

Die Confisca : Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums im Veltlin, in Chiavenna und Bormio, 1797-1862

Autor(en): **Dermont, Gieri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **9 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-939167>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Band 9

Gieri Dermont

Die Confisca

Konfiskation und Rückerstattung des
bündnerischen Privateigentums im
Veltlin, in Chiavenna und Bormio
1797–1862

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden

Quellen und Forschungen
zur Bündner Geschichte

Band 9

Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Band 9

Herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden

Redaktion: Ursus Brunold, Silvio Margadant

Gieri Dermont

Die Confisca

Konfiskation und Rückerstattung des
bündnerischen Privateigentums im
Veltlin, in Chiavenna und Bormio
1797-1862

Kommissionsverlag Bündner Monatsblatt/Desertina
1997

© 1997 Staatsarchiv Graubünden, Chur
Kommissionsverlag Bündner Monatsblatt/Desertina AG, Chur
Satz: Staatsarchiv Graubünden
Belichtung: Rabiosa AG, Chur
Druck: Casanova Druck, Chur
Auflage: 500 Exemplare
ISBN 3 905 241 82 X

Inhalt

	Vorbemerkung der Redaktion	7
	Vorwort	8
1.	Einleitung	9
2.	Bevölkerung und Wirtschaft in den Untertanenlanden um 1800	11
2.1.	Bevölkerung	11
2.2.	Wirtschaftliche Verhältnisse	12
2.2.1.	In Bormio	13
2.2.2.	Im Veltlin	13
2.2.3.	In Chiavenna	17
3.	Der Erwerb der bündnerischen Besitzungen im Veltlin ...	19
3.1.	Der Erwerb von Liegenschaften durch Kauf und Tausch ...	19
3.2.	Schenkungen	25
3.3.	Eigentumserwerb durch Heirat	26
3.4.	Einfluss der Veltliner Ämter auf die bündnerische Vermögensbildung	27
3.4.1.	Verwaltung der Untertanenlande	27
3.4.1.1.	Die Einteilung der Verwaltungsgebiete	27
3.4.1.2.	Die Verwaltung der einzelnen Bezirke	28
3.4.1.2.1.	In Sondrio	28
3.4.1.2.2.	In den übrigen Gerichtsgemeinden des Veltlins	31
3.4.1.2.3.	In der Grafschaft Chiavenna	31
3.4.1.2.4.	In der Grafschaft Bormio	32
3.4.1.3.	Die Syndikatur	32
3.4.1.4.	Die Wahl der Amtsleute	33
3.4.1.5.	Die Besoldung der Amtsleute	36
4.	Der Verlust des Veltlins	42
5.	Proklamation und Durchführung der Confisca	44
5.1.	Die Proklamation vom 28. Oktober 1797	44
5.2.	Die Durchführung der Confisca	46

6.	Betroffene Familien und Körperschaften	48
6.1.	Familien	48
6.2.	Die betroffenen Körperschaften	50
6.3.	Gaudenz v. Planta, Herkules v. Salis-Tagstein, Francesco Conrad v. Baldenstein	50
7.	Die ersten Rückerstattungsbestrebungen	52
7.1.	Von 1797–1803	52
7.2.	Interventionen während der Mediationszeit	56
8.	Die Frage des Veltlins am Wiener Kongress 1814/15 ...	59
9.	Die Verlustberechnungen	67
9.1.	Die ersten Verlustberechnungen von 1804 und 1807	67
9.2.	Die Verlustberechnung von 1815	67
9.3.	Spezifikation des konfiszierten Eigentums	71
9.3.1.	Spezifikation des Gesamtverlustes	71
9.3.2.	Spezifikation von 10 ausgewählten Inventaren	73
9.4.	Die Bodenzersplitterung	84
10.	Die Rückerstattungsverhandlungen mit Österreich	87
10.1.	Das Confiscacomité	87
10.2.	Die Verhandlungen mit Österreich von 1816–1820	88
10.3.	Die ersten Anträge Österreichs	94
10.4.	Das österreichische Ultimatum vom 25. September 1833	106
11.	Die Liquidation des zurückerhaltenen Vermögens	110
11.1.	Allgemeine Grundsätze	110
11.2.	Die Verwaltung der Confiscamasse	111
11.3.	Die Bereinigung der Inventare	113
11.4.	Die Verteilung der Entschädigung	116
12.	Schlusswort	119
	Quellen- und Literaturverzeichnis	120
	Verzeichnis der Abkürzungen	124
	Anhang Nr. 1–6	125
	Register	149

Vorbemerkung der Redaktion

Vorliegende Studie von lic. phil. Gieri Dermont wurde 1976 als Lizentiatsarbeit auf Antrag von Prof. Dr. Hans Conrad Peyer von der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich angenommen.

Zum Thema der Konfiskation und Rückerstattung des bündnerischen Privateigentums in den Talschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio sind seither, abgesehen von Mario Pessinas Beitrag¹, keine grundlegenden Forschungen erfolgt. Der aktuelle Anlass des Gedenkens an die vor 200 Jahren erfolgte Abtrennung der ehemaligen Untertanenlande von den Drei Bünden gab den Anstoss zur Publikation der vorliegenden Untersuchung, die eine in der Geschichtsschreibung bisher nur am Rande beachtete, für viele Bündner Familien und Körperschaften jedoch folgenschwere Episode im Gefolge der Ereignisse von 1797 behandelt.

¹ PESSINA, MARIO, L'alienazione dei beni nazionali in Valtellina: Risultati di una ricerca sulla «Confisca Reta» (1797–1838), in: Archivio Storico Lombardo, CX, 1984, S. 92–113.

Vorwort

Die Konfiskation des bündnerischen Privateigentums in den drei Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio im Jahre 1797 soll das Thema der vorliegenden Untersuchung bilden.

Den Einstieg ermöglicht eine knappe Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Zeit der Confisca. Anschliessend soll der Frage nachgegangen werden, wie die Bündner zu ihrem Privatbesitz in den drei genannten Talschaften gelangten.

Die politischen Vorgänge, welche zur Loslösung der drei Gebiete führten, konnten hier nur am Rande skizziert werden.

Die beiden Schwerpunkte unserer Arbeit bilden einerseits die Strukturierung des bündnerischen Besitzes in den Untertanenlanden und andererseits die Auseinandersetzungen mit den verschiedenen politischen Mächten um die Rückerstattung des konfiszierten Vermögens.

Aus zeitlichen und räumlichen Gründen wurde bei der Behandlung der Rückerstattung die Form der generellen Übersicht gewählt.

Angesichts der Fülle des bisher nicht publizierten Quellenmaterials konnte nur ein Teil berücksichtigt werden. Über die Confisca und ihren Verlauf fehlt bis heute eine Gesamtdarstellung. Zaeslin¹ und Cavegn² haben sich mit Teilaspekten der Confiscafrage beschäftigt.

Den Betreuern der benützten Archive danke ich für ihre hilfreiche Unterstützung. Mein besonderer Dank richtet sich an die Redaktoren der «Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte», Dr. Silvio Margadant und lic.phil. Ursus Brunold, für die Aufnahme der Arbeit in der von ihnen betreuten Schriftenreihe des Staatsarchivs Graubünden.

¹ ZAESLIN, PETER LEONHARD, Die Schweiz und der lombardische Staat im Revolutionszeitalter 1796–1814. Basel 1960.

² CAVEGN, PLACI, Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei Disentis unter den Fürstbäben Lorenz Cathomen und Anselm Huonder 1786–1826. Diss. Freiburg/Schweiz, Disentis 1960.

1. Einleitung

Im Jahre 1512 vertrieben die Eidgenossen die Franzosen aus Mailand. Dabei kamen ihnen die Bündner zu Hilfe, welche die Gelegenheit benutzten, das Veltlin, Chiavenna und Bormio an sich zu ziehen. Der von den Eidgenossen als Herzog von Mailand eingesetzte Maximilian Sforza verlangte von den Drei Bünden die Herausgabe der eingenommenen Gebiete. Dieses Begehren, das auch von einem Teil der Eidgenossen unterstützt wurde, lehnten die Bünde jedoch ab. Im Jahre 1515, als Frankreich das Herzogtum Mailand wieder in Besitz nahm, liess es den Bündnern die Wahl, das Veltlin zu behalten oder es ihm gegen eine Entschädigung in Geld zu überlassen. Die Bündner zogen das Land dem Geld vor. Im ewigen Frieden von 1516 wurde der Freistaat der Drei Bünde als rechtmässiger Besitzer der drei Talschaften anerkannt. Kaiser Maximilian I. versprach in der Erbeinigung von 1518, den bündnerischen Besitz unangefochten zu lassen.

Obwohl die Bündner in der Folge ihren Besitz mehrmals verteidigen mussten, blieben sie die unumschränkten Herrscher bis 1620. Konfessionelle Reibereien und schlechte Verwaltung führten aber dazu, dass sich die Talschaften im Jahre 1620 mit österreichischer und spanischer Hilfe von Bünden lossagten. Bis 1639 weilten keine Bündner Beamte mehr im Veltlin. Durch die Verständigung des Freistaates der Drei Bünde mit Spanien und Österreich kamen die Talschaften dann wieder an ihren ehemaligen Landesherrn zurück. Dies wurde im sogenannten Ersten Mailänder Kapitulat festgelegt, welches die bündnerischen Hoheitsrechte im Veltlin aber empfindlich einschränkte. Für unsere Arbeit von Bedeutung sind vor allem zwei Punkte:

1. Das Kapitulat von 1639 sicherte Mailand/Spanien ein Aufsichtsrecht über die bündnerische Verwaltung und ein Schutzrecht gegenüber den Untertanen zu. Dadurch bekam Mailand die Möglichkeit, sich jederzeit in das Verhältnis zwischen Graubünden und dem Veltlin einzumischen.

2. Die Ausübung des reformierten Kultus wurde untersagt, und gleichzeitig gestand man den reformierten Bündnern, welche im Veltlin Grundbesitz hatten, bloss eine dreimonatige Frist im Jahr zur Bewirtschaftung ihrer Güter zu.¹

¹ PIETH, Bündnergeschichte, S. 227f.; WENDLAND, Der Nutzen der Pässe, passim.

Diese beiden Bestimmungen sollten, wie wir später sehen werden, entscheidende Bedeutung erlangen beim endgültigen Verlust des Veltlins. Durch Missstände in der Verwaltung, aber auch durch ihren Adel und ihre Geistlichkeit ausgebeutet und unterdrückt, fristete der Grossteil der Landbevölkerung ein elendes Dasein. Als aber die Ideen der Volkssouveränität eines Locke, eines Voltaire oder eines Montesquieu allmählich auch in den Untertanenlanden bekannt wurden, «da wussten Geistlichkeit und Adel, miteinander vereint, den Hass der Unterdrückten von sich auf die fremden Herrscher abzulenken».¹

Mit der Zustimmung Napoleons erklärten sich die drei Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio im Jahre 1797 als von Bünden unabhängig und schlossen sich der neugegründeten Cisalpinischen Republik an. Da der Dreibündestaat dieses Vorgehen begreiflicherweise nicht tolerieren wollte, blieb die Stellung der Untertanen bis zur endgültigen Entscheidung am Wiener Kongress von 1815 ungewiss.

Zugleich mit dem Verlust der Oberhoheit über die Untertanengebiete verloren die Bündner auch ihren Privatbesitz in diesen Landschaften.

¹ PUORGER, Verlust, S. 178.

2. Bevölkerung und Wirtschaft in den Untertanenlanden um 1800

2.1. Bevölkerung

In den südlich an Graubünden angrenzenden Untertanenlanden lebten nach einer in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts vorgenommenen Zählung etwas mehr als 80'000 Menschen. Die Aufschlüsselung nach Gebieten ergab folgenden Stand:

1. in der Grafschaft Bormio	4'925 Einwohner ¹
2. im Oberen Terzier des Veltlins	20'200 "
3. im Mittleren Terzier des Veltlins	26'338 "
4. im Unteren Terzier des Veltlins	17'889 "
5. in der Grafschaft Chiavenna	11'923 "
	<hr/>
Total	81'275 Einwohner ²

Diese Bevölkerungszahl entspricht ziemlich genau dem Ergebnis einer von der italienischen Regierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführten Volkszählung, welche 81'618 Seelen ergab. Besagte Volkszählung weist für das Mittlere Terzier ein Minus von nahezu 2500 Menschen aus, während alle übrigen Gebiete einen leichten Anstieg verzeichnen.³

Aufgrund dieser beiden Zählungen scheint uns die von Bickel⁴ für 1798 auf 50'000 geschätzte Einwohnerzahl der drei Landschaften als zu gering.

Die einflussreichste soziale Gruppe im Veltlin war jene der Geistlichen. Nach Sprecher soll sie unter Berücksichtigung der Mönche und Nonnen weit über 1000 Personen betragen und mehr als ein Fünftel des nutzbaren Grunds und Bodens besessen haben. Zur Bewirtschaftung dieses Besitzes setzten sie Lehensnehmer und Zinsmeier ein, und hauptsächlich auf dieser ökonomischen Abhängigkeit so vieler Landleute gründete der grosse Einfluss des Klerus auf die Bevölkerung.⁵

¹ Betr. Einteilung der Untertanengebiete siehe die Karte unten S. 29.

² Abschied 1814/15, Bd. II, Beil. Litt. Y, S. 4.

³ a.a.O., S. 4.

⁴ BICKEL, S. 51 und 275.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 498.

Der Adel des Veltlins stand der Geistlichkeit an Reichtum und Macht kaum nach. In seinen Händen befanden sich seit Jahrhunderten zahlreiche Stammgüter und Lehen. Die adligen Familien und die Geistlichkeit besaßen einen Fünftel des Bodens.

Der Bauernstand bildete zwei Kategorien. Die eine bestand aus einer ansehnlichen Zahl kleiner Grundbesitzer, welche ihren eigenen Boden bebauten. Diese waren besonders in der Grafschaft Bormio, im Val San Giacomo und in den höhergelegenen Seitentälern des Veltlins beheimatet. Am schlechtesten gestaltete sich die Lage für die Pächter, Zinsmeier und Lehensleute, die im Haupttal selber stark vertreten waren. Sie litten besonders in Jahren von Missernten unter der Willkür der Lehensherren. Vielfach blieb einem Teil dieser Besitzlosen nichts anderes übrig, als Hungers zu sterben oder als Bettler das Leben zu fristen.¹

2.2. Wirtschaftliche Verhältnisse

Es folgt nun eine Übersicht über die Produktion sowie die Ein- und Ausfuhr von Gütern zur Zeit der Lostrennung von Graubünden. Als Quellen stehen zur Verfügung:

1. Ein «Nachrichten, die Statistik und Geographie der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms betreffend» betiteltes Gutachten aus dem Jahre 1814, verfasst von Carl Ulysses v. Salis-Marschlins.²
2. Eine von der Bündner Regierung der «Eidgenössischen diplomatischen Kommission» auf den Wiener Kongress hin eingereichte «Geographisch-statistische Darstellung der Lage, Beschaffenheit und Verhältnisse der Landschaften Veltlin, Cleven und Worms».³

Die Untersuchung von Salis-Marschlins diente der Denkschrift der Regierung als Vorlage, weicht aber zum Teil wesentlich von ihr ab. Deshalb wurden beide Quellen in der Arbeit berücksichtigt. Im übrigen sind Einschätzungen der volkswirtschaftlichen Lage zur Zeit der Bündner Herrschaft ausserordentlich schwierig, da seit 1539 kein neues Steuerkataster erstellt und Ausfuhrzölle nach Graubünden nicht erhoben wurden.⁴ Brega-

¹ Vgl. dazu SPRECHER/JENNY, S. 496ff., und SPRECHER, Bevölkerung, S. 2ff.

² SALIS-MARSCHLINS, Verhältnisse, S. 289ff.

³ Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y.

⁴ a.a.O., S. 5.

ni fasst die Quellenlage für das Kapitel «Agricoltura – Commercio» in dem Satz zusammen: «Non è molto, per non dire che è niente».¹

2.2.1. In Bormio

In der Grafschaft Bormio bildete die Viehzucht den wichtigsten Beschäftigungs- und Handelszweig; Importe vor allem von Salz und Korn mussten grösstenteils vom Erlös der Viehverkäufe bestritten werden.

Korn wurde zwar recht häufig angebaut, doch mussten insbesondere Kochmehl und Polenta aus dem Veltlin zusätzlich eingeführt werden. In Livigno, wo kein Getreide angebaut wurde, tauschte man Butter und Käse mit dem Vintschgau gegen Korn ein.

In geringen Mengen wurde Honig an italienische Apotheken verkauft sowie Wolle und Wachs nach Italien ausgeführt.

2.2.2. Im Veltlin

Die Hauptezeugnisse der Landschaft Veltlin waren Wein, Branntwein, Seide, Kastanien und Korn. Dazu kam die nicht unbedeutende Produktion von Nussöl, Honig, Wolle, Obst und Hanf, die Verarbeitung von Holz, die Viehzucht und Milchverarbeitung. Insbesondere Wein, Branntwein und Seide wurden in grossen Mengen produziert und bildeten dementsprechend die Hauptexportartikel.

In der folgenden Tabelle werden die aus den erwähnten Quellen erhobenen Zahlen zusammengefasst, um eine ungefähre Übersicht über den Export aus dem Veltlin zu ermöglichen. Diese Zahlen stellen nur annähernde Werte dar, da sie zur Hauptsache auf Schätzungen und bloss zum kleinsten Teil (Ausfuhr nach Graubünden und der Schweiz aufgrund von Zollbüchern) auf statistischen Werten beruhen. Die unter Lit. a) erwähnten Angaben sind dem Gutachten Carl Ulysses v. Salis-Marschlins entnommen und beziehen sich demnach auf die Zeit vor der Lostrennung, während jene unter Lit. b) für die Zeit unmittelbar danach gelten. Wo möglich, werden die Produktionsmengen erschlossen, freilich müssen diese Zahlen (Eigenverbrauch) vorsichtiger interpretiert werden als jene des Exports.

¹ BREGANI, Analisi, S. 66.

Export

<i>Artikel</i>	<i>Produktion¹</i>	<i>Eigengebrauch</i>	<i>Ausfuhr</i>	<i>Preis</i>	<i>Gesamtwert</i>	<i>Exportziel</i>
Wein	a) 120'000 Saum b) 72'000 Saum	50'000 Saum 36'000 Saum	70'000 Saum 36'000 Saum	à Fr. 7.- à Fr. 16.-	Fr. 490'000.- Fr. 576'000.-	Graubünden ² 24'000 Mailand, Brescia 12'000 ³
Branntwein	a) 5'000 Saum b) 1'400 Saum	500 Saum 400 Saum	4'500 Saum 1'000 Saum	à Fr. 35.- à Fr. 48.-	Fr. 140'000.- Fr. 48'000.-	Jenseits der Alpen ⁴ Schweiz und Graubünden
Seide	a) 6'000 Pfund b)	im Lande verarbeitet; brachte einen Erlös von über Fr. 80'000.- im Lande verarbeitet; brachte einen Erlös zwischen Fr. 8'000.- und Fr. 100'000.-				
Käse	a) 8'500 pesi b)	1'500 pesi	7'000 pesi	à Fr. 5.-	Fr. 35'000.- Fr. 16'000.-	Como 6'000.-, Bergamo 1'000.- Graubünden, Italien
Fische	a) 400 pesi b)	100 pesi	300 pesi	à Fr. 11.-	Fr. 3'300.- Fr. 6'800.-	Como und Mailand
Honig ⁵	b)		100 Legel	à Fr. 20.-	Fr. 2'000.-	Schweiz, St.Gallen, Appenzell, Schwaben
Holz	b)				Fr. 80'000.-	Mailand ⁶
Kastanien	b) grosse Mengen		700 Saum	à Fr. 32.-	Fr. 22'400.-	Schweiz und Graubünden ¹

<i>Artikel</i>	<i>Produktion¹</i>	<i>Eigengebrauch</i>	<i>Ausfuhr</i>	<i>Preis</i>	<i>Gesamtwert</i>	<i>Exportziel</i>
Obst und Tafeltrauben	b)				Fr. 2'000.-	Poschiavo, Bergell, Oberengadin
Schweine	b)				Fr. 10'000.-	Poschiavo, Oberengadin

¹ a) Gutachten Salis-Marschlins; b) Werte nach der Lostrennung.

² Einschliesslich Chiavenna.

³ Ohne Chiavenna.

⁴ Ergibt eigentlich Einnahmen von Fr. 157'500.-. Chiavenna ist hier mit einem Fünftel gerechnet.

⁵ Der Honig des Veltlins sei an Qualität jenem von Bormio weit unterlegen. Dies hänge von der Art ab, ihn aus den Körben zu ziehen. Im Veltlin pflegte man die Bienen im Korb zu töten und sie mit dem Honig auszupressen.

⁶ Davon für Fr. 60'000.- aus dem Veltlin, für Fr. 20'000.- aus Chiavenna.

Nebst diesen Produkten müssen noch einige erwähnt werden, die den Eigenbedarf nicht deckten, oder andere, die sowohl importiert als auch exportiert wurden. Korn wurde zwar in grossen Mengen angebaut, doch mussten hauptsächlich Weizen und Mais eingeführt werden. Hingegen wurden Roggen und Hirse nach Graubünden exportiert.

In den Seitentälern betrieb man zwar Viehzucht, doch war der Export nach Italien geringer als die Einfuhr aus Bünden. Wolle und Hanf reichten für den Kleidungsbedarf der Bevölkerung nicht aus. Deshalb mussten verschiedene Textilien in grossen Mengen eingeführt werden.¹

Die wichtigsten Importgüter: ²

<i>Artikel</i>	<i>Menge</i>	<i>Preis</i>	<i>Herkunft</i>
Salz	2'000 Säcke à 15 pesi	à Fr. 1.25 = Fr. 37'500.–	550 Mailand 1'000 Venetien 500 Tirol
Korn und Reis	3'000 Saum	à Fr. 25.– = Fr. 75'000.–	2'000 Mailand 1'000 Etschland, Tirol
Öl	150 pesi	à Fr. 6.– = Fr. 900.–	Como, Genua
Nägel	300 pesi	à Fr. 5.50 = Fr. 1'650.– ³	
Leder	500 pesi	Fr. 7'000.–	Como, Venetien
Tücher	500–600 pesi	Fr. 50'000.–	Mailand Venetien, Tirol
Kaffee, Zucker, Schokolade, Spezereien	4'000 pesi	Fr. 6'000.–	

¹ Abschied 1814/15, Bd. II, Lit. Y, S. 5ff.

² SALIS-MARSCHLINS, Verhältnisse, S. 298.

³ Von Italien wurden Kupfer und Kupferwaren eingeführt, nach der Schweiz Eisen und Eisenwaren exportiert. Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y. S. 8.

Des weitern wurden aus der Schweiz eingeführt: Schnecken, Sauerkraut, gesalzenes Fleisch und Obst; aus Italien vorwiegend Kolonialwaren; aus Deutschland Tabak und aus dem Tirol Lederwaren und Teppiche.¹

Wichtigster Industriezweig bildete die Verarbeitung von Seide und Wolle; dazu kamen noch zwei Eisenschmelzen² sowie zwei Hutfabriken in Morbegno und Tirano.³ Während Salis die einheimischen Handwerker (Schuhmacher, Spengler, Schnapsbrenner u.a.) lobt⁴, fehlten diese nach der Denkschrift fast gänzlich.

Die Veltliner Landarbeiter fanden nicht während eines ganzen Jahres ein Auskommen in ihrer Heimat. Nachdem sie im Frühjahr die Weinberge bestellt hatten, arbeiteten sie in den Seidenraupenkulturen Italiens und kehrten für die Zeit der Getreideernte wieder in das Veltlin zurück. Im Juli und August begaben sie sich als Heuer ins Puschlav und ins Oberengadin und kehrten für die Zeit der Weinlese wiederum nach Hause zurück. Vom Spätherbst bis ins Frühjahr zogen sie als Tagelöhner nach Italien, bis Rom und Neapel.⁵

2.2.3. In Chiavenna

Zu den wichtigsten Erzeugnissen dieser Landschaft zählten Wein, Heu, Kastanien sowie Brenn- und Bauholz.

Für die Weinproduktion in Chiavenna stehen keine absoluten Zahlen zur Verfügung, doch aufgrund der Branntweinproduktion, die im Verhältnis von 4:1 (Veltlin : Chiavenna) angegeben wird, wagen wir den Rückschluss, es könnte sich beim Wein ebenso verhalten haben. In der Grafschaft Chiavenna ergäbe sich somit eine Produktion von 18'000–24'000 Saum. Der Wein wurde grösstenteils im Lande konsumiert und nur in geringen Mengen ausgeführt.

Von Bedeutung für die Landschaft Chiavenna war der Abbau von Lavezstein. Dieses Material wurde mittels Drechseln zu Kochgeschirr verarbeitet und nach Italien und Graubünden exportiert. Von 1740–1743 waren

¹ SALIS-MARSCHLINS, Verhältnisse, S. 301; Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y, S. 8.

² Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y, S. 8.

³ SALIS-MARSCHLINS, Verhältnisse, S. 303.

⁴ a.a.O., S. 303.

⁵ Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y, S. 14.

durchschnittlich 300 Arbeiter in den Steingruben beschäftigt. Der Lavezstein erbrachte noch um 1780 einen Reingewinn von 8000 Talern. Im Jahre 1804 waren in Plurs jedoch nur noch etwa 40 Träger, Drechsler und Arbeiter in diesem Gewerbe beschäftigt.

Weitere Industrien sind die Seidenindustrie¹ und eine Papierfabrik.

Das Heu wurde vorwiegend für die Lasttiere der Transportunternehmen benötigt und weniger für die Viehzucht (Ausnahme: Val San Giacomo).

Chiavenna spielte damals eine bedeutende Rolle als Handelsplatz, insbesondere für den Speditionshandel. Es war einer der wichtigsten Warenumschlagplätze auf der Nord-Süd-Verbindung. Morbegno, wichtigster Marktplatz für das Veltlin und Bormio, erlangte nie die Bedeutung Chiavennas.²

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Der überwiegende Teil der Bevölkerung der drei Landschaften arbeitete um 1800 in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft. Am meisten gestreut war der Grundbesitz in jenen Gegenden, wo hauptsächlich Viehzucht betrieben wurde. Diese Gebiete lagen peripher (Val San Giacomo, Seitentäler des Veltlins, Bormio). In den Wein- und Korngebieten des Haupttales und Chiavennas lebte der grössere Bevölkerungsteil als Pächter und Lehensleute des Veltliner Adels, der Kirche und der Bündner Herren. Ihr Einkommen war meist nicht ausreichend, so dass sie zu bestimmten Zeiten in der Fremde zusätzlichen Verdienst suchen mussten.

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass das Veltlin, welches auch schon die Kornkammer Graubündens genannt wurde, um 1800 bedeutende Mengen Getreide einführen musste. Dies hängt mit dem im Laufe der letzten Jahrhunderte forcierten Weinbau zusammen.

Hauptabnehmer der Veltliner Produkte waren Graubünden, die Schweiz und Oberitalien. Beinahe ausschliesslich aus letzterem Gebiet wurden die fehlenden Güter importiert. Insgesamt verzeichneten die drei Landschaften einen Exportüberschuss. Ob die daraus resultierenden Einnahmen für die Bildungsausgaben an italienischen Gymnasien und Universitäten bestimmt waren oder zur Hauptsache durch den veltlinischen Adel in den mailändischen Karneval flossen, wie die Denkschrift festhält,³ kann hier nicht untersucht werden.

¹ Siehe Exporttabelle Veltlin, S. 14–15.

² Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y, S. 8; SALIS-MARSCHLINS, Verhältnisse, S. 296ff.

³ Abschied 1814/15, Bd. II, Litt. Y, S. 8.

3. Der Erwerb der bündnerischen Besitzungen im Veltlin

In diesem Abschnitt soll vorerst der Frage nachgegangen werden, wie die Bündner zu ihrem Privatbesitz im Veltlin und in den beiden Grafschaften Chiavenna und Bormio gelangt waren. Erwarben sie diesen auf legalem Weg, oder rührte ihre Vermögensbildung – wie vielfach behauptet – von illegalen Machenschaften her, aus der Zeit, in welcher sie die Herrschaft über die obgenannten Gebiete ausübten?

Es kann hier nicht darum gehen, den Herkunftsnachweis jeder Parzelle zu liefern. Dies wäre in den meisten Fällen aus quellentechnischen Gründen ein aussichtsloses Unterfangen, führte aber auch dort, wo die Unterlagen vorhanden wären, zu einer unverhältnismässigen Ausweitung dieser Untersuchung.

Wir beschränken uns folglich darauf, die wichtigsten Arten der Vermögensbildung aufzuführen und sie anhand von Beispielen zu erläutern.

3.1. Der Erwerb von Liegenschaften durch Kauf und Tausch

Für dieses Kapitel stützen wir uns insbesondere auf die von P. Nicolaus v. Salis-Soglio erstellten Regesten der im Archiv der Familie Salis verwahrten Pergamente. Diese bis ins Jahr 1300 zurückreichende Urkundensammlung enthält viele Kaufverträge, welche im Veltlin, Chiavenna und Bormio liegende Güter betreffen.

Bereits das Dokument Nr. 2 betrifft die Untertanengebiete. Danach verkaufte ein «Ser Jacobus de Pusterla dictus de Strata von Traona, civis Cummensis, (...) dem Guberto de Sallice de Solio, Sohn weiland Ser Redulfi de Sallice de Solio, ein Stück Wald und Gehölz auf dem Gebiete von Plurs um Pfd. 90 denar».¹ Dies geschah im Jahre 1309.

Siebzehn Jahre später verkaufte ein «Andreas, Sohn weiland des Jacobus Fuzi vom Gebiete von Plurs (...) dem Gubert gen. Sussus, Sohn weiland Ser Redulfi Salici de Solio, verschiedene Grundstücke zu Plurs um 50 Pfund».² Bemerkenswert an dieser Verkaufsurkunde sind zwei Fakten: Erstens werden die betreffenden Grundstücke dem Verkäufer gleich wie-

¹ SALIS, Regesten, Nr. 2, S. 1.

² SALIS, Regesten, Nr. 3, S. 1.

der verpachtet. Dieser Form von Vertragsabschluss werden wir noch recht häufig begegnen. Liegt dies wohl daran, dass der Verkäufer sich in Geldschwierigkeiten befand und sich dadurch gezwungen sah, einen Teil seines Besitzes zu veräußern? Das zweite, was bei dieser Urkunde auffällt, ist die Erwähnung der Anstösser. Unter diesen werden genannt: «Die Erben weiland Joannis Salici de Solio, Franciscus de Stupanis, die Erben weiland Ulderici Salici.» Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Salis bereits früher verschiedene Besitzungen in Plurs besaßen, was weitere Verträge bestätigen.

So verpachten die Brüder Redulfus und Guidotus de Salicis von Soglio im Jahre 1354 dem Petrus gen. Pazochus de Mageto von Plurs ein Grundstück und ein Haus daselbst.¹

Um die gleiche Zeit erwerben zwei andere Bürger von Soglio, Gaudentius Mayri und Raphael Mayri, durch Tausch verschiedene Güter auf Plurser Gebiet.²

Diese Kauf- und Tauschgeschäfte bleiben jedoch nicht nur auf die Grafschaft Chiavenna beschränkt. 1356 verkauft ein Gubertus dictus Sussus, filius quondam Bruneti de Castromuro, dem Redulfus Salici all seine Güter zu Morbegno mit allen Rechten und Privilegien um 416 Pfund.³

Der genaue Zeitpunkt der ersten Investitionen von Bündner Seite in den drei Landschaften lässt sich nicht eruieren. Aufgrund der untersuchten Urkunden darf angenommen werden, dass sich seit jeher eine rege Kauf- und Tauschtätigkeit abgewickelt hat. Dies gilt in besonderem Masse für das Gebiet von Chiavenna, welches durch seine geographische Lage (Nähe zum Bergell) solche Geschäfte begünstigte.

Es ist wohl mit einem Expansionsdrang der wohlhabenden Familien zu erklären, dass sie immer weiter talabwärts Fuss zu fassen suchten, nachdem in ihren Regionen keine Ausdehnungsmöglichkeiten mehr bestanden. Dabei machten sie nicht halt vor irgendwelchen Grenzen. Ja, einzelne tätigten ihre Geschäfte im «Ausland» sogar mit ausdrücklicher Erlaubnis der Herren zu Como, wie aus einem Kaufbrief aus dem Jahre 1372 hervorgeht. Danach hatte Rudolf v. Salis, der bereits damals zuweilen in Chiavenna wohnte, von Galeazzo Visconti ein Privileg «emendi et acqui-

¹ SALIS, Regesten, Nr. 11, S. 4.

² SALIS, Regesten, Nr. 12, S. 4.

³ SALIS, Regesten, Nr. 13, S. 4.

rendi terras et domos, et res quas ei placuerit, in Episcopatu Cumarum, usque ad quantum contentum in dictis litteris, non obstante Statuto Communis Cumarum in contrarium loquente»¹ erhalten, und 1393 wurde Augustin v. Salis aus Soglio von Gian Galeazzo Visconti für seine Güter in Chiavenna von Auflagen befreit, weil er ihm das Kriegsvolk gegen den Grafen von Armagnac zugeführt hatte.²

Nach Salis-Marschlins sollen weitere, ähnliche Befreiungsbriefe auch für das 15. Jahrhundert vorhanden sein.³

Die Liste der Kauf- und Pachtverträge für die Zeit vor der Eroberung von 1512 lässt sich beliebig verlängern. Die Annahme scheint deshalb berechtigt, die Salis und mit ihnen auch andere führende Familien, vor allem aus dem Bergell und dem Engadin, hätten bereits zu diesem Zeitpunkt über ein ansehnliches Grundeigentum in den drei Talschaften verfügt.

War man erst einmal Grundbesitzer in den drei Landschaften geworden und verbrachte einen Teil des Jahres dort, oder hatte man seinen ständigen Wohnsitz dorthin verlegt, so musste es, entsprechende Mittel vorausgesetzt, ein leichtes sein, seinen Besitz immer weiter auszudehnen.

So haben etwa die Söhne des Gubertus v. Salis-Soglio⁴ zu Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedene Grundstücke aufgekauft. Später taten es ihnen die Enkel gleich und drangen immer weiter vor.⁵ Am Beispiel eines dieser Enkel wird nun dieses expansive Vorgehen illustriert. Es handelt sich dabei um Johann Baptista v. Salis.⁶ Dieser besass in Fusine ein Haus⁷ und hielt sich während langer Zeit dort auf. Vermutlich hatte er sogar seinen ständigen Wohnsitz dorthin verlegt. Während mehrerer Jahrzehnte übte er nun eine rege Kauftätigkeit aus und vermehrte dadurch die von seinen Vorfahren ererbten Güter beträchtlich, wie nachfolgende Aufstellung beweist:

¹ SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1.

² SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1 und 2.

³ SALIS-MARSCHLINS, Noten, S. 3, Nr. 1.

⁴ Vgl. ANTON V. SPRECHER, Stammbaum der Familie von Salis, Tafel 10, Nr. 25.

⁵ SALIS, Regesten, Nr. 132–135, 137, 138, 153, 160, S. 39ff.

⁶ ANTON V. SPRECHER, Stammbaum der Familie von Salis, Tafel 10, Nr. 50.

⁷ SALIS, Regesten, Nr. 314, S. 89.

<i>Nr.¹Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
275 J. de Gavellis	Grundstück (Feld u. Garten), Fusine	400 Pfd. imp.	1567
278 M. de Roncho ²	Grundstück zu Cedrasco ³	328 Pfd. imp.	1568
280 T. de Pratello	j. E. (=jährliche Einkünfte): 9 Pfd. imp., Fusine	100 Pfd. imp.	1569
286 F. de Ramponibus ⁴		1608 Pfd. imp.	1570
287 M. de Roncho	j. E. 9 Viertel Hirse, Fusine	150 Pfd. imp.	1570
294 J. de Baracho	Gewisse Einkünfte (Kastanien)	135 Pfd. imp.	1571
298 Petrina de Gavellis	Feld und Garten mit drei Häusern ⁵	163 Pfd. imp.	1572
299 T. de Pratello	Einkünfte aus verschiedenen Häusern, Fusine	70 Pfd. imp.	1572
302 F. Ramponi	Einkünfte (6 Viertel Hirse und 2 condia musti), Berbenno	250 Pfd. imp.	1572
303 L. de Roncho	j. E. 5 Ster Hirse, Fusine	? Pfd. imp.	1572
305 Petrina Gavelli- della Gavella	Grundstücke mit Gebäulich- keiten ⁶ , Fusine	63 Pfd. imp.	1573
306 Gebr. de Fondrinis	j. E. 7 Pfd. von einem Haus, Fusine	? Pfd. imp.	1573
307 G. de Trombertis	Felder, Fusine	200 Pfd. imp.	1573
308 J. de Baracho	j. E. 1 Viertel Kastanien und 2½ Viertel Hirse	70 Pfd. imp.	1573
310 P. della Cassina	Weingarten und Felder ⁷	69 Pfd. imp.	1573
311 Josephus de Vays	Ein Viertel Getreide, Cedrasco	30 Pfd. imp.	1574
312 J. de Lothobomno del Cedrasco	Verschiedene Grundstücke und Einkünfte, Caiolo u. Berbenno	337 Pfd. imp.	1574

¹ Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. NICOLAUS v. SALIS aufgeführt sind.

² In den Nr. 278, 280 und 332 tritt ein Joannes de Barachis, de Baracho oder de Blacho als bevollmächtigter Käufer für Baptista v. Salis auf.

³ Der Verkäufer behält dasselbe in Pacht und zinst dafür auf Martini verschiedene Lebensmittel.

⁴ «de sedimine domorum plurium cum porticu ante et lobbio, omnibus coopertis plodis, ac cum basitiis et horto ibidem contiguo et viridico».

⁵ Behält es in Pacht und zinst auf Martini 8½ Viertel Hirse.

⁶ Behält es in Pacht und zinst auf Martini 4 Viertel Hirse.

⁷ Behält dieselben in Pacht und zinst jährlich 3 Viertel Hirse.

<i>Nr.¹Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
314 Mathaeus de Roncho	Ein Weingarten, ein Schloss und Anteil an einem Torkel zu Berbenno; ein Grundstück zu Colorina ²	353 Pfd. imp.	1574
315 S. de Pleneda de Picinis	Ein Haus mit Hof ³	150 Pfd. imp.	1574
316 Th. de Blanco von Valmadre	Ein Haus, Fusine	340 Pfd. imp.	1574
317 F. Ramponi	Verschiedene Einkünfte an verschiedenen Orten des Veltlins	195 Pfd. imp.	1574
318 F. Cazinus de Ramponibus	Ein Weingarten und ver- schiedene Einkünfte, u. a. 3½ Viertel Getreide, 12 Viertel Hirse	? Pfd. imp.	1574
321 Ph. Moronus de Castione	j. E. 7 Viertel Hirse	100 Pfd. imp.	1575
322 St. de Valrossis	Verschiedene Grundstücke und ein Haus, Fusine	789 Pfd. imp.	1575
324 J. de Baracho	Verschiedene Güter und zahlreiche Einkünfte im Veltlin	1'400 Pfd. imp.	1575
325 J. D. del Pratello ⁴	Ein Weingarten in Morbegno	45 Pfd. imp.	1576
326 J. Morelli de Bonettis	j. E. 3½ Viertel Hirse	59 Pfd. imp.	1576
331 P. de Guelli	j. E. von einem Haus und einem Grundstück, Fusine	113 Pfd. imp.	1576
332 J. P. de Maneriis	Ein Grundstück (Wiesen, Wald) in Fusine ⁵	100 Pfd. imp.	1576
334 J. P. Strolegi de Maxottis	Ein Weinberg zu Berbenno ⁶	70 Pfd. imp.	1577

¹ Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. Nicolaus v. Salis aufgeführt sind.

² Behält alles in Pacht für sechs Eimer Wein jährliche Abgaben.

³ Behält es in Pacht für 2½ Eimer Wein.

⁴ Als Gatte der Catharina geb. Sonetti; auch namens der Schwester Margaretha. Salis ist Gläubiger des Vaters der beiden Schwestern.

⁵ Von diesem Gute entrichten die Brüder de Maneriis einen jährlichen Zins von 7 Pfd. imp.

⁶ Der Verkäufer behält den Weingarten in Pacht und liefert dafür «condium unum vini seu musti consignatum ad torchular».

<i>Nr.¹Verkäufer</i>	<i>Kaufobjekt, Ort</i>	<i>Preis</i>	<i>Jahr</i>
337 Gebr. del Zapello	Ein Grundstück (Feld), Fusine	90 Pfd. imp.	1577
345 B. Ramponi	Ein Garten u. Baumgarten, Fusine	380 Pfd. imp.	157?
364 Gebr. Morelli de Bonettis	Vier Viertel Hirse und 20 solidi jährl. Einkünfte, Fusine	70 Pfd. imp.	1583
366 Gebr. de Crotto von Ponte ²	19 Viertel Hirse und zwei Kapaunen j. E.	70 Pfd. imp.	1583
372 A. de Valrossa	j. E. 15 Pfd. imp., Fusine	185 Pfd. imp.	1584 ³
375 J.M. della Malganda	Eine Wiese und 2½ Grund- stücke, Fusine	500 Pfd. imp.	1585
376 J. de Ronco	Ein Gut (Feld und Wald) in Fusine ⁴	400 Pfd. imp.	1585
377 M. de Ronco	Gebäulichkeiten, Fusine ⁵	150 Pfd. imp.	1585
383 J. A. del Zapello	j. E. 5 Pfd. frische Butter	30 Pfd. imp.	1586
406 ? de Ronco	Ein Weingarten mit Torkel in Dalgia zu Berbenno ⁶	300 Pfd. imp.	1588
413 B. Cosetti	Ein Grundstück zu Cedrasco	50 Pfd. imp.	1591
416 J. A. de Fondra	Zahlreiche (28 Posten) Ein- künfte an Viktualien und Zinsen ⁸ im Veltlin	600 Goldscudi ⁷ u. 2'000 Pfd. imp.	1591
417 J. de Piazorichis	Zwei Grundstücke, Castione ⁹	130 Pfd. imp.	1591
418 J. de Vays	j. E. von 11 Vierteln Hirse, von zwei Häusern	300 Pfd. imp.	1591
424 M. Coatti de Vendololo, von Castione	Eine Wiese zu Postalesio, ein Grundstück (Feld) und ein Haus in Castione	355 Pfd. imp.	1592
443 A. del Ambroxio von Cedrasco	j. E. acht Viertel Hirse	128 Pfd. imp.	1596

- 1 Die Nummern entsprechen den Urkunden, wie sie in den Regesten von P. Nicolaus v. Salis aufgeführt sind.
- 2 Es handelt sich hierbei vermutlich um Ponte di Valtellina, denn der Kaufvertrag wurde in Fusine ausgestellt.
- 3 Dieser Verkauf war auf Wiederkauf abgeschlossen.
- 4 Dieses Gut war verpachtet und brachte dem Eigentümer 8 Viertel Hirse, 8 Viertel getrocknete Kastanien und 5 Pfund Butter jährlichen Zinses ein.
- 5 Der Verkäufer bleibt Pächter und bezahlt 12 Pfd. imp. Zins auf Martini.
- 6 Wird in Pacht behalten und mit «condia 5 et staria 3 vini de vino nascituro in dicta vinea» jährlich verzinst.
- 7 Der Scudo wurde zu 6½ Pfund gerechnet.
- 8 Kastanien, Hirse, Nüsse, Butter, Käse, Kapaune, Hühner etc.
- 9 Wird in Pacht behalten und mit 10 Pfd. imp. auf St. Michael und zwei Eimern Wein auf Martini jährlich verzinst.

Im Laufe von 30 Jahren hat Johann Baptista v. Salis gemäss den vorhandenen Urkunden für rund 17'000 Pfund imp. in den Untertanenlanden Güter zusammengekauft. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass er mit diesen Käufen zu seiner Amtszeit als Landeshauptmann in Sondrio begann. Dieses Amt hatte er während des Bienniums 1565/67 inne.¹

Allerdings hatte er einen Ortswechsel bereits vor seinem Amtsantritt ins Auge gefasst. Denn 1564, als er in Soglio wohnte, tauschte er seine Churer Güter, die er teils selber gekauft hatte oder die aus dem Erbe seiner Frau Ursula v. Marmels stammten, mit seinem Neffen Herkules v. Salis gegen Güter in Plurs und Mese.²

Für weitere Zweige der Familie Salis und für andere führende Familien sind solche Käufe ebenfalls nachweisbar. Kauf und Tausch bildeten freilich nur eine Möglichkeit, um zu Grundbesitz in den Untertanengebieten zu gelangen.

3.2. Schenkungen

Eine weitere Form der Vermögensbildung stellen die Schenkungen dar. Als Beispiel erwähnen wir hier das Disentiser Hospiz im Veltlin. Den Anstoss zu dieser Residenz in Postalesio, in der Nähe von Sondrio, gab am 29. Dezember 1694 ein einheimischer Geistlicher, Giovanni Battista Artaria, der als Privatpriester in Postalesio wohnte. Weil er von «einigen seiner Verwandten sehr misshandelt, verachtet und übervorteilt wurde»³, vermachte er jenen Teil seines Erbes, welcher nicht gemäss den Statuten und der Usanz des Veltlins den Gläubigern oder den Verwandten zukommen musste, dem Kloster Disentis. Der Spender bezweckte mit seiner Schenkung die Gründung eines Hospizes in Postalesio, welches die Disentiser Ordensleute ständig bewohnen sollten. Allerdings durften diese die Erbschaft erst nach seinem Tode antreten.

Um die Veltliner Gründung weiter abzusichern, erbat das Kloster die Zustimmung des Nuntius Carracciolo. Am 20. Mai 1713 bestätigte dieser tatsächlich das Erbe. Allerdings knüpfte der Nuntius an die Bestätigung verschiedene Bedingungen. So sollte in Postalesio ein dauerndes Hospiz

¹ JECKLIN, *Amtsleute*, S. 32.

² SALIS, *Regesten*, Nr. 264, S. 76.

³ MÜLLER, *Anfänge*, S. 190.

errichtet werden, und die Disentiser Mönche durften sich dort keine pfarrherrlichen Rechte aneignen. Die Schenkung wurde schliesslich von den Erben des G. B. Artaria angefochten. Man einigte sich schliesslich in einem Vertrage darauf, dem Kloster nur wenig Land zu lassen. Das übrige musste es erwerben.¹

In späteren Jahren kaufte das Kloster noch weitere Liegenschaften hinzu.² Die Mittel für diese zusätzlichen Investitionen waren durch den Auskauf der Getreide-Zehnten aus dem Jahre 1737 vorhanden. Bis 1741 wurden 20'000 Gulden für die Vermehrung der Besitzungen in Postalesio aufgewendet.³

Wie das Kloster Disentis sind wohl auch die übrigen bündnerischen Körperschaften, welche über Grundeigentum im Veltlin verfügten, zum grossen Teil durch Schenkungen in diesen Besitz gelangt – handelt es sich doch bei den Empfängern, wie wir weiter unten aufzeigen werden, vorwiegend um Kirchen und Klöster.

3.3. Eigentumserwerb durch Heirat

Zur Erweiterung des bündnerischen Grundbesitzes trugen auch die Eheschliessungen über die «Grenze» hinweg bei. Die Familie Salis besass bereits im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Verbindungen zu einigen der führenden Geschlechter aus den Landschaften Chiavenna und Veltlin. Mit den Vertemate-Franchi aus Plurs kamen Ehebündnisse öfters vor.⁴

Am 7. Dezember 1471 bezeugt Johannes de Vicedomini de Coxio, Sohn des Bernarbini, wohnhaft zu Morbegno, von den Brüdern Gubert und Augustin v. Salis aus Soglio, Söhnen des Redulfus dictus Dossa, 200 Pfund Clevner Währung als Abzahlung der 300 Pfund hohen Mitgift seiner Ehefrau Luna v. Salis, der Schwester von Gubert und Augustin, empfangen zu haben.⁵ P. Nicolaus v. Salis erwähnt noch weitere Veltliner

¹ Betr. Veltlinerhospiz vgl. MÜLLER, Anfänge, S. 185ff.

² MÜLLER, Anfänge, S. 199; MÜLLER, Veltlinerhospiz, S. 26ff.

³ TOMASCHETT, Zehntenstreit, S. 151.

⁴ SALIS, Familie v. Salis, S. 27.

⁵ SALIS, Regesten, Anhang Nr. XIV, S. 143. In «Familie von Salis», S. 28 Anm. 2, vermerkt der gleiche Autor allerdings, dass diese Luna v. Salis im selben Jahre (1471) sich in zweiter Ehe mit Paolo de Bellettis aus Parma vermählt habe.

Geschlechter, mit welchen die Salis verschwägert waren, so die Alberti (1326), de Rumo (1360), de Zulino (1448) und Beccaria (1478). Von letzterem Adelsgeschlecht erbten die Salis im Jahre 1593 das Schloss Masagra bei Sondrio samt den dazu gehörigen Rechten und Zinsen.¹ Für spätere Zeiten sind Verbindungen mit den Besta, Guarinoni, Guicciardi, Omodei, Paravicini, Pestalozza, Quadrio, Schenardi usw. nachzuweisen. Gerade diese Aufzählung zeigt, dass verschiedene Familien, die in den Drei Bünden sesshaft wurden, ursprünglich aus den Untertanengebieten selbst stammten. Hier ist die Frage der Herkunft ihrer Besitzungen gelöst. Allerdings wurde nicht untersucht, um wieviele und um welche Familien es sich handelt.

3.4. Einfluss der Veltliner Ämter auf die bündnerische Vermögensbildung

3.4.1. Verwaltung der Untertanenlande

In den drei vorangegangenen Abschnitten wurden jene Arten der Vermögensbildung untersucht, welche im Prinzip allen Bündnern offenstanden. Nun wollen wir uns den Amtsleuten, zuwenden und uns fragen, ob die Ämter in dieser Beziehung allenfalls einen Einfluss hatten, und wenn ja, welchen. Um auf diese Frage jedoch eine einigermaßen befriedigende Antwort zu erhalten, ist es zunächst notwendig, den Aufbau der bündnerischen Herrschaft in den Untertanenlanden zu skizzieren.

3.4.1.1. Die Einteilung der Verwaltungsgebiete

Das Haupttal Veltlin selbst war zunächst in drei Terziere unterteilt:²

- Das Obere Terzier mit dem Hauptort Tirano
- Das Mittlere Terzier mit dem Hauptort Sondrio
- Das Untere Terzier.

¹ SALIS, Familie v. Salis, S. 28 Anm. 2.

² Diese Einteilung geht auf die Zeit vor der bündnerischen Herrschaft zurück und wurde 1512 von den Bündnern übernommen. BREGANI, Analisi, S. 21.

Letzteres war nochmals unterteilt in eine rechte Squadra mit Traona als Hauptort und in einen linken Bezirk mit dem Zentrum Morbegno.¹

Daneben bildete Teglio eine eigenständige Gemeinde, welche keinem Terzier angehörte.

Die Grafschaft Chiavenna besass zwei Hauptorte, nämlich Plurs, zu welchem auch die Gemeinde Villa gehörte, und Chiavenna für die übrigen Gebiete und das Val San Giacomo.

3.4.1.2. Die Verwaltung der einzelnen Bezirke

Nicht alle Amtsleute verfügten aber über dieselben Befugnisse, und die Bezirke wurden nicht überall gleich verwaltet. Deshalb führen wir hier die Rechte und Pflichten der einzelnen an und geben eine kurze Übersicht über die Verwaltung.

3.4.1.2.1. In Sondrio

An der Spitze der bündnerischen Amtsleute im Veltlin stand der *Landeshauptmann* oder Governatore generale. Er residierte in Sondrio und stand dem Mittleren Terzier vor. Zu seinen übergeordneten Rechten und Aufgaben gehörten:

- Die Befehligung der Veltliner Miliz
- Die Vermittlung des Verkehrs zwischen Bünden und den Untertanen
- Er wohnte den Sitzungen des Talrates bei.²

Überdies unterstand ihm die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Veltlin und in Chiavenna.³ Ob er allerdings auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der übrigen Gebiete innehatte, wie einzelne Autoren behaupten⁴, erscheint sehr zweifelhaft, denn wie wir weiter unten sehen werden, wurde dafür eine einzige Instanz erwählt. Auch fehlen bei Sprecher und Rufer

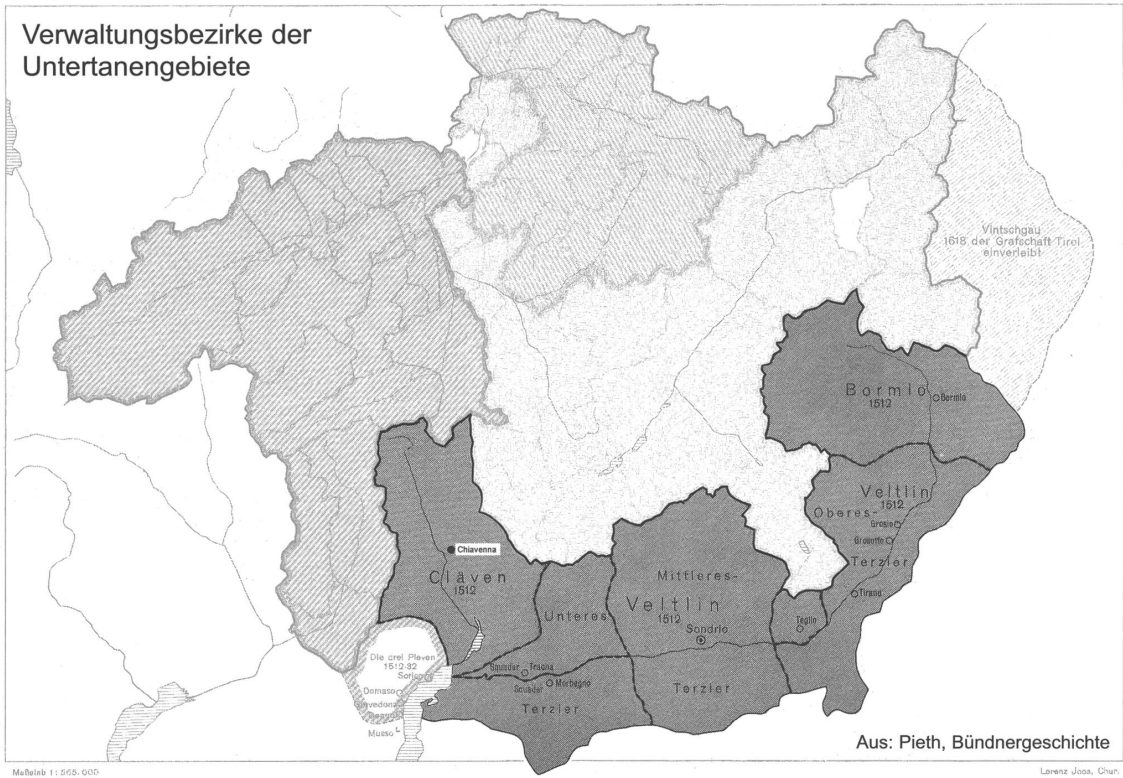
¹ Vgl. nebenstehende Karte.

² RUFER, HBLs, Bd. VII, S. 211.

³ MUOTH, *Historia*, S. 162ff.

⁴ MUOTH, a.a.O.; MOOR, *Currätien*, Bd. II, S. 47.

Verwaltungsbezirke der Untertanengebiete



jegliche Andeutungen in dieser Richtung.¹ Als Vorsteher des Amtes Sondrio verfügte der Landeshauptmann vor allem über die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, wie die anderen Amtsleute. Dabei schrieben Statuten und Kapitulat den Rechtsgang genau vor.

Waren die Parteien in Zivilsachen mit dem Richterspruch nicht einverstanden, so konnten sie beim «Savio» rekurrieren. Dieser wurde von den Untertanen selbst gewählt. Hatte dieser am Urteil etwas auszusetzen, so konnte an zwei ehrbare Männer, «Probi», appelliert werden. Auch diese beiden waren Veltliner. Fiel ihr Urteil nicht gleich wie jenes des Savio aus, bestand eine Rekursmöglichkeit an den «Consiglio dei Dottori», welcher ebenfalls aus Einheimischen bestand. In letzter Instanz entschieden die Bündner Syndikatore oder der Bundstag.²

In Kriminalfällen stand dem Landeshauptmann ein *Vicari* zur Seite. Dieser war ein Rechtsgelehrter, und anfänglich musste er sogar den Nachweis eines Doktorats erbringen können. Der *Vicari* wurde mit der Untersuchung aller Kriminalfälle beauftragt, und sowohl der Landeshauptmann als auch die Podestà waren an sein Votum gebunden und mussten dieses zum Urteil erheben. Aus diesem Grunde galt diese Stelle als die wichtigste im Veltlin. Allerdings war auch die Macht des *Vicari* eingeschränkt, denn er musste sich, bevor er sein Urteil fällte, mit seinem Assessor verständigen. Dieser war ebenfalls ein Rechtsgelehrter und stammte aus dem Veltlin. Er wurde aus einem von den Veltlinern vorgebrachten Dreivorschlag durch den *Vicari* gewählt.³

In allen Fällen waren die Richter aber an die besonderen Zivil- und Kriminalstatuten des Veltlins gebunden, welche nur mit der Zustimmung einheimischer Rechtsgelehrter abgeändert werden durften.⁴

In wirtschaftlichen Angelegenheiten verfügte das Veltlin über weitgehende Autonomie unter der Oberaufsicht des Landesherrn. Jede Gemeinde wählte eine eigene Verwaltung. Die fünf Gerichtsgemeinden des Veltlins bestimmten einen 120 Mann umfassenden *Talrat* mit dem *Talkanzler* an der Spitze. Ihm unterstanden die inneren Angelegenheiten sowie die Gesetzgebung, wobei die Drei Bünde das Bestätigungsrecht besaßen.⁵

¹ SPRECHER/JENNY, S. 508f.; RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

² RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

³ RUFER, Veltlin I, S. XLVIII; SPRECHER/JENNY, S. 509f.

⁴ ZOIA, Statuti ed Ordinamenti di Valtellina.

⁵ PUORGER, Verlust, S. 172.

3.4.1.2.2. In den übrigen Gerichtsgemeinden des Veltlins

In den vier weiteren Bezirken des Veltlins (Tirano, Teglio, Morbegno und Traona) amtete jeweils ein *Podestà*. Dieser verfügte in etwa über die gleichen Rechte und Pflichten wie der Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Mittleren Terziers. Insbesondere war er verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, vollzog die oberherrschaftlichen Beschlüsse, überwachte den Gemeindehaushalt und übte vor allem die Zivilrechtspflege und die niedere Kriminaljustiz aus.¹

3.4.1.2.3. In der Grafschaft Chiavenna

In Chiavenna amtete ein *Commissari*. Bezüglich des Ansehens stand er über den Podestà. Was seine Macht anbelangt, gehen die Meinungen jedoch ziemlich auseinander. Während Puorger² seine Rechte und Pflichten als ungefähr gleich jenen des Landeshauptmanns bezeichnet und Muoth³ ihn in dieser Beziehung den übrigen Podestà gleichstellt, lesen wir bei Sprecher⁴, der Commissari hätte nicht über die Machtvollkommenheit der übrigen Amtsleute verfügt, weil er nur nach den Clevner Statuten Recht sprechen durfte. Um die Rangfolge bestimmen zu können, wäre es notwendig, die Statuten des Veltlins mit jenen Chiavennas zu vergleichen. Dies kann hier jedoch nicht geschehen, und wir müssen uns mit einigen Tatsachen begnügen:

Auch der Commissari konnte eine Sentenz nur in Übereinstimmung mit einem ihm beigegebenen Assessor fällen. Wurde keine gemeinsame Meinung erzielt, konnte derselbe Instanzenweg beschritten werden wie in den Jurisdiktionsbezirken des Veltlins. Die Kompetenzen des Assessors von Chiavenna sind mit jenen des Vicari vergleichbar. In Kriminalsachen stand die hohe Gerichtsbarkeit, wie oben erwähnt, auch in der Grafschaft Chiavenna dem Landeshauptmann zu.

¹ RUFER, Veltlin I, S. XLVII.

² PUORGER, Verlust, S. 172.

³ MUOTH, Historia, S. 166.

⁴ SPRECHER/JENNY, S. 510.

Das Val San Giacomo, welches ebenfalls dem Commissari unterstand, verfügte über weitgehende Wahlprivilegien und besondere Kriminalstatuten¹, ja sogar über die niedere Judikatur.²

Der *Podestà von Plurs*, dem zusätzlich die Gemeinde Villa unterstand, war den übrigen *Podestà* im Prinzip gleichgestellt. Nur musste auch er in Zusammenarbeit mit dem Assessor nach den Clevner Statuten Recht sprechen.

3.4.1.2.4. In der Grafschaft Bormio

Noch eingeschränkter war die Macht des *Podestà von Bormio*. Dieser Grafschaft belassen die Bündner im Jahre 1512 viele Rechte und Privilegien, welche aus der Zeit der Visconti stammten.³ Sie verfügte über eigene Gesetzgebung und eigene Gerichtsbarkeit, war also beinahe selbständig. Die Bormeser konnten ihren aus 120 Mann bestehenden Rat, den *Consiglio del Popolo*, selbst wählen. Aus diesem Gremium rekrutierten sich auch die beiden Gerichtshöfe.⁴

Die Appellation ging – von wenigen Ausnahmen abgesehen – direkt an die Drei Bünde. Dort wurde die Angelegenheit auf dem Bundstag entschieden. In Kriegszeiten wählten die Bormeser einen eigenen Hauptmann und stellten fünfhundert Mann.⁵

Demzufolge beschränkten sich die Aufgaben des *Podestà* auf das Präsidium des Grossen Rates und der beiden Grafschaftsgerichte, welche sich nach den Statuten von Bormio zu richten hatten. Im administrativen Bereich war er nur zuständig für die Waffenlizenzen und für die Regalien.⁶

3.4.1.3. Die Syndikatur

Die Syndikatur bildete die Kontrollbehörde über die Amtsleute und bestand aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Sie hatte die neuen

¹ SPRECHER/JENNY, S. 510.

² RUFER, Veltlin I, S. XLVI.

³ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 47f.

⁴ RUFER, Veltlin I, S. XLVI.

⁵ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 48.

⁶ SPRECHER/JENNY, S. 510.

Amtsleute in ihre Aufgaben einzuführen, und ihr gegenüber mussten die abtretenden Beamten Rechenschaft ablegen über ihre Amts- und Rechnungsführung. Waren die Syndikatoren mit der Arbeit eines Amtsmannes einverstanden, stellten sie diesem das «Benservit», d.h. das Zeugnis guter Amtsführung und Verwaltung, aus.¹

An die Syndikatur konnten auch die Untertanen gelangen, wenn sie Klagen gegen die Amtsleute vorbringen wollten.²

3.4.1.4. Die Wahl der Amtsleute

Nicht unerheblichen Einfluss auf die bündnerische Vermögensbildung in den Untertanenlanden übte die Besetzung der Veltliner Ämter aus. Deshalb müssen wir uns einem der «Grundmängel des bündnerischen Regiments»³ zuwenden. Bis im Jahre 1603 hatte der Bundstag die Ämter vergeben. Dieser teilte die Stellen den Kandidaten jener Gemeinden zu, welche jeweils auf einen solchen Posten Anspruch besaßen. Wie Fortunat v. Juvalta berichtet, trieben die Bundstagsabgeordneten aber einen schändlichen Handel mit diesen Ämtern. Nachdem er seine Schwierigkeiten als Anwalt wegen der Bestechlichkeit der Richter geschildert hatte, fährt er fort: «Schon früher (vor 1597) hatte eine zweifache Pest für die öffentlichen Angelegenheiten und die gesamte Verwaltung unser Bünden ergriffen, es war diess die Aemtererschleichung und die Habsucht. Anfangs im Verborgenen schleichend, gewannen diese durch Straflosigkeit und träge Nachsicht von Seite der Oberbehörden sehr bald Kräfte und Wachsthum (...) Daher kam es, dass diejenigen, welche nach Ehrenstellen und vorzüglich nach jenen einträglichen Aemtern in den Untertanenlanden trachteten, nicht anders als durch Stimmerschleichung und Bestechung ihren Zweck erreichen konnten; alles stand feil, wie andere Ware.» Juvalta schildert weiter, wie die Rechtshändel auf dem Bundstag ausgetragen wurden, wo die «klingenden Argumente» weit mehr zu überzeugen vermochten als Vernunftsgründe, und dies sogar bei Leuten von «einigem Ansehen». Wohl «gab es in jener Rathsversammlung auch würdige Männer, welche die Ehrbarkeit, Gerechtigkeit und die Republik liebten und aus

¹ Vgl. SCARAMELLINI, *Onori ai commissari*.

² SPRECHER/JENNY, S. 519ff.

³ SPRECHER/JENNY, S. 505.

Herzensgrund dieses niederträchtige und schändliche Feilhalten des Rechts verabscheuten: aber sie waren selten und im Vergleich zu den Uebrigen weit in der Minderzahl. So geschah es, dass Manche diese Schändlichkeiten von sich wiesen, Mehrere noch sie begingen, Andere sie durch Nachsicht begünstigten, und Alle endlich sie auf unwürdige Art duldeten.»¹

Weite Bevölkerungskreise verurteilten diese Missbräuche. Der Bundstag konnte dies nicht übersehen und bestellte eine Kommission von 12 erfahrenen Männern, welche Lösungsvorschläge zur Beseitigung der Übelstände vorschlagen sollten. In dieser Kommission tat sich besonders Hartmann v. Hartmannis² hervor. Im Januar 1603 versammelten sich Boten aller Gerichtsgemeinden in Chur.³

Für die Besetzung der Ämter in den Untertanenlanden wurden mehrere Bestimmungen erlassen. So sollten von jetzt an die Gemeinden, respektive die Hochgerichte, die Amtsleute wählen, gemäss einem Turnus, der lange vorher bestimmt war. Dabei wurde zuerst festgelegt, welche Ämter jedem der drei Bünde zufielen. Meistens trafen auf einen Bund jeweils vier Ämter, gelegentlich nur deren drei.⁴ Landeshauptmann und Vicari mussten, wie schon in früherer Zeit, aus demselben Bund stammen. Dasselbe Amt fiel nur alle sechs oder acht Jahre dem gleichen Bund zu. Manche Hochgerichte konnten beinahe jedes Biennium ein Amt besetzen. Der Graue Bund und der Zehngerichtenbund verteilten ihre Ämter so, dass im Verlauf von 42 beziehungsweise 48 Jahren jedes Hochgericht einmal alle Ämter zugesprochen erhielt.⁵ Um den Ämterkauf zu verhindern, mussten jeweils vier wahlfähige Männer⁶ vom betreffenden Hochgericht als Kandidaten aufgestellt werden. Unter diesen entschied das Los.⁷

¹ v. JUVALTA, Denkwürdigkeiten, S. 6f.

² Landeshauptmann im Veltlin 1581/83, 1593/95, gestorben am 3. März 1603 in Chur.

³ Über den Verlauf dieser «Landesreform» in den übrigen Punkten siehe PIETH, Bündnergeschichte, S. 176f.

⁴ Nebst dem Landeshauptmann, dem Vicari, dem Commissari und den sechs Podestà von Tirano, Teglio, Morbegno, Traona, Plurs und Bormio waren wohl der Landvogt von Maienfeld und der Cavaliere in diese Verteilung mit einbezogen. Der Cavaliere war der erste Amtsdienner und stand an der Spitze der Sbirri oder Gerichtsdienner in Sondrio.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 506.

⁶ Das waren ehr- und wehrhafte Bundsleute von mindestens 25 Jahren.

⁷ SPRECHER/JENNY, S. 506.

Gerade diese letzte Bestimmung wurde freilich immer wieder umgangen, indem Kandidaten ihre Ämter schon viele Jahre im voraus von den Gemeinden erwarben. Je früher ein Amt gekauft wurde, um so wohlfeiler war es zu haben. Sprecher berichtet uns von einem Stadtvogt Enderli aus Maienfeld, der eine Syndikaturstelle, die in erst zehn Jahren fällig wurde, um 300 Gulden erwarb.

Desgleichen erwähnt er einen Stadtvogt Salis, welcher für das in 18 Jahren fällige Commissariat 2100 Gulden bezahlte, während dafür üblicherweise 8000–10'000 Gulden auszulegen waren.¹ Mit der Zeit hatten alle Amtsstellen ihren regelrechten Preis. Wir lassen hier die Zahlen, wie sie Sprecher recherchiert hat, folgen:

	<i>Anfang 17. Jh.</i>	<i>Ende 17. Jh.</i>
Landeshauptmann	9'000–12'000 Gulden	12'000–15'000 Gulden
Vicari	3'000– 5'000 Gulden	4'000– 6'000 Gulden
Commissari	6'000 Gulden	8'000–10'000 Gulden
Podestà von Tirano	5'000–7'000 Gulden	
Podestà von Morbegno	5'000–7'000 Gulden	
Podestà von Traona	4'000–6'000 Gulden	
Podestà von Teglio	3'000–5'000 Gulden	
Podestà von Plurs	2'000–3'000 Gulden	
Podestà von Bormio	1'800 Gulden	
Präsident der Syndikatur	1'500–2'000 Gulden	
Syndikaturstelle	300– 700 Gulden ²	

Gewöhnlich musste eine Hälfte der Summe bei der Wahl und die andere beim Amtsantritt bezahlt werden. Vielfach wurde der Erlös unter den Stimmberechtigten der Gemeinde verteilt, welche das Amt zu vergeben hatte. In anderen Fällen kam der Betrag in die Gemeindekasse. Verschiedentlich wurde von Kandidaten noch ein Geschenk an die Gemeindekasse abgeliefert oder der Bürgerschaft ein «Marend» gespendet, und einflussreiche Bürger erhielten Extrahonorare.

¹ SPRECHER/JENNY, S. 506.

² SPRECHER/JENNY, S. 506f.

Wohl wurden diese Praktiken immer wieder bekämpft und verschiedene Verbote aufgestellt¹, trotzdem nahmen sie immer weiter zu. Allerdings muss hier vermerkt werden, dass nicht in allen Gemeinden solche Missstände herrschten, sondern dass viele die ihnen turnusgemäss zustehenden Ämter über Jahrhunderte hinweg ihren Gemeindebürgern zu einem nur geringen Preis überliessen.²

3.4.1.5. Die Besoldung der Amtsleute

Wenn diese Ämter so sehr begehrt waren und um derart hohe Summen erkaufte wurden, müssen wir uns fragen, was die einzelnen Ämter abwarfen. Lohnte es sich überhaupt, vom finanziellen Standpunkt aus gesehen, ein Amt so teuer zu erstehen?

Bei der oben erwähnten Landesreform aus dem Jahre 1603 wurden auch die Saläre der Amtsleute neu geregelt. Sie wurden verdreifacht³, und die Bezüge der einzelnen Amtsinhaber sahen für eine Amtsperiode von jetzt an folgendermassen aus:

Landeshauptmann	3'000 Gulden
Vicari	800 Gulden
Commissari	1'200 Gulden
Podestà von Tirano	1'200 Gulden
Podestà von Morbegno	1'200 Gulden
Podestà von Traona	900 Gulden
Podestà von Teglio	600 Gulden
Podestà von Plurs	600 Gulden ⁴

Nicht erhöht wurde das Salär des Podestà von Bormio. Dieses betrug nach wie vor 500 Gulden.⁵

¹ In den Jahren 1644, 1649 und 1668 wurde beschlossen, «dass die Ämter nicht erpraktiziert werden sollen, bei deren Verlust derselben», «dass sie nicht ausserhalb der Gemeinden der betreffenden Bünde hinweggegeben werden», «Ämter in Untertanenländern sollen innert zwei Jahren und nicht zuvor besetzt werden», «keine Gemeinde soll auf ein Amt mehr als zwei Drittheile oder höchstens das ganze Salär zu legen befugt sein». Zitat nach SPRECHER/JENNY, S. 507.

² SPRECHER/JENNY, S. 508.

³ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 51 Anm. 33.

⁴ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50.

⁵ MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50.

Diese Ansätze besaßen sehr lange Gültigkeit, ja vielleicht sogar bis zur Losreissung der Untertanengebiete, weist doch Grimm¹ für das beginnende 18. Jh. dieselben Zahlen nach.

Mit der Neufestlegung der Saläre wurde auch der Verteilschlüssel geändert. Hatten die Untertanen bis anhin einen Drittel und die bündnerische Landeskasse zwei Drittel der Löhne zu bestreiten, so sollten von 1603 an beide je die Hälfte berappen.² Möglicherweise verschob sich dieses Verhältnis zuungunsten der Untertanen, denn eine von Schmid³ angegebene Berechnung der Salärzahlungen aus der Landeskasse ergibt, dass aus dieser genau ein Drittel der obigen Löhne bezahlt wurden. Dies würde bedeuten, dass die Untertanen zwei Drittel hätten bestreiten müssen. Für den Commissari gibt Schmid auch an, die Untertanen hätten das Doppelte dessen bezahlen müssen, was dieser aus der Landeskasse bezog.⁴ Leider datierte Schmid seine Angaben nicht, so dass nicht festgestellt werden kann, zu welcher Zeit diese Verschiebung stattfand.

Weiss man nun, dass der künftige Landeshauptmann bereit war, das 3- bis 5fache seines zweijährigen Salärs auszulegen, um das Amt zu erhalten, so muss nach Gründen gefragt werden. Gewiss, es gab einzelne wohlhabende Männer, welche ein Amt erwarben, nur um der Ehre und des Prestiges willen. Aber diese Tatsache allein genügt nicht, um die Regelmässigkeit in den Ämterkäufen und vor allem die Höhe der jeweils bezahlten Summe zu erklären.

Wie Sprecher festhält, gab es darüber hinaus auch jene Kategorie der Habsüchtigen, welche grosse Summen auslegte, im Wissen, sie würde diese durch Wucher leicht wieder aufbringen.⁵

Ja, es gab regelrechte Ämter-Sozietäten, die zu dem Zwecke gebildet wurden, Ämter zu erwerben, weiterzuverkaufen und den Gewinn unter sich aufzuteilen. Diese Gesellschaften stellten dann irgendeinen «mehr oder weniger unfähigen Mann» als Amtsinhaber hin, der dann die Aufgabe hatte, möglichst viel Geld für seine Auftraggeber herauszuholen.⁶ Dies war deshalb möglich, weil nebst der geringen Entlohnung den Amtsleuten

¹ GRIMM, Neue Führungsschicht, S. 59; StAGR AB IV 8a 9.

² MOOR, Currätien, Bd. II, S. 50 Anm. 27.

³ SCHMID, Finanzwesen, S. 96f.

⁴ SCHMID, Finanzwesen, S. 96.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 508.

⁶ SPRECHER, Republik der Drei Bünde, S. 527.

andere Geldquellen offenstanden. Für ihre Bemühungen in der Rechtspflege mussten sie von den Parteien honoriert werden. Auch die ihnen zustehenden Sporteln und Benefizien müssen beträchtlich gewesen sein.

Solange diese Einnahmen den Vorschriften entsprachen und kein Missbrauch damit getrieben wurde, ist dagegen nichts einzuwenden. Denn es wird jedem einleuchten, dass kein Amtmann vom festen Salär leben konnte, auch wenn ihm das Amt kostenfrei übertragen worden wäre.¹ Doch bei weitem nicht alle Amtsleute hielten sich an die Spielregeln, sondern manche versuchten, jeder auf seine Art, innert kürzester Zeit ihr Vermögen zu vermehren. Dazu nochmals Fortunat v. Juvalta:

«Die Käufer kauften (sc. die Ämter), um wieder theurer zu verkaufen; (...) Denn Diejenigen, welche nach jenen Aemtern trachteten, bezahlten gerne und säeten reichlich, um zehnfach und mehr noch zu ärnten. In jenen Stellen fanden sie dann ein sehr fruchtbares und ergiebiges Feld, auf welchem es eine goldene Aernte gab. Diese Beamten (die Guten nehme ich immer aus) lauerten dann den Beuteln aller Unterthanen auf. Mit tausend Kunstgriffen legten sie ihre Netze, Schlingen und Fallen, so daß kaum Einer entschlüpfte, den sie nicht schoren oder etwas abzwackten.»

Je mehr einer besass, desto gefährlicher wurde es für ihn. Die Beamten traten vielfach als Kläger und Richter auf und «sprachen sich selbst Recht». Obwohl die eingezogenen Bussen grösstenteils der Kammer gehörten, «floß das Meiste in den Beutel der Beamten».²

Den Amtsleuten war laut den Statuten³ die Möglichkeit gegeben, Strafen zu komponieren, d.h. der Richter konnte je nach Fall die Strafe mildern.⁴ Allmählich ging diese Praktik jedoch zu weit, indem sich jeder Verurteilte von allen Strafen loskaufen (liberieren) konnte. So soll sich ein achtzigfacher Mörder losgekauft und darauf mit dem Landeshauptmann gespeist haben.⁵

¹ Im Jahre 1775 kostete der feierliche Auftritt bei Amtsübernahme dem Johann Baptista v. Tschärner als Podestà von Tirano die Summe von 1182 Gulden und 4 Kreuzern, SCHMID, Finanzwesen, S. 91f. Der Amtmann musste auch noch für verschiedene Bedienstete während zweier Jahre aufkommen.

² v. JUVALTA, Denkwürdigkeiten, S. 7f.

³ d.h. den Gesetzen für das Veltlin; ZOIA, Statuti ed Ordinamenti di Valtellina.

⁴ Davon ausgenommen waren Hochverrat, qualifizierter Mord und Sodomie.

⁵ SPRECHER/JENNY, S. 516.

Wie die Amtsleute darauf aus waren, die Untertanen als Verbrecher zu verurteilen, um darauf die Liberationssumme oder Grundstücke zu kassieren, mögen einige Beispiele erhellen.

Die Podestà hatten auch Waffenlizenzen zu erteilen. Um möglichst schnell Geld zu verdienen, liess ein Podestà in Tirano Stilette und Pistolen nachts auf die Strasse verstreuen; jene, welche sie auflasen, wurden beobachtet und notiert. Erstatteten die Finder die Waffen nicht innert zehn Tagen zurück oder ersuchten sie nicht um einen Waffenschein, wurden sie angeklagt und verurteilt.¹

Andere liessen durch bezahlte Verführer den Frauen Fallstricke legen, um sie hernach zu denunzieren. Mit Hilfe von Dirnen wurde die Keuschheit der Geistlichen auf übermenschliche Probe gestellt, um sie später der Unzucht anzuklagen.² Der berüchtigtste Fall ist wohl jener des Podestà Gaudenz Misani. Dieser hatte den Posten eines Podestà in Tirano von den à Marca im Misox um 10'000 Gulden gekauft. Er missbrauchte seine Stellung so gründlich, dass er in 15½ Monaten 70'000 Lire zusammenraffen konnte. Als das Fass voll war, kam er vor Gericht, wurde in seinen Ehren eingestellt und aus dem Gebiete der Republik verbannt. Die Unkosten musste er begleichen, doch konnte er das übrige, auf verbrecherische Art und Weise erworbene Vermögen (30'000 Lire) behalten.³

Auch wenn von anderen Amtsleuten nichts ähnliches bekannt ist, so muss doch angenommen werden, dass sich solches sehr häufig, wenn auch nicht so krass, abspielte. Jeder Forscher, der sich mit dieser Zeit auseinandersetzt, spürt ein deutliches Unbehagen. Am ausgeprägtesten hat es Alfred Rufer, dieser hervorragende Kenner Bündens und seiner Verhältnisse zu den Untertanen, formuliert, wenn er schreibt: «Die Administration der Untertanenlande bleibt das dunkelste Blatt der Bündner Geschichte.»⁴

Wie gross der Anteil der einzelnen Erwerbsarten war, konnte nicht untersucht werden. Ein solcher Vergleich müsste anhand der Akten in den einzelnen Familienarchiven durchgeführt werden. Über den Einfluss der Veltliner Ämter auf die Vermögensbildung gäben möglicherweise die Syndikaturberichte Auskunft.

¹ SPRECHER/JENNY, S. 517.

² MOOR, Currätien, Bd. II, S. 1212f.

³ SPRECHER/JENNY, S. 517ff.

⁴ RUFER, Veltlin I, S. XLVIII.

Ausser Zweifel steht, dass die Bündner grosse Summen in den Erwerb von Eigentum in den Untertanenlanden investiert haben. Es dürfte sich dabei vornehmlich um Gelder aus fremden Diensten sowie um die Gewinne aus dem Speditionshandel in Chiavenna, in welchem viele Familien tätig waren, gehandelt haben. Die Familie Salis hatte überdies bis zum Jahre 1788 die Zölle in den Drei Bünden in Pacht. Die daraus resultierenden Überschüsse wurden ebenfalls im Veltlin angelegt¹, sei es für den Güterkauf, sei es als Darlehen an Gemeinden und Private.

Am wenigsten lässt sich begreiflicherweise über den Gütererwerb aufgrund eines Amtes aussagen. Dass sich Amtsleute über die vom Gesetz vorgeschriebenen Möglichkeiten hinaus in verbrecherischer Art und Weise bereicherten, ist unbestritten. Ob es sich dabei um Einzelfälle oder um die Regel handelte, kann hier nicht beurteilt werden. Eines muss dazu allerdings gesagt werden: Bei den im Jahre 1797 von der Konfiskation ihres Vermögens Betroffenen handelt es sich grösstenteils um solche aus der näheren Umgebung der drei Landschaften (Bergell 50, Engadin 56, Poschiavo 37). Weitere kamen aus Chur und nur 19 aus dem übrigen Gebiet der Drei Bünde.² Von diesen letzten beiden Gruppen stammten aber mindestens 15 ursprünglich aus den drei zuerst genannten Gebieten.

Werden die durch die Confisca Geschädigten nach den Drei Bünden aufgeschlüsselt, so erhält man folgendes Bild:

– Gotteshausbund	166 Geschädigte
– Zehngerichtenbund	6 Geschädigte
– Grauer Bund	4 Geschädigte

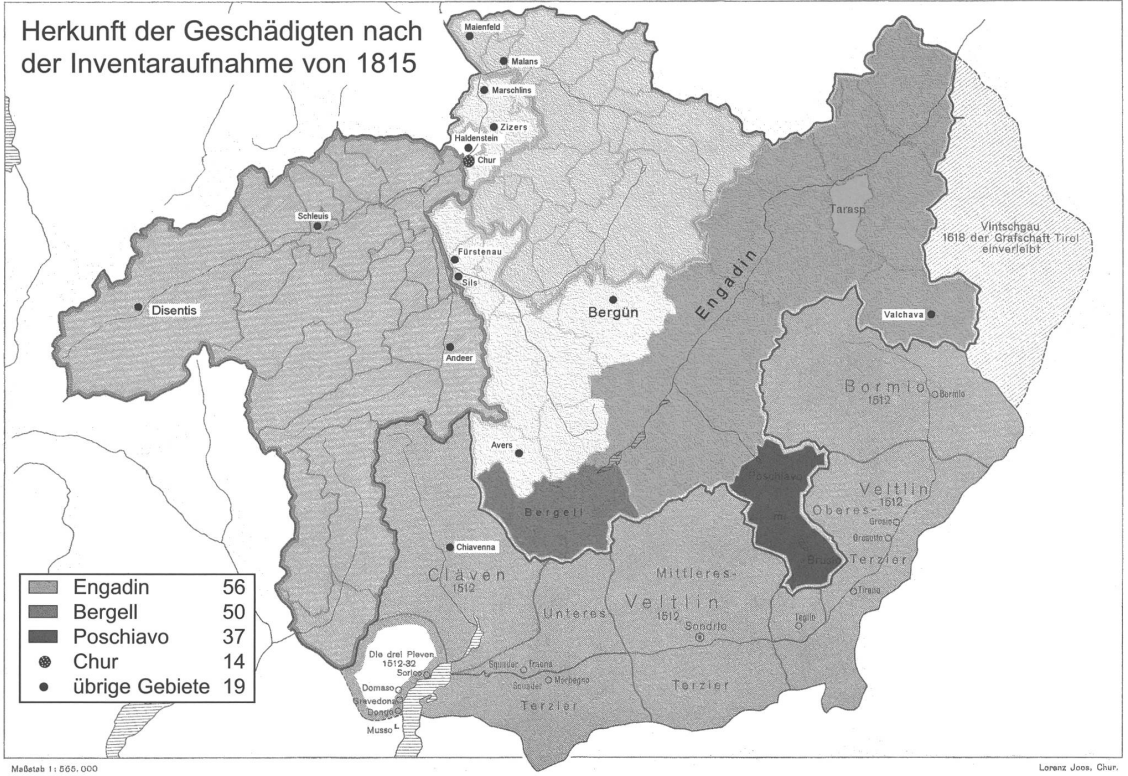
Die Ämter waren jedoch gleichmässig auf die Bünde verteilt. Da es nicht anzunehmen ist, dass sich die Amtsleute der verschiedenen Bünde unterschiedlich verhielten, ist der Schluss naheliegend, dass jene aus dem Grauen Bund und jene aus dem Zehngerichtenbund – geographisch bedingt – in der Regel kein Interesse an Liegenschaftenerwerb bekundeten, sondern es vorzogen, ihren «schändlichen Handel mit der Gerechtigkeit»³ mit Bargeld honorieren zu lassen.

¹ PUORGER, Verlust, S. 181.

² Siehe Karte S. 41.

³ RUFER, Denkschrift, S. 325 Anm. 3.

Herkunft der Geschädigten nach der Inventaraufnahme von 1815



4. Der Verlust des Veltlins

Verschiedene Gründe führten im Laufe der Jahre zu einer immer stärker werdenden gegenseitigen Abneigung zwischen Gebietern und Untertanen, nämlich:

- Missbräuche in der Verwaltung
- Verdrängung des Veltliner Adels aus seiner einflussreichen Stellung
- Konfessionelle, sprachliche und ökonomische Gegensätze.

Da die bündnerische Demokratie sich als unfähig erwies, diese Übelstände zu beseitigen, erschienen im Jahre 1786 Abgeordnete der Untertanen auf dem Bundstag zu Ilanz und beklagten sich über Verletzung von Kapitulat und Statuten. Die Drei Bünde sicherten ihnen eine Untersuchung zu und beriefen zu diesem Zwecke auf das Frühjahr 1787 eine ausserordentliche Standesversammlung ein. Am 15. April 1787 reichten die Veltliner 15 Klagepunkte ein. Sie verlangten insbesondere, dass

- alle Griden¹ und Gesetze, die dem Kapitulat und den Statuten widersprechen, abgeschafft werden
- alle Artikel des Kapitulats genauestens beobachtet werden
- jegliche Statutenrevisionen von nun an nur unter Mitwirkung der einheimischen Rechtsgelehrten erfolgen
- die Richter die genaue Einhaltung von Zivil- und Kriminalstatuten beobachten
- die oberherrliche Kontrolle über die Gemeinde- und Talwirtschaft wegfällt
- die katholischen Bündner, die im Veltlin wohnen, alle Gesetze und Verordnungen befolgen.²

Mit diesen Forderungen verlangten die Untertanen Mitwirkung in Legislative und Jurisdiktion.

Das Begehren auf Einhaltung des Kapitulats zielte vor allem auf die Emigration der Protestanten und richtete sich besonders gegen die Salis, «in denen die Untertanen ihre Hauptwidersacher erblickten».³

¹ Griden waren besondere Polizeiverordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die vom Landeshauptmann erlassen wurden.

² RUFER, Veltlin I, S. LXIVff.

³ RUFER, HBLS, Bd. VII, S. 212.

Trotz verschiedener Anträge und Verbesserungsvorschläge von beiden Seiten kam keine Einigung zustande, obwohl Mailand und auch Wien zur Schlichtung des Streitfalls miteinbezogen wurden.¹

Am 14. Mai 1796 zog Bonaparte in Mailand ein. Sogleich entsandte der Veltliner Talkanzler einen Abgeordneten, um ihn für die Sache des Veltlins zu gewinnen. Napoleon verwies das Tal jedoch an seine Oberherren.²

Die Gelegenheit wäre im damaligen Augenblick besonders günstig gewesen, eine Verständigung zu erzielen, da einerseits in Graubünden die Patrioten, welche seit längerer Zeit einen Konsens mit den Untertanen anstrebten, seit der ausserordentlichen Standesversammlung von 1794³ an die Macht gelangt waren, andererseits die Veltliner Öffentlichkeit eine bessere Meinung von Graubünden bekommen hatte und bündnerische Parteigänger den Ton angaben.

Die reaktionären Kräfte in Graubünden, die alsbald wieder an die Macht gelangten, versäumten jedoch die letzte Gelegenheit, sich direkt mit dem Veltlin auszusöhnen.

Nun wandten sich die Veltliner wiederum an Napoleon, der diesmal die Vermittlung übernahm und zugleich den Bündnern eine Frist zur Aufnahme von Verhandlungen setzte. Als diese ungenutzt verstrich, verlor der Obergeneral die Geduld und proklamierte am 19. Vendémiaire, Jahr VI (10. Oktober 1797): «(...) que les Peuples de la Valteline, Chiavenne et Bormio sont maîtres de se réunir à la République Cisalpine».⁴

¹ RUFER, Veltlin I, S. LXXII ff.

² RUFER, Veltlin I, S. CCXIX.

³ Zur Standesversammlung von 1794 siehe PINÖSCH, Ausserordentliche Standesversammlung; KIND, Standesversammlung; RUFER, Ende des Freistaates, S. 37ff.; PFISTER, Patrioten, S. 60ff.

⁴ RUFER, Veltlin II, Nr. 424. Vgl. MASSERA, SANDRO, La fine del dominio grigione in Valtellina e nei contadi di Bormio e di Chiavenna 1797, Sondrio 1991.

5. Proklamation und Durchführung der Confisca

5.1. Die Proklamation vom 28. Oktober 1797

Ende September 1797 hatte der von Bonaparte für die Erhaltung von Ruhe und Ordnung in den drei Talschaften eingesetzte General Murat einen provisorischen Regierungsausschuss, den sogenannten Comitato Provvisorio permanente di Vigilanza e Corrispondenza, ernannt. Ihm gehörten an: Bernardo Piazzzi, Ponte; Luigi Torelli, Villa; Dott. Giambattista Delfini, Morbegno; Girolamo Stampa, Chiavenna; Dott. Gio. Enrico Simoni, Bormio, und als Sekretär Nicola Noghera aus Berbenno.¹

Am 28. Oktober 1797 holte nun dieses Komitee zum nächsten Schlag gegen den Freistaat der Drei Bünde aus. In einem Aufruf an die Bevölkerung des Veltlins, Chiavennas und Bormios erklärte es, sie seien während mehrerer Jahrhunderte hindurch der scheusslichsten aller Regierungen unterworfen gewesen, nämlich jener eines Volkes, welches ein anderes beherrschte. Alle erlittenen Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen, die im einzelnen angeführt werden, würden eine ungeheure Nationalforderung gegenüber der Republik der Drei Bünde darstellen, und auch wenn diese Ungerechtigkeiten nicht ganz getilgt werden könnten, so erfordere die nationale Gerechtigkeit doch, dass wenigstens all das der Nation zufalle, was die verhassten Bündner Tyrannen in ihren Gebieten besäßen. Aus diesen und anderen Gründen dekretierte das Komitee:

1. Sämtliches nichtstaatliche Eigentum der Bündner in den Landschaften Veltlin, Chiavenna und Bormio wird unter dem Titel einer Entschädigung an diese Provinzen beschlagnahmt.
2. Die Magistraten, Richter und konstituierten Gemeindebehörden werden beauftragt, sich in eigener Verantwortung sofort im Namen der Nation in den Besitz des oben erwähnten unbeweglichen Vermögens zu setzen, dieses wie auch das bewegliche Vermögen und die Kapitalien zu inventarisieren und innert der nächsten zehn Tage dem Komitee einzureichen.
3. Alle, die den Bündnern etwas schuldig sind, sollen dies binnen dreier Tage anzeigen.
4. Jeder Person wird untersagt, den Bündnern irgendwelche Zahlungen zu leisten.

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 418.

5. Die Geschäftsführer, die Bevollmächtigten oder Verwalter von Gütern, die bündnerischen Privatpersonen oder Korporationen gehören, werden verpflichtet, alles, was sie in Händen haben, jenen Personen zu übergeben, welche von den betreffenden Behörden oder vom Komitee dazu ernannt werden.
6. Um einer Stockung oder Beeinträchtigung des Handels vorzubeugen, werden die betreffenden Gemeindebehörden beauftragt, Verwalter für die bündnerischen Handelshäuser einzusetzen, welche die anfallenden Geschäfte erledigen und eine Bilanz erstellen müssen, damit diese Häuser demnächst veräussert werden können.
7. Alle guten Bürger werden eingeladen, über die genaue Erfüllung dieser Proklamation zu wachen und gegen angemessene Belohnung Zuwiderhandlungen zu denunzieren.
8. Den lokalen Behörden wird pünktliche Durchführung zur Pflicht gemacht.

Zum Schluss sichert das Comitato jenen Bündnern, die sich für die Erlangung der Freiheit und Unabhängigkeit der Untertanenlanden eingesetzt haben, grösstmögliche Rücksichtnahme zu.¹

Mit der Proklamation dieses Dekrets setzte sich das Comitato über das bestehende Recht hinweg, und es darf in diesem Zusammenhang füglich von einem Befehl zum Raub gesprochen werden. Offiziell wurde die Confisca von der provisorischen Regierung des Veltlins angeordnet, doch haben die Veltliner wiederholt erklärt, sie hätten nur Befehle Bonapartes ausgeführt.² Demgegenüber weist Salis-Marschlins nach, dass die Veltliner bereits im Sommer 1797 mit einer Beschlagnahmung der bündnerischen Güter geliebäugelt hatten.³

Einen eindeutigen schriftlichen Beleg für die These, Napoleon habe die Confisca angeordnet, gibt es zwar nicht, doch ist der Nachweis, er habe sie zumindest bewilligt, leicht zu erbringen.

Als die Bündner sich Anfang November doch noch entschlossen, eine Deputation zu Bonaparte zu entsenden, war die Trennung bereits ausgesprochen. Die Deputierten wurden von Napoleon in Mailand mit den Worten empfangen: «Ihr kommt allzuspät! Ihr wardt übel berathen, die

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 435. – Siehe Anhang Nr. 1.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 501; *Attentats militaires*, S. 9ff.

³ SALIS-MARSCHLINS, *Confiscation*, S. 31ff.

Einverleibung mit der cisalpinischen Republik ist geschehen und unwiderruflich; nun seht ihr, wo ihr seid!». ¹

Napoleon trat auf keine Verhandlungen ein, und die Bündner Abgeordneten wurden von ihm nicht mehr empfangen. Deshalb reichten sie ihm am 11. November eine schriftliche Note ein, worin sie bezüglich der Confisca erklärten, diese Massnahme laufe dem Völkerrecht zuwider, und sie erhofften, Napoleon werde ihren Landsleuten das konfiszierte Eigentum wieder ersetzen lassen. ²

Wäre Napoleon gegen die Confisca gewesen, hätte sich hier die Möglichkeit geboten, diese rückgängig zu machen, denn die Regierung der ehemaligen Untertanenlande war ja von ihm eingesetzt worden, und sie hätte ihm gehorchen müssen. Allein, er liess Comeyras ³ den Drei Bünden mitteilen, «dass jene Verordnung die angemessenen Einschränkungen enthalte und dass es denjenigen Bündnern, die darinn begriffen sind, frei stehe, davon Gebrauch zu machen». ⁴ Bei späteren Verhandlungen hat Napoleon wohl versprochen, die Confiscaangelegenheit voranzutreiben ⁵, doch scheint es ihm nicht ernst gewesen zu sein, denn der italienische Aussenminister Marescalchi soll Stapfer im Vertrauen erwidert haben, als dieser ihn bat, das Confiscageschäft voranzutreiben, dass «... le premier Consul se fâchait quand il en (sc. Confisca) parlait, et qu'il montrait beaucoup d'humeur contre les Suisses». ⁶

5.2. Die Durchführung der Confisca

Kaum hatte das Comitato die Proklamation erlassen, als die Veltliner an die Beschlagnahmung der bündnerischen Güter und Vermögen gingen.

Der damalige Administrator des Disentiser Klosterhospizes zu Postalesio, Pater Anselm Huonder, berichtet, dass bereits am 30. Oktober 1797 eine Bande vom Komitee abgeordneter Veltliner zu Pferd mit aufgefanztem Bajonett dahergeritten sei und ihn und den resignierten Fürstabt Columban Sozzi brotlos auf die Strasse gesetzt hätte. Alles musste den

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 455, S. 419.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 440.

³ Pierre-Jacques Bonhome de Comeyras, 1796-1798 Resident der französischen Republik bei den III Bünden.

⁴ RUFER, Veltlin II, Nr. 446.

⁵ ASHR VII, S. 674 und 676.

⁶ ASHR VII, S. 677.

Schergen übergeben werden. Mit einem bescheidenen Reisegeld sah sich P. Anselm gezwungen, sich nach Disentis durchzuschlagen.¹ Überall ging man gewaltsam vor, und die Bündner wurden ausser Landes vertrieben.² Möglicherweise hat es sogar einen Toten gegeben, denn in den Reklamationen der Bündner für den durch die Confisca erlittenen Schaden wird u. a. auch eine Entschädigung von 28'000 Lire für einen ermordeten Sohn verlangt.³

Die Güter wurden beschlagnahmt und teilweise inventarisiert. Sodann wurden sie dem Meistbietenden verkauft, vielfach zu Schleuderpreisen⁴, da man noch nicht recht glauben mochte, sie nicht zurückerstatten zu müssen. Um das Veltliner Volk bei Laune zu halten – viele Bauern waren ja mit dem Regierungswechsel nicht einverstanden –, wurden alle bis zur Confisca den Bündnern geschuldeten Zinsen erlassen.⁵

Die Einheimischen nutzten auch die Gelegenheit, sich zu bereichern, indem sie Verbindlichkeiten gegenüber den Bündnern verheimlichten.⁶ Die Gelegenheit dazu war besonders dort günstig, wo Kapitalien geschuldet wurden. Die massiven Strafandrohungen bis hin zur Kettenstrafe scheinen nicht sehr viel gefruchtet zu haben, wurden doch nebst den Kapitalien auch grössere Liegenschaften und sogar Häuser, die Bündnern gehörten, nicht deklariert.⁷

Der Erlös aus den bündnerischen Gütern floss in die Kasse der jeweiligen Regierung.⁸ Da wir später noch auf diesen Erlös näher eintreten werden, mögen hier einige Zahlen genügen. Im Jahre 1797 nahm die Provisorische Regierung des Veltlins unter dem Titel der Confisca ein:⁹

– aus Liegenschaften	L.V. 246'714.70
– aus Livelli	L.V. 62'726.60
– aus Kapitalien	<u>L.V. 41'784.93</u>
 Total	 L.V. 351'226.23.

¹ MÜLLER, Hospiz, S. 36.

² SALIS-MARSCHLINS, Historische Erläuterungen, S. 14ff.

³ Siehe weiter unten.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 31. August 1825.

⁵ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁶ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁷ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

⁸ Eine Zusammenstellung der Veltliner Regierung ab 1797 siehe Kap. 10.3.

⁹ BAB D 0, Bd. 871, Beilage zum Protokoll vom 17. August 1825.

6. Betroffene Familien und Körperschaften

6.1. Familien¹

Hier untersuchen wir die Frage: Wer wurde konkret von der Konfiskation betroffen? Nach Pieth² haben 130 Familien durch diesen Raub ihren Besitz in den Untertanenlanden verloren. Er stützt sich bei dieser Annahme zweifellos direkt oder indirekt auf Carl Ulysses v. Salis-Marschlins, der in den Notizen und Beilagen zu seinen «Historischen Erläuterungen...»³ in Nr. 7 unter dem Titel «Namen der durch die Confisca beschädigten Familien» 130 Familien und 10 Körperschaften aufführt.

In den Tabellen und Listen⁴, welche anfangs der 1830er Jahre zur Ermittlung des Verlustes und des Rückerstattungsanteils erstellt wurden, erscheinen allerdings nur 107 Familien und 9 Körperschaften als Geschädigte.

Womit lassen sich diese in Anbetracht des kurzen Zeitraumes recht bedeutenden Unterschiede erklären? Zunächst muss festgehalten werden, dass Salis seine Liste ohne weitere Angaben drucken liess. Deshalb sind nur Vermutungen möglich, wie er zu seiner Aufstellung kam.

Möglicherweise hat er seine Liste aus dem Gedächtnis zusammengestellt. Denn bereits 1804⁵ geben Familien Verluste an, die in der Salisschen Aufstellung nicht angeführt sind, obwohl diese erst 1814 erschienen ist. Dies ist bei den Familien Beeli und Monigatti der Fall, die ihre Ansprüche immer geltend machten und später dann auch wirklich entschädigt wurden. Hätte nun Salis seine Liste aufgrund der gemeldeten Verluste aufgestellt, so hätte er diese Familien nicht übersehen können. Vermutlich verfasste er sein Verzeichnis aber bereits um die Jahrhundertwende. Auch dies würde unsere Annahme bestätigen, denn unseres Wissens wurden die Verluste 1804 zum erstenmal gemeldet. Andererseits waren die in den Jahren 1804 und 1807 von der Bündner Regierung gefor-

¹ Unter einer Familie werden in diesem Kapitel alle Träger desselben Familiennamens verstanden. Die Anzahl der geschädigten Einzelpersonen wird also nicht berücksichtigt.

² PIETH, Bündnergeschichte, S. 311.

³ SALIS-MARSCHLINS, Notizen, S. 12.

⁴ StAGR, D VI, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio: Confisca. – Siehe auch Anhang Nr. 4.

⁵ BAB C 0, Bd. 160, S. 322ff. Promemoria des Kleinen Rats des Kantons Graubünden an den Landammann der Schweiz vom 21. Mai 1804.

derten und nach Bern gesandten Verlustinventare bei weitem nicht vollständig.¹

Da also um diese Zeit noch niemand wusste, wer alles zu den Geschädigten gehörte, ist es wahrscheinlich, dass Salis alle jene auf seine Liste setzte, von denen er glaubte, sie seien geschädigt worden. Damit liesse sich der Unterschied teilweise erklären.

Natürlich gab es dafür auch andere Gründe. Es würde aber zu weit führen, allen Familien nachzugehen und zu untersuchen, weshalb sie plötzlich aus den Listen verschwunden oder weshalb sie neu aufgenommen worden sind. Einige Beispiele mögen deshalb an dieser Stelle genügen. Bei den neu hinzugekommenen Namen dürfte es sich meistens um Erbschaften handeln. Dies ist der Fall bei den Familien Amstein-Salis², Beeli-Stuppani³ und Jörger-Giovanoli⁴, welche durch Heirat zu Confiscageschädigten wurden.

In den drei genannten Fällen gingen aber nicht die gesamten Forderungen auf die Erben über, sondern verblieben teilweise beim alten Geschlecht. In anderen Fällen muss jedoch angenommen werden, dass die männlichen Nachkommen ausgestorben sind. Dies dürfte beispielsweise bei den Familien Chiari⁵, Malacrida⁶ und Vitale⁷ zutreffen. Auf ähnliche Weise scheinen auch andere Namen aus den späteren Verzeichnissen verschwunden sein.

Von einer weiteren Familie, die Salis zu den Geschädigten zählt, den Rosenroll, ist bekannt, dass sie im Jahre 1806 in Graubünden ausgestorben ist.⁸ Da keine Verwandten vorhanden waren, lässt sich nicht eruieren, ob ihre Forderungen weiter betrieben wurden und allenfalls von wem.

Noch eine weitere Möglichkeit muss hier in Betracht gezogen werden. Wie wir später noch sehen werden, hatten einige Familien zur Zeit der Confisca mehr Passiven als Aktiven in den Untertanenlanden aufzuweisen. Eventuell haben nun solche, die zu Anfang ihren Verlust angezeigt hatten, sich nicht mehr gemeldet, als sie sahen, dass die Passiven einge-

¹ BAB C 0, Bd. 163, S. 186ff.

² In den Berechnungstabellen: Amstein n. de Salis.

³ a.a.O.: Beeli Cor. n. Stuppani.

⁴ a.a.O.: Joerger B. n. Giovanoli.

⁵ a.a.O.: Zanetti Er. qm. Pod. Chiari.

⁶ a.a.O.: Colani-Malacrida Er.q. Giov. Battista.

⁷ a.a.O.: Maurizio, Er. q. Vitale.

⁸ FRAVI, Rosenroll, S. 103.

fordert wurden, und sind deshalb aus den späteren Aufstellungen verschwunden.

Aus all diesen Gründen lässt sich die genaue Anzahl der geschädigten Familien nicht angeben. Wenn wir jedoch die Zahl von 110 annehmen, dürften wir nicht weit von der Wahrheit entfernt sein.

6.2. Die betroffenen Körperschaften

Carl Ulysses v. Salis führt in seiner Liste zehn Körperschaften an. Sechs werden später wieder erwähnt. Es sind dies:

«La Comunità di Bondo
La Comunità di Soglio
La Chiesa riformata di Brusio
La Chiesa riformata di Castasegna
Convento di Disentis
Prepositura di Poschiavo».

Bei der Rückbezugsberechtigung nicht mehr aufgeführt wurden:

«La Chiesa riformata di Soglio
Ospizio de' Capucini à Bivio
Monastero à Poschiavo
Monastero à Catzis».

Neu kamen indessen hinzu:

«St. Anna, Oratorio (Poschiavo)
Il Demaneo del Cantone».

Damit dürften sämtliche Körperschaften, die von der Confisca irgendwie tangiert worden sind, erfasst sein. Ob aber auch alle davon betroffen wurden, und in welchem Ausmass dies geschah, wird zu untersuchen sein.

6.3. Gaudenz v. Planta, Herkules v. Salis-Tagstein, Francesco Conrad v. Baldenstein

Obwohl das Dekret jenen Bündnern, welche sich zur Förderung der Freiheit und Unabhängigkeit der drei Provinzen verwendet hatten, den Um-

ständen entsprechende Schonung versprach, wurden anfänglich trotzdem alle Bündner der Confisca unterstellt.

Allerdings wurde in der folgenden Zeit bei drei Familien eine Ausnahmeregelung getroffen.

Dem Vicari Gaudenz v. Planta wurde sein konfisziertes Vermögen zurückerstattet, weil er sich seit jeher gegen die Unterdrückung im Veltlin gewehrt hatte und dies den Veltlinern auch bekannt war.¹

Herkules v. Salis-Tagstein mussten die Veltliner seinen Besitz in Höhe von L.V. 637'301.– unter französischem Druck im Jahre 1801 zurückerstatten.² Er hatte sich in der Sémonville-Affäre³ der französischen Diplomatenfamilien angenommen.

Der dritte, der wenigstens teilweise entschädigt wurde, war Francesco Conrad v. Baldenstein. Dieser hatte schon sehr früh mehrere Reisen nach Paris und Mailand unternommen.⁴ Mit kaiserlicher Hilfe erreichte er im Jahre 1807, dass ihm die noch unveräusserten Güter erstattet wurden; darüberhinaus wurde ihm eine jährliche Rente von L.V. 2500.– zugesprochen.⁵

Diese beiden letzten Beispiele zeigen wiederum deutlich, wer in der Confisca das Sagen hatte.

¹ BAB C 0, Bd. 168, 28. Mai 1812. Zu Plantas Veltlin-Politik siehe: DELNON, Gaudenz v. Planta.

² ZAESLIN, Schweiz, S. 143; SALIS, Familie v. Salis, S. 319f.

³ Siehe dazu: RUFER, J.B.v.Tschärner, S. 226ff.

⁴ Siehe Kap. 7.

⁵ ZAESLIN, Schweiz, S. 143; Confisca-Protokoll, S. 86, 25. März 1824.

7. Die ersten Rückerstattungsbestrebungen

7.1. Von 1797–1803

Als die Kunde von der Losreissung der Untertanenlande anfangs November 1797 in Bünden eintraf, erwachte das Volk endlich. Von den IV Dörfern ausgehend, versammelte sich eine grosse Menschenmenge in Chur, wo Häupter und Zuzug tagten. Unter der Führung J. B. v. Tscharners wurden, mit der Zustimmung der Gemeinden, Häupter und Zuzug ihrer Funktion enthoben und statt dessen ein Landtag eingesetzt.¹

Dieser war jetzt noch der Überzeugung, dass die Vereinigung des Veltlins mit Cisalpinien nicht unwiderruflich sei. Er vertrat die Auffassung, sobald die von französischer Seite gestellten Präliminarbedingungen erfüllt seien, würde das Veltlin an Bünden zurückerstattet werden. Deshalb wurden neue Gesandtschaften zusammengestellt und Johann Simeon Rascher nach Mailand, Vicari Gaudenz v. Planta, Georg Anton Vieli und Jakob Ulrich v. Sprecher nach Rastatt, wo Napoleon am Reichsfriedenskongress teilnehmen sollte, delegiert. Ihre Aufgabe bestand wohl darin, die Einverleibung des Veltlins in die Cisalpinische Republik rückgängig zu machen, gegen die Konfiskation zu protestieren und über die Erneuerung des ewigen Friedens von 1516 zu verhandeln.²

Die Frage einer Entschädigung für den Fall, dass das Veltlin nicht mehr zurückzuerhalten sei, scheint erörtert worden zu sein, wurde aber noch nicht in die Instruktion aufgenommen.³

Bereits am 8. Dezember wurde dies in einem Brief Tscharners an die Deputierten nachgeholt, in welchem er ihnen mitteilt: «(...) dass, wenn allenfalls auch nur, (...) Kläfen und Worms an Bünden kämen und Veltlin verloren bleiben sollte, sie dahin trachten möchten, einen anderweitigen Ersatz zu bewirken, worunter auch die Herrschaft Rüzüns begriffen werden möchte(...)»⁴

Waren dem Landtag plötzlich Bedenken gekommen, die Rückgewinnung der Untertanenlande könnte doch nicht so reibungslos über die Bühne gehen, wie sie sich das noch vor vierzehn Tagen vorgestellt hatten?

¹ RUFER, Veltlin I, S. CCCVf.; RUFER, J. B. v. Tscharner, S. 346 ff.

² RUFER, Veltlin I, S. CCCVI f.

³ RUFER, Johannes von Müller, S. 57 Anm. 2.

⁴ ZIMMERLI, Sprecher, S. 188, Zitat aus dem Brief Tscharners an die Gesandten.

Oder war es am Ende so, dass die Mehrheit gar nicht abgeneigt gewesen wäre, bei entsprechendem Ersatz das Veltlin fahren zu lassen? Dies kann hier nicht eindeutig entschieden werden. Immerhin ist Tscharners private Meinung bekannt. Er vertrat im oben erwähnten Brief die Ansicht, «dass auch die österreichischen Vorlande in Hinsicht auf Lage, Sprache und Sitten gar wohl zu Graubünden passen würden».

Welche Resultate zeitigten nun die verschiedenen Missionen?

In Mailand wurde Rascher vom Minister der auswärtigen Beziehungen der Cisalpinischen Republik, Testi, unmissverständlich erklärt, die drei Talschaften seien in die Cisalpinische Republik einverleibt worden und von dieser untrennbar.¹

In der Confiscafrage konnte Rascher jedoch einen Teilerfolg verzeichnen. Comeyras, dem er dieses Problem vortrug, versprach ihm, alles zu tun, um wenigstens die Verkäufe der Güter einzustellen. Auch gegenüber Testi wurde Rascher deswegen vorstellig. Dieser gab ihm deutlich zu verstehen, dass er an dieser Angelegenheit sein Missfallen finde. Offenbar erhielt Rascher von diesem auch eine diesbezügliche Note, worin die vorläufige Sistierung der Güterverkäufe erklärt wurde.

Bei seiner Rückkehr vernahm er aber in Chiavenna, dass der Verkauf der Bündner Güter fortduere. Immerhin konnte er mit Hilfe von Comeyras erwirken, dass der Verkauf dort eingestellt wurde, bis entsprechende Befehle aus Mailand vorlagen.²

Die nach Rastatt gesandten Delegierten mussten Napoleon nach Paris nachreisen. Dort wies sie der Erste Konsul an Talleyrand, den Aussenminister. Dieser äusserte sich ihnen gegenüber im gleichen Sinne wie Testi gegenüber Rascher in Mailand. Als die Bündner dann mit einem Bündnis mit Österreich drohten, wurden sie auf eine mögliche Rückgabe Chiavennas und Bormios hingewiesen. Allerdings erachtete das Direktorium eine Selbständigkeit des kleinen Landes auf längere Sicht sowieso als unrealistisch. Deshalb sollten die Bündner entscheiden können, ob sie sich Cisalpinien anschliessen oder mit der Schweiz vereinigen wollten.³

¹ RUFER, Veltlin II, Nr. 481, S. 449ff.

² RUFER, Veltlin II, Nr. 481, S. 449ff.

³ Für diesen Abschnitt cf. RUFER, Veltlin I, S. CCCIX ff.; PLANTA, Chronik, S. 362ff.; ALIG, Vieli, S. 116ff.; DELNON, Planta, S. 159ff.; ZIMMERLI, Sprecher, S. 190ff.

Im Oktober 1798 marschierten österreichische, im März 1799 französische Truppen in Graubünden ein: damit wurde es zum Kriegsschauplatz, und die Probleme um die Confisca traten in den Hintergrund.

Nach dem Friedensschluss von Lunéville im Jahre 1801 begann Bünden zusammen mit Helvetien neue Vorstösse hinsichtlich der konfiszierten Güter zu unternehmen. Wie wir gesehen haben, wurde dieser Punkt bis anhin stets nur beiläufig erwähnt, und zwar dann, wenn es darum ging, die entrissenen Untertanengebiete zurückzuerhalten.

Dies änderte sich nun. Die Frage nach den Hoheitsrechten musste nun jener nach den Privatvermögen Platz machen. Am 13. September 1801 teilte der helvetische Minister des Auswärtigen, Begos, seinem Kollegen Ph. A. Stapfer mit, Francesco Conrad v. Baldenstein unternehme in dieser Angelegenheit eine Reise nach Paris.¹ Zum ersten Male nahm damit ein direkt Betroffener die Sache energisch an die Hand.

Begos setzte sich auch weiterhin für die Angelegenheit ein. Am 13. Oktober beauftragte ihn der Vollziehungsrat nämlich mit der Aufgabe, beim französischen Minister und beim Beauftragten Cisalpinien vorstellig zu werden, um den Widerruf dieser so ungerechten Massnahme zu erreichen und entsprechende Entschädigungen zu erlangen. Aus verschiedenen weiteren Briefen geht eindeutig hervor, dass bei verschiedenen Stellen alles unternommen wurde, um zum Ziel zu gelangen.² Deswegen reiste auch Vincenz v. Salis-Sils nach Paris.³

Am 22. Januar 1802 können G.F. Briatte und Francesco Conrad v. Baldenstein einen ersten Erfolg aus Lyon melden. Sie berichteten an den Staatssekretär Thormann: «Talleyrand (...) nous répondit que d'après les arrangements convenus entre le 1^{er} Consul et le 1^{er} Landamman cette affaire (de la Confiscation) serait certainement appuyée par le gouvernement français auprès du gouvernement cisalpin.»

Diese Aussage wird jedoch sogleich abgeschwächt. Die Demarchen seien verfrüht, weil

1. die helvetische Regierung die von ihrem Vorsitzenden eingegangenen Verpflichtungen noch nicht erfüllt habe und

¹ ASHR, VII, S. 672.

² ASHR, VII, S. 673.

³ ASHR, VII, S. 674.

2. die cisalpinische Regierung sich noch nicht konstituiert habe, weshalb nicht angegeben werden könne, mit wem zu verhandeln sei.¹

Bei den eingegangenen Verpflichtungen dürfte es sich vor allem darum gehandelt haben, die Ratschläge Napoleons bezüglich der Organisation der Helvetischen Republik zu akzeptieren.

Nach dieser Erklärung, die sie trotz der Einschränkungen als sehr positiv einschätzten, teilten die Delegierten mit, in dieser Richtung nichts mehr unternommen zu haben. Sie würden die weiteren Anordnungen des Ersten Landammannes abwarten und bitten, diese ihnen so schnell als möglich zuzusenden. Sie unterbreiteten im weiteren Vorschläge, welche ihrer Meinung nach die Regierung als Arbeitsbasis gebrauchen sollte.

Gleichentags teilte Francesco Conrad v. Baldenstein Landammann Alois Reding mit, es empfehle sich, auch in Mailand Verhandlungen aufzunehmen.² Als Unterhändler schlug er sich selber und Vincenz v. Salis-Sils vor.

Bereits zwei Tage später berichtete er dem Landammann, wie wichtig es für ihn sei, nach Mailand abgeordnet zu werden, da Salis-Sils Vorurteile entgegengebracht würden und der jetzige Minister des Innern, Diego Guicciardi, «eine ausgesprochene Abneigung gegen jene Familie hege». Er selber habe 3/4 seines Vermögens im Veltlin verloren (160'000 Gulden).³

Am 31. Januar 1802 antwortete Thormann, die Finanzlage verbiete eine Mission, und im übrigen habe sich der Erste Landammann der Angelegenheit bereits angenommen.⁴

Ende April zeigte das Finanzdepartement an, dass kürzlich Güter im Veltlin veräussert worden seien, die dem Kloster Disentis gehört hatten. Man wurde deshalb bei der Cisalpinischen Republik vorstellig und bat, solches zu unterlassen. Von Helvetien aus teilte man dem italienischen Gesandten in Paris, Taglioretti, Ende Mai mit, es sei im Augenblick unmöglich, Schritte in Sachen Confisca zu unternehmen, und man gebe sich mit der Zusicherung zufrieden, dass keine weiteren Güter mehr verkauft würden.⁵

¹ ASHR, VII, S. 674.

² ASHR, VII, S. 675.

³ ASHR, VII, S. 675.

⁴ ASHR, VII, S. 677.

⁵ ASHR, VII, S. 677.

7.2. Interventionen während der Mediationszeit¹

Mit der Übergabe der unterzeichneten Mediationsakte an die Deputierten am 19. Februar 1803 war Graubünden endgültig in die Eidgenossenschaft einverleibt. Damit wurde auch das Konfiskationsproblem zu einer eidgenössischen Angelegenheit, denn mit der Integrierung Bündens in die Helvetische Republik ging dessen jahrhundertealte aussenpolitische Selbständigkeit verloren. Diese neue Situation bedingte, dass alle Vorstösse bei der cisalpinischen Regierung über den Landammann der Eidgenossenschaft und seinen Gesandten in Mailand zu laufen hatten. In der Kompetenzfrage entstanden deswegen keine Schwierigkeiten, die Interventionen konnten aber nur langsam vor sich gehen. Verschiedene neue Stellen mussten eingeschaltet werden, und dieser Instanzenweg brachte Verzögerungen mit sich.

Kaum hatte die Regierungskommission die öffentliche Gewalt im Kanton Graubünden übernommen², gelangte sie an den Landammann der Schweiz³ mit der Mitteilung, man habe vernommen, die Verkäufe der konfiszierten Güter im Veltlin würden fortgeführt. Sie ersuchten ihn, sich bei Bonaparte zu verwenden, «daß nicht nur alle weitem Verkäufe bündnerischer Güter im Veltlin, so wie Einzüge von Capitalien eingestellt bleiben, sondern auch die nach dem Zeitpunkt des diesfalls ergangenen Dekrets der italiänischen Republik erfolgten Veräußerungen annullirt und rückgängig gemacht werden».⁴

Unverzüglich wurde d'Affry beim Vizepräsidenten der italienischen Republik, Melzi, mit der Bitte vorstellig, die Verkäufe sofort zu verbieten, da die Bündner in seiner Anwesenheit die formelle Zusicherung erhalten hätten, dass keine Güterverkäufe mehr stattfänden.⁵ Zugleich erhielt Taglioretti Kenntnis von dieser Intervention, damit er sich im gleichen Sinne einsetzen könne.⁶

Umgehend antwortete Pietro Taglioretti, der Verkauf der Güter, welche sich noch im Besitz der Regierung befänden, sei eingestellt worden. Ähn-

¹ Zur Mediationszeit vgl. FREI, *Mediation*, S. 841ff.; BALZER, *Graubünden*.

² Dies geschah am 10. März 1803; BALZER, *Graubünden*, S. 13.

³ Louis Auguste Philippe d'Affry.

⁴ BAB C 0, Bd. 160, 28. März 1803.

⁵ ASHR, IX, S. 1418.

⁶ ASHR, IX, S. 1418.

liches liess auch Melzi verlauten, doch gab er zu bedenken, dass bereits sehr vieles veräussert worden sei.¹

Affry intervenierte noch mehrmals in Mailand und Paris. Aus Paris vertröstete man ihn, es werde nächstens über die Angelegenheit entschieden.²

Mit der gleichen Bitte wandte sich auch sein Nachfolger, Wattenwyl, an den Ersten Konsul.³ Ebenfalls beauftragte er den schweizerischen Gesandten in Paris, Maillardoz, mit dieser Sache. In einem Brief an den Landammann teilt dieser mit, er habe Marescalchi und Lamberthingy konsultiert, und diese beiden erachteten die Reklamationen als begründet, verschiedene Mitglieder der Mailänder Regierung hätten aber persönliche Interessen bezüglich der bereits entfernten Güter, und zum zweiten verursache der jetzige Krieg der italienischen Republik viele Kosten. Marescalchi drängte trotzdem in Mailand immer wieder, damit wenigstens die noch nicht veräusserten Güter zurückgegeben würden. Darum wünschte er sich eine Liste mit den veräusserten und eine mit den noch nicht veräusserten Gütern.⁴ Im Begleitbrief zum obigen Schreiben an die Bündner Regierung schlug Wattenwyl vor, die Forderungen einzuschränken und vor allem auf die Rückgabe der noch nicht verkauften Güter zu dringen. Im weiteren erbat er Listen mit den Angaben über das sequestrierte Vermögen.⁵

Einen Monat später konnte eine Liste nach Bern gesandt werden. Dies war der erste Versuch, eine Übersicht über das verlorene Vermögen zu gewinnen. Obwohl nicht alle ihren Verlust angezeigt hatten, und andere vorläufig nur annähernde Angaben machen konnten, ergab sich ein Verlust von rund 2,4 Mio. Gulden.⁶

War es schon schwierig, genaue Angaben über die Höhe des Verlustes zu machen, so waren Aussagen über veräusserte und nicht veräusserte Vermögen gänzlich unmöglich. Die Bündner waren ja aus den ehemaligen Untertanenlanden vertrieben worden und konnten sich deshalb unmöglich einen Überblick verschaffen. Was sie wussten und was auch von cisalpini-scher Seite bestätigt wurde, war die Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil

¹ ASHR, IX, S. 1419; StAGR, I.3.c.2/1, 12. April 1803 (2).

² StAGR, I.3.c.2/1, 9. Oktober 1803.

³ StAGR, I.3.c.2/1, 30. Januar 1804.

⁴ StAGR, I.3.c.2/1, 13. März 1804.

⁵ StAGR, I.3.c.2/1, 20. März 1804.

⁶ Wir werden auf diese Liste noch zurückkommen.

ihres Vermögens bereits veräussert worden war, das sie aber, von geringen Ausnahmen abgesehen, nicht näher eingrenzen konnten. In diesem Sinne wurde dann auch dem Landammann Bericht erstattet.¹

In den folgenden Jahren unternahmen die Landammänner der Schweiz² noch verschiedene Vorstösse, doch verstand es der Kaiser durch allerlei Vorwände immer wieder, die Angelegenheit hinauszuzögern.³

Nachdem das napoleonische Kaiserreich zerschlagen worden war, schien es eine Zeitlang, als ob die Bündner die verlorenen Landschaften, da diese auf sich allein gestellt waren, zurückerobern könnten. Auch die Schweizer wurden von den Gesandten der Grossmächte dazu aufgefordert, die Landschaften zu besetzen. Allein, da man sich nicht rasch genug entscheiden konnte, eine Truppe zusammenzustellen, verstrich diese letzte Gelegenheit, ohne dass etwas unternommen worden wäre.

Ende April 1814 nahm Österreich von der Lombardei Besitz. Dennoch entschlossen sich die Bündner, einen Eroberungszug zu wagen. Dieser zeitigte dann zu Beginn auch gewisse Erfolge; so wurde Chiavenna eingenommen, doch mit dem Eingreifen der kaiserlichen Truppen mussten sich die Bündner am 8. Mai zurückziehen. Damit endete das Ringen um die einstigen Untertanenlande zu Ungunsten Graubündens.⁴

¹ BAB C 0, Bd. 160, S. 321ff.

² So u.a. 1805 v. Glutz und 1806 Merian, StAGR, I.3.c.2/1, 29. Januar 1805 und 11. März 1806.

³ Zur Rückerstattungspolitik bis 1814 vgl. ZAESLIN, Schweiz, S. 141ff.

⁴ GIOVANOLI, Versuch, S. 33ff.; PIETH, Bündnergeschichte, S. 366.

8. Die Frage des Veltlins am Wiener Kongress 1814/15

Am Wiener Kongress sollte nun endgültig über die ehemaligen bündnerischen Untertanenlande entschieden werden. Würden die Bündner wohl auf diplomatischer Ebene das zurückgewinnen können, was sie mit den Waffen verloren hatten?

Die Verhandlungen mussten von der eidgenössischen Gesandtschaft geführt werden. Am 20. August 1814 wurde die Regierung des Standes Graubünden eingeladen, Unterlagen über jene Gebiete zu liefern, sowohl in geographischer als auch in statistischer Hinsicht. Zugleich sollten die Ansichten und Wünsche der Bündner Regierung über die künftige Organisation dieser Gebiete mitgeteilt werden.¹ Dieser Aufforderung kam man in Chur sogleich nach. Am 1. September liess man die verlangte geographisch-statistische Darstellung² und eine Zusammenstellung der Anträge und Wünsche über die Einverleibung der drei Landschaften³ dem Präsidenten der Tagsatzung, Hans Reinhard, zukommen. Kurz zusammengefasst lauteten die bündnerischen Vorschläge wie folgt:

1. Die Vereinigung der drei Landschaften mit der Schweiz wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
2. Das Untertanenverhältnis wird aufgelöst. Dafür verlangt man aber eine Schadloshaltung, sofern auch andere Stände eine solche erhalten sollten.
3. Die Grafschaften Chiavenna und Bormio sollen mit Graubünden vereinigt werden.
4. Das Veltlin aber soll als selbständiger Kanton zur Eidgenossenschaft kommen.
5. In der Confiscaangelegenheit muss ein billiger und gerechter Ausgleich geschaffen werden, da man den Bündnern nicht zumuten könne, dass sie «mit Zuneigung und Liebe diejenigen als Bundesbrüder ansehen sollten, die fortwährend in dem ruhigen und ungestörten Besitz des ihnen auf die ungerechteste und beyspiellose Art entrissenen Vermögens verbleiben möchten».⁴

¹ Abschied 1814/15, Bd. II, S. 418f.

² Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. Y; vgl. auch Kap. 2.

³ PIETH, Verlust, Beilage B, S. 100.

⁴ PIETH, Verlust, S. 35ff.

Da Reinhard bezüglich der Art der Eingliederung nicht mit den bündnerischen Ansichten einverstanden war, verheimlichte er diese Angaben sowohl der Tagsatzung als auch der diplomatischen Kommission.¹

In der Instruktion wurde die eidgenössische Gesandtschaft dann wohl aufgefordert, auf die unbedingte Rückerstattung aller drei Talschaften zu dringen², allerdings sagte die Instruktion nicht, wie der Anschluss durchzuführen sei, denn die diplomatische Kommission war von den Bündnern ja nicht unterrichtet worden.

Wir wollen uns nun dem Geschehen in Wien zuwenden. Der ganze Fragenkomplex um die ehemaligen bündnerischen Untertanenlande wurde im Zusammenhang mit den übrigen Schweizer Angelegenheiten behandelt.

Den Vorsitz der schweizerischen Delegation führte der Tagsatzungspräsident Reinhard. Als weitere Mitglieder wurden von der Tagsatzung der Freiburger Staatsrat Jean v. Montenach und der Basler Bürgermeister Johann Heinrich Wieland ernannt.

Neben dieser eidgenössischen Deputation gab es aber in Wien noch eine ganze Reihe von Abgeordneten, welche Sonderinteressen von Kantonen, Städten und Parteien vertraten. So verfügte auch Graubünden über zwei Gesandte in Wien, welche aber zunächst nur die Aufgabe hatten, die Wiedererlangung des 1797 konfiszierten Vermögens zu betreiben. Diese Abgeordneten waren Vincenz v. Salis-Sils und Daniel v. Salis-Soglio.³

Als man allerdings in Graubünden die Stellung Reinhardts zu ihren Forderungen hörte, war man der Ansicht, dass die schweizerische Gesandtschaft sich der Veltliner Sache nicht im gewünschten Masse annehme. Nun wurde der Bundespräsident Vincenz v. Salis-Sils beauftragt, auch die kantonalbündnerischen Interessen zu vertreten, und zwar im Einverständnis mit der eidgenössischen Delegation.⁴

Dieser konnte sich jedoch nicht mit Reinhard einigen und wollte daher den etwaigen Misserfolg der Unterhandlungen nicht auf sich nehmen. Deshalb wurden Anfang Januar 1815 Bundespräsident Christoph v. Albertini und Altlandrichter Christoph v. Toggenburg nach Wien entsandt. Sie

¹ Diese Kommission hatte die Instruktion für die schweizerische Gesandtschaft an den Wiener Kongress zu entwerfen.

² Abschied 1814/15, Bd. II, S. 46ff. und Beilage Litt. A.

³ OECHSLI, Geschichte, 2. Bd., S. 251.

⁴ PIETH, Verlust, S. 46f.

sollten sich für die Rückerstattung der drei Landschaften einsetzen, in dem Sinne, wie dies Bünden bereits früher gefordert hatte. Nun sollten sie aber versuchen, die Zustimmung dazu zu erhalten, die inneren Verhältnisse der Landschaften von der Eidgenossenschaft regeln zu lassen.¹ Würden sie mit diesem Vorschlag durchkommen, so sei der Hauptunterschied zwischen Reinhard und Graubünden auf eine andere Ebene verlagert, und die Tagsatzung würde endgültig zu entscheiden haben.

Mit den Schweizer Angelegenheiten wurde in Wien ein eigenes Komitee betraut.² Das Veltliner Problem kam hier erst in der fünften Sitzung vom 10. Dezember 1814 zur Sprache. Österreich hatte indessen bereits am 5. Dezember in einer Konferenz der Grossmächte beantragt, ihm das Veltlin, sozusagen als Gegenleistung für das Fricktal, zu überlassen.³ Da dieses Ansinnen bei Russland und England auf heftigen Widerstand stiess, reichte Wessenberg fünf Tage später die schriftliche Erklärung ein: «Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, loin de vouloir agrandir ses Etats aux dépens de la Suisse, (...) ne s'opposera pas à la réintégration de la Suisse dans ses anciennes limites, dès que sa reconstruction politique offrira une garantie de son repos, de son indépendance et de sa neutralité.» Durch den Vertrag von 1639 fühle sich der Kaiser jedoch verpflichtet, an die Rückgabe des Veltlins die Bedingung zu knüpfen, «(...) que ses habitans jouissent à l'avenir des mêmes droits, de la même liberté et de la même indépendance que ceux des XIX cantons».⁴

Daraufhin wurde beschlossen, das Addatal der Schweiz zurückzuerstatten. Die Schweizer, Bündner und Veltliner⁵ Gesandten wurden für die nächste Sitzung einberufen, um über die Art und Weise der Eingliederung Auskunft zu geben.⁶

Als die Abgeordneten am 13. Dezember 1814 vorgelassen wurden, überreichten Guicciardi und Stampa dem Komitee eine Denkschrift, worin sie erklärten, es sei der einstimmige Beschluss der drei Landschaften, bei den Staaten der österreichischen Lombardei zu bleiben, dies aus Gründen

¹ PIETH, Verlust, S. 56.

² OECHSLI, Geschichte, 2. Bd., S. 259.

³ a. a. O., S. 278.

⁴ Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.

⁵ Als Veltliner Gesandte weilten Graf Diego Guicciardi von Ponte und Girolamo Stampa von Chiavenna im Auftrag des Rates des Addadepartementes in Wien.

⁶ KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 213.

der Politik, der geographischen Lage, der Sprache usw. Aus Gewissensgründen und Pflichtgefühl könnten sie niemals Hand bieten zu Verhandlungen mit einem von diesen Idealen abweichenden Ziel, «a meno che il volere assoluto delle auguste Potenze coalizzate non condanni ad una pericolosa libertà una piccola popolazione, che sente il bisogno di moderata sudditanza.»¹

Daraufhin wurden die Bündner aufgefordert, ihre Meinung zu äussern. Diese erklärten allerdings, für diese Frage sei die eidgenössische Gesandtschaft zuständig.

Als die Bündner und die Veltliner Gesandten sich entfernt hatten, führte Reinhard aus, er glaube trotz allen Gegenbeteuerungen, dass das Veltliner Volk die Vereinigung mit der Schweiz wünsche. Für die Eidgenossenschaft sei diese von sehr hohem Interesse. Wenn die Bündner selber sich weniger engagiert zeigten, als man erwartet hatte, so sei dies, weil sie einen zu grossen Einfluss der Katholiken in ihrem Kanton befürchteten und weil sie auf grössere Erleichterungen hofften bei den pekuniären Ansprüchen, wenn ihre ehemaligen Untertanengebiete abgetrennt würden.

In bezug auf die Einverleibung schlug er vor, die Gebiete dem Kanton anzuschliessen, entweder als vierten Bund, wenn auch nicht gänzlich unabhängig, so doch mit entsprechendem Gewicht in eidgenössischen Angelegenheiten, oder als ein politisch unabhängiges Gebilde, das jedoch mit Graubünden verbunden sein sollte in der Art der beiden Halbkantone Appenzell und Unterwalden. Die Bündner jedoch sollten immer eine ausgesprochene Vormachtstellung einnehmen. Die Meinung Reinhardts fand die Bestätigung seiner Mitgesandten Wieland und Montenach.²

Da die Ansichten der drei beteiligten Parteien so stark divergierten, wurden die eidgenössischen Gesandten beauftragt, die Frage der Eingliederung nochmals zu überprüfen.

Ihre Eingabe vom 15. Dezember 1814 enthielt allerdings keine neuen Gesichtspunkte.³ Mit diesen alten Vorschlägen Reinhardts konnten sich indes weder die Bündner noch die Veltliner einverstanden erklären.

¹ Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.

² KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 222f.

³ KLÜBER, Akten, Bd. V, S. 230ff.

Gleichen Tags überreichten die eidgenössischen Gesandten ein Projekt, welches die Konfiszierung der Bündner Privatgüter regeln sollte. Im Wesentlichen wurde folgendes gefordert:

1. Die Beschlagnahme der Güter vom 28. Oktober 1797 muss aufgehoben werden. Alle konfiszierten Güter, die im Moment noch nicht entfremdet (verkauft) sind, müssen den bündnerischen Eigentümern zurückerstattet werden.
2. Die Bündner haben zwei Jahre Zeit, ihr Eigentum zurückzufordern.
3. Für alle Güter, die unter der Confisca entfremdet oder verkauft wurden, muss den Eigentümern eine gerechte Entschädigung zugestanden werden.
4. Die Verfahrensfragen zur Festlegung und Auszahlung dieser Summe müssen festgelegt werden.
5. Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Bündnern und Einwohnern der drei Talschaften wird die eidgenössische Tagsatzung eine Kommission ernennen.¹

Daraufhin legte das Komitee in einer Übereinkunft bezüglich der Entschädigung fest:

1. «Des biens-fonds encore existans et non vendus.
2. Des créances qui n'ont pas été déclarées. Il sera accordé un terme de deux ans, à dater de ce jour, aux propriétaires grisons, pendant lequel ils peuvent poursuivre juridiquement le recouvrement de tous les biens, effets et créances qu'ils croient être leur propriété, et qui, n'ayant pas été dénoncés lors de la confiscation et déclarés propriété grisonne, ont été soustraits à cette confiscation.
3. De la quote-part de la dette italique dont la Valteline restera redevable ou créancière, selon le résultat de la liquidation de la dette italique.
4. Le résidu, qui ne sera pas éteint par les moyens indiqués ci-dessus, sera établi comme dette de l'Etat valtelineois au profit des créanciers grisons.
5. La différence existante entre les prétentions des Grisons et la dette reconnue par la Valteline, sera soumise à l'arbitrage de la Diète helvétique.»²

¹ Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.

² Abschied 1814/15, Bd. II, Beilage Litt. F.

Das wichtigste an dieser Erklärung ist wohl die Anerkennung einer Abgeltung für die geraubten Güter. Weiter von Bedeutung ist die Tatsache, dass auch das Veltlin als Staat einen Teil der Schuld übernehmen muss. Bemerkenswert ist weiter, dass die Eidgenossenschaft das Schiedsgericht stellt. Daraus lässt sich wohl folgern, die Grossmächte wollten das Veltlin der Eidgenossenschaft einverleiben, denn es ist kaum vorstellbar, dass in Streitigkeiten wegen Landesteilen zwischen zwei Ländern ein Land, dem nur eines dieser Teile zugehört, als alleiniger Schiedsrichter auftreten könnte.

In der Gebietszuteilung führte die unnachgiebige Haltung sowohl der eidgenössischen als auch der bündnerischen Delegierten zu einem neuen Vorschlag Österreichs. Am 13. März 1815 beantragte dieses, folgende Ergänzung in die Schweizer Erklärung aufzunehmen: «Les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenne resteront réunies au duché de Milan.» Und weiter in Art. 3: «Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique cède au Canton des Grisons la seigneurie de Razuns, avec tous les droits et prérogatives y affectés.» Weiter wird wiederum eine Abgeltung für das konfiszierte Vermögen versprochen. Der Betrag dieser Entschädigung werde durch eine gemischte Kommission festgelegt, welche vom Kaiser und von der Eidgenossenschaft ernannt werde.

Die russischen, preussischen und englischen Bevollmächtigten hatten von ihren Regierungen die Weisung erhalten, diesem Vorschlag zuzustimmen.¹

Als Metternich am 18. März den Vertretern der versammelten fünf Grossmächte erklärte, die Vereinigung der drei Talschaften mit Österreich würde die Bereinigung der italienischen Verhältnisse nicht beeinträchtigen, gab auch der französische Aussenminister Talleyrand seine Zustimmung, und die unverzügliche Einverleibung wurde beschlossen.² Andern tags wurde die von Karl Theodor Freiherr v. Dalberg und George Canning bereinigte Deklaration von den acht Signatarmächten ohne Abänderung angenommen³ und am 20. März 1815 unterzeichnet. Diese Erklärung erwähnt weder das Veltlin, Chiavenna und Bormio noch die Confisca.⁴

¹ Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. A.

² Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. B.

³ Abschied 1814/15, Bd. III, Beilage Litt. B.

⁴ Abschied 1814/15, Bd. III, S. 40ff.

Am 20. März hatte Metternich der Bündner Regierung direkt mitgeteilt, dass der österreichische Kaiser für die Verluste, welche die Bündner anlässlich der Konfiskation erlitten hätten, innert kürzester Frist eine Kommission einsetzen werde, um eine gerechte und ausgeglichene Entschädigung festzulegen. Das mailändische Gouvernement wurde beauftragt, Bündner einzuladen, an dieser Kommission teilzunehmen.

Als Zeichen seines besonderen Wohlwollens verzichte der Kaiser auf die Herrschaft Rhäzüns, welche in Zukunft dem Kanton Graubünden gehöre.¹

Am 8. April 1815 beantwortete die Bündner Regierung diese Note und erklärte, man sei verpflichtet, sie der eidgenössischen Tagsatzung bekannt zu geben, da die Eidgenossenschaft seit 1803 immer wieder erklärt habe, sie erachte die Rückerstattung der konfiszierten Güter als eine Angelegenheit von nationalem Interesse, ebenso wie die Rückgabe der drei Talchaften. Aufgrund der Versprechungen der hohen Mächte würde man nicht aufhören, sie zurückzufordern.²

In der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 wurden die drei Landschaften endgültig der österreichischen Monarchie einverleibt. In Artikel 94 heisst es : «S. M. I. et R. A. réunira à sa monarchie, pour être possédés par elle et ses successeurs, en toute propriété et souveraineté:

1. (...)

2. Les vallées de la Valteline, de Bormio et de Chiavenna.»

Und in Art. 95, in welchem die Grenzen Österreichs mit Italien festgelegt wurden: «(...), les frontières des états de S. M. I. et R. A. en Italie seront: (...)

5. Du côté de la Suisse, l'ancienne frontière de la Lombardie, et celle qui sépare les vallées de la Valteline, de Bormio et Chiavenna, des cantons des Grisons et du Tessin (...)».³

Inzwischen hatte die Tagsatzung die Erklärung vom 20. März 1815 bereits angenommen.

Die Urkunde strotzt von Dankesbezeugungen und Huldigungen an die hohen Mächte und nur gerade im Begleitbrief scheint ein leiser Protest bezüglich des Veltlins auf.

¹ Abschied 1814/15, Bd. III, S. 48f.

² Abschied 1814/15, Bd. III, S. 715.

³ KLÜBER, Akten, Bd. VI, S. 80f.

Nun erteilte auch Graubünden der Erklärung seine Zustimmung, betonte aber ausdrücklich, dies könne nicht als eine Verzichtserklärung auf die entrissenen Landschaften angesehen werden.¹ Dies bekräftigte die Bündner Regierung in einer Note vom 10. Juni 1815 an die Minister der fünf Grossmächte wiederum und fügte bei, dass sie die Hoffnung nie aufgebe, ihre verlorenen Gebiete unter günstigeren Umständen zurückzuerhalten.²

Am 20. Juli erklärte Metternich aber, Österreich werde die privaten Ansprüche, welche die Bündner geltend zu machen hätten, zwar befriedigen, auf die Frage der territorialen Zugehörigkeit der drei Landschaften werde die österreichische Regierung jedoch nicht mehr zurückkommen.³

¹ Abschied 1814/15, Bd. III, S. 67ff., 76ff.

² Abschied 1814/15, Bd. III, S. 724.

³ PIETH, Verlust, S. 77.

9. Die Verlustberechnungen

9.1. Die ersten Verlustberechnungen von 1804 und 1807

Von Seiten der Bündner wurde im Jahre 1804 zum ersten Male ein Verlustinventar der Confiscageschädigten erstellt. Die Initiative dazu ging vom regierenden Landammann der Schweiz, Wattenwyl, aus.¹ Die erste Liste wurde im Mai 1804 nach Bern gesandt. Sie umfasste 85 Inventare mit einer Totalverlustsumme von fl. 2'393'750.20.² Diese Liste war aber bei weitem nicht vollständig, denn verschiedene Partikularen hatten ihren Schaden noch nicht angezeigt. Die Bündner Regierung meldete nach Bern, es dürfte sich bei dieser Summe um ca. 1/3 des Verlustes handeln. Auch seien die gemeldeten Verluste «nur nach einem sehr altem Anschlag» berechnet worden, und der effektive Wert liege weit über dem angegebenen.³ Da keine Berechnungstabelle vorliegt und die einzelnen Verluste nicht weiter spezifiziert wurden, kann diese Tabelle nur zur Kenntnis genommen werden, ohne dass weitere Schlüsse zulässig wären.

Am 27. Juli 1807 bat Hans Reinhard als Landammann der Schweiz die Regierung Graubündens wiederum, eine Verlustliste einzusenden. Dieser Bitte wurde entsprochen, doch wurde praktisch nur eine Kopie des Inventars von 1804 eingereicht. Zu den damaligen Partikularen kamen nur noch zwei neue hinzu, und ein Zusatzblatt aus dem Jahre 1804 mit fünf Inventaren fand keine Berücksichtigung. Somit ergab sich nun eine Liste von 82 Geschädigten mit einem Gesamtverlust von 2'193'366 Gulden.⁴

Auffallend ist die Passivität der Bündner Regierung in dieser Angelegenheit.

9.2. Die Verlustberechnung von 1815

Mit der Unterzeichnung der Schlussakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 waren die drei Landschaften für die Schweiz endgültig verloren gegangen. Die Beharrlichkeit und das diplomatische Geschick

¹ Siehe Kap. 7.2.

² BAB C 0, Bd. 160, 21. Mai 1804.

³ BAB C 0, Bd. 160, 21. Mai 1804.

⁴ BAB C 0, Bd. 163, 11. August 1807.

Österreichs hatten über die partikularistischen und konservativen Interessen und Ideen der eidgenössischen und bündnerischen Gesandten gesiegt. Waren die Untertanenlande für immer verloren, so bestand auf Bündner Seite wenigstens in einem Punkt Grund zur Zuversicht: in der Confiscafrage. In dieser Angelegenheit durften die Bündner eine gerechte Lösung erwarten, hatten die Gesandten doch verbindliche Zusicherungen von höchster österreichischer Seite nach Hause gebracht.

Allein, wie würde es weitergehen? Was war ein Versprechen, gegeben in einem Augenblick, da es für Österreich um alles oder nichts in der Veltlinfrage ging – eventuell sogar unter dem Druck der weiteren Signarmächte –, wert? Das sollte sich in nächster Zukunft erweisen.

In seinem Schreiben vom 20. März 1815¹ an die Bündner Regierung hatte Metternich ja weiter erklärt, Deputierte des Kantons Graubünden könnten ebenfalls an der Kommission für eine gerechte Entschädigung der Confisca teilnehmen. Bis anhin war allzuviel dem Zufall überlassen worden. Die einzelnen Betroffenen hatten sich zu sehr in Einzelaktionen verzettelt und damit wenig bis gar nichts erreicht. Wollte man aber einen Erfolg erringen, war ein konzentriertes und koordiniertes Vorgehen notwendig, da nicht anzunehmen war, Österreich würde ohne weiteres die Ansprüche der Bündner in vollem Umfange befriedigen.

Um verhandlungsfähig zu werden, musste zunächst ein vollständiges Verlustinventar aufgenommen werden. Erst dann würde es möglich sein, die notwendigen Schritte bei den Österreichern zu unternehmen.

Deshalb liessen Daniel v. Salis und Christoph v. Albertini nach ihrer Rückkehr aus Wien eine möglichst genaue Aufstellung des konfiszierten Eigentums anfertigen.² Dabei konnte grösstenteils auf die von der Regierung im Jahre 1814 befohlenen und nach folgenden Vorschlägen³ berechneten Inventare zurückgegriffen werden:

¹ Vgl. auch Kap. 8; StAGR, I.3.c.2/1, 20. März 1815.

² StAGR, I.3.c.2/1, 25. Dezember 1815.

³ StAGR, D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio: Confisca, Conteggio.

a) Die Naturalzinsen wurden berechnet:¹

Uva 22 pesi considerate per 1 soma vino		= L.V.	64.—
Vino 1 soma di 8 stara		= L.V.	64.—
Vino 1 botte di 6 stara		= L.V.	48.—
Vino 1 staro di 16 boccali		= L.V.	8.—
Granezze formento 1 stajo		= L.V.	5.—
Granezze 1 quartara di 3 stara		= L.V.	15.—
Granezze segale e turco 1 stajo		= L.V.	3.10
Granezze 1 quartara di 3 stara		= L.V.	10.10
Granezze mistura 1 stajo		= L.V.	3.—
Granezze 1 quartara di 3 stara		= L.V.	9.—
Castagne piste come segale		= L.V.	10.10
Maroni verdi come segale		= L.V.	10.10
Fieno	40 pesi	= L.V.	32.—
Paglia	40 pesi	= L.V.	16.—
Buttiro	1 libbra	= L.V.	2.—
Formaggio	1 libbra	= L.V.	2.—
Trutta	1 libbra	= L.V.	3.—
Uova	uno	= L.V.	—01
Caponi	uno	= L.V.	3.—
Polastri	uno	= L.V.	1.10
Capretto	uno	= L.V.	3.—
Legna	40 pesi ò sia il carro	= L.V.	8.—

b) Die Kapitalisierung der Einkünfte an Naturalien wurde berechnet:

		<i>Terziere di Basso</i>	<i>Terziere di Mezzo e Chiavenna</i>	<i>Terziere di Sopra e Chiavenna</i>
Vino	la soma	640.—	746.13	800.—
	la brenta	480.—	560.—	600.—
	1 stajo	80.—		
Uva pesi 22 considerati per 1 soma				
Granezze				
	1 quartara formento	250.—	275.—	300.—
	Segale, castagne piste, turco, maroni verdi	195.—	210.—	225.—
	Mistura	180.—	195.—	210.—

¹ Masse, Gewichte, Geld und Geldeswert siehe: Anhang Nr. 6.

		<i>Terziere di Basso</i>	<i>Terziere di Mezzo e Chiavenna</i>	<i>Terziere di Sopra e Chiavenna</i>
Fieno	1 carro di 40 pesi	600.—	600.—	600.—
Paglia	1 carro di 40 pesi	300.—	300.—	300.—
Legna	1 carro di 40 pesi	200.—	200.—	200.—
Buttiro	1 libbra	50.—	50.—	50.—
Formaggio	1 libbra	50.—	50.—	50.—
Caponi, capretti	1	40.—	40.—	40.—
Trutta	1 libbra	75.—	75.—	75.—
Polastri		20.—	20.—	20.—
Uovi		—,17	—,17	—,17

c) Die nicht verpachteten, sondern selbst bewirtschafteten Güter wurden nach Abzug eines Drittels ihres Ertragswertes zu dem unter b) aufgeführten Wert berechnet.

Inwieweit entsprachen diese Preise den damaligen Verhältnissen? Der bündnerische Binnenhandel fand bis ins 19. Jahrhundert hinein grösstenteils in Form des Tausches statt. Dabei galt ein von der Obrigkeit in Geld festgelegter Schatzungspreis als Wertmesser.¹ Deshalb musste sich die Regierung wohl auch bei obiger Preisfestlegung an die zur Zeit geltenden Normen halten. Auch wurde von verschiedenen Untertanen für Pachtgüter in Geld gezinst. Anhand dieser Unterlagen liess sich wohl ein einigermaßen reeller Preis berechnen. In diesem Zusammenhang ist auch die cisalpinische Verlustberechnung² aus den Jahren 1802/03 beachtenswert. Während die Bündner eine ausstehende Brenta Weinzins mit L.V. 48.– berechneten, setzten die Cisalpinier dafür L.V. 30.– ein. Für die Kapitalisierung dieser Zinsen wandten die Bündner indessen je nach Region unterschiedliche Massstäbe an: sie nahmen für ein Lehen, das im Oberen Terzier eine Brenta abwarf, L.V. 600.–, für eines im Mittleren Terzier L.V. 560.– und für ein Lehen im Unteren Terzier L.V. 480.– an. Die italienischen Kommissare hingegen behielten auch hier ihre Durchschnittspreise bei und setzten den Kapitalwert einer Brenta Weinzins auf L.V. 600.– fest. Auch die übrigen Naturalien wurden auf diese Weise berechnet.³

¹ SPRECHER/JENNY, S. 192f.

² Siehe dazu Kap. 10.

³ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

Somit hatten die Italiener wohl einen tieferen Zinspreis angesetzt, bei den Grundstücken lagen sie aber recht deutlich über dem bündnerischen Kostenanschlag. Wie wir noch sehen werden, lagen bei einer quantitativ gleich hohen Verlustannahme die beiden Totalverlustsummen insgesamt sehr nahe beieinander, woraus geschlossen werden darf, dass die von den Bündnern angenommenen Preise den damals gültigen entsprachen, das heisst, dass keine übersetzten Forderungen gestellt wurden.

Bei den Ende 1815 zusammengestellten Verlustinventaren ergab sich eine Totalverlustsumme von fl. 4'016'053.04 auf 176 Inventare.¹ Zwar waren noch nicht alle Verluste erfasst, doch müssen die damals noch ausstehenden als geringfügig bezeichnet werden. Für uns ist es nun aufschlussreich zu wissen, woraus diese Verluste resultierten.

9.3. Spezifikation des konfiszierten Eigentums

9.3.1. Spezifikation des Gesamtverlustes

Eine generelle Übersicht über die verschiedenen Verluste vermittelt uns eine im Jahre 1825 von den bündnerischen Abgeordneten den k.k. Kommissaren überreichte Eingabe.² Demzufolge hatten die Bündner durch die Confisca verloren:

1. An Liegenschaften	L.It. 1'011'477.180	= 14.87 %
2. An Erblehen (Livelli) und Gütern, welche teils in Naturalien, teils in Geld zinsten	2'948'014.080	= 43.33 %
3. An Kapitalien (Zins: Naturalien, Geld)	1'648'120.640	= 24.23%
4. An Zinsrückständen bis 1796	766'476.710	= 11.27%
5. An Vorräten (Naturalien, Lebensmittel, Vieh)	28'658.704	= 0.42%
6. An Gerätschaften	74'797.277	= 1.10%
7. An Korrentforderungen	92'224.126	= 1.36%
8. An verschiedenen, besonderen Forderungen	79'918.285	= 1.17%
9. An Vermögen, aus bisher noch nicht spezifizierten Inventaren	<u>153'014.429</u>	= <u>2.25%</u>
Totalverlust	L.It. 6'802'701.430	= 100%

¹ BAB D 0, Bd. 607, 27. Dezember 1815. Eine detaillierte Aufstellung dieser Inventare siehe: Anhang Nr. 4.

² Siehe weiter dazu: Kap. 10: Die Rückerstattungsverhandlungen mit Österreich.

Die Einkünfte in Naturalien wurden dabei nach den von den italienischen Behörden angenommenen Normalpreisen berechnet.¹

Die Bündner hatten also über 2/3 ihres Besitzes in den Untertanenländern (Pos. 2 und 3) in irgendeiner Form verliehen. Dazu kamen noch die rund 11% ausstehenden Zinsen. Sie selber nutzten also nur rund 1/6 direkt (Pos. 1,5,6). Dies hing mit den einschränkenden Bestimmungen des Mailänder Kapitulats zusammen.²

Bemerkungen zu einzelnen Positionen der obenstehenden Tabelle:

Punkt 2: Unter «contratto di livello»³ verstand man im Veltlin zweierlei:

a) Einen der antiken Emphyteusis entsprechenden Libellarvertrag. Bei dieser älteren Form bestand die Leistung des Lehennehmers in einem geringen Geldzins. Diese Form kam aber nur selten vor.

b) Bei der neueren Form des Libellarvertrages bestand die Gegenleistung «in einem oft unerträglich hohen Naturalzins».⁴ Diese Lehensart war in den Weinbaugebieten des Veltlins besonders verbreitet. In ihr sah Angiolini eine Quelle der Armut vieler Lehensnehmer. Andere Güter wurden in der Form der Ewigpacht bewirtschaftet.⁵

In den Viehzuchtgebieten des Val San Giacomo und Bormios bildete die einfache Pacht, welche auf ein Jahr abgeschlossen wurde, die Regel.⁶

Punkt 4: Entrichtete ein Lehensnehmer den Zins drei Jahre lang nicht, so konnte der Gutsherr das Lehen wieder an sich ziehen (Heimfall). Dies geschah jedoch nur in seltenen Fällen, da der Lehensherr die rückständigen Zinsen in guten Jahren zurückzuerhalten hoffte.⁷ Diese Regelung erklärt den relativ hohen Betrag an ausstehenden Zinsen (fitti manchi).

¹ In einer Note vom 9. Mai 1825 war nach der gleichen Berechnungsart ein Verlust von L. It. 6'798'424.– ausgewiesen worden. Der Unterschied rührt davon her, dass die italienische Regierung im Verlauf des Jahres 1825 neue Reduktionstabellen der Lire Correnti Milanesi in Lire d'Italia erlassen hatte. 1806–1825 wurde gerechnet: L.C. 1'000.– = L. It. 767.51, ab 1825 L.C. 1'000.– = L. It. 768.–.

² Siehe Einleitung.

³ Zur Frage der Pachtverhältnisse im Veltlin vgl. CARONI, Bericht.

⁴ CARONI, Bericht, S. 4ff.

⁵ CARONI, Bericht, S. 13ff.

⁶ CARONI, Bericht, S. 11f.

⁷ CARONI, Bericht, S. 13.

Punkt 8: In dieser Rubrik wurden u.a. aufgeführt:

Wegen Ermordung eines Sohnes	L.V. 28'000.—
1600 Wagenladungen Bretter	L.V. 76'000.—
Papier in einer Papiermühle	L.V. 69'160.1.— ¹

9.3.2. Spezifikation von 10 ausgewählten Inventaren

Um eine genauere Kenntnis der verschiedenen Verlustarten zu erhalten, haben wir zehn Inventare detaillierter untersucht. Hierfür wurden Inventare benutzt, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit eine möglichst genaue Aufschlüsselung zulassen.²

<i>Inventar-Nr.</i> ³	<i>Verlust in L.V.</i>	<i>Verlust in fl.</i>
1	265'552.07.8	56'904.— ⁴
50	373'361.09.—	80'006.— ⁴
119	137'403.—.—	29'443.30
142	118'000.18.—	25'285.55
149	554'400.07.3	118'800.04
150	338'556.04.7	72'547.46
153	340'547.—.—	72'974.21
154	599'886.17.4	128'547.11
159	574'277.06.—	123'059.25 ⁵
204	121'033.10.—	25'935.45
	<hr/>	
	3'423'019.—.2	733'503.57

¹ BAB D 0, Bd. 871, 24. August 1825.

² Alle Angaben stammen aus: StAGR, D VI So, Bestand Emanuel v. Salis: Confisca, Conteggio und «Tabelle behufs der Austeilung der ersten Confisca-Dividende».

³ Die Nummern der Inventare sind identisch mit den in den Confiscaakten geführten Nummern. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden sie in dieser Arbeit beibehalten und konsequent angewandt, auch dort, wo sich keine Verluste ergaben. Die Namen zu den einzelnen Inventaren siehe in Anhang Nr. 4.

⁴ Die Umrechnung ergibt 5 resp. 2 Kreuzer mehr.

⁵ Der Totalverlust dieses Inventars wird im Conteggio mit nur L.V. 574'176.06 resp. fl. 123'037.47 angegeben.

Wein

Oberes Terzier

1	80 brente	2 stara	3 boccalià	600.—.—	48'220.—.— ¹
119	38 some	7½ stara	5 boccalià	800.—.—	31'181.05.0
153	6 brente			à 600.—.—	3'600.—.—
204	41.5 some			à 800.—.—	<u>33'300.—.—</u>

Total Oberes Terzier

L.V. 116'301.05.—

Chiavenna

142	22 brente	2 stara		à 600.—.—	13'400.—.—
153	52 brente	2 stara		à 600.—.—	31'400.—.—
159	118½ brente			à 560.—.—	<u>66'360.—.—</u>

Total Chiavenna

L.V. 111'160.—.—

Mittleres Terzier

50	320 brente bzw. 240 some			à 560.—.—	179'200.—.—
142	11 brente	4 stara		à 560.—.—	6'533.—.—
149	53 brente	2 stara	4 boccali	à 560.—.—	29'880.—.—
150	231 brente	1 staro		à 560.—.—	129'453.06.8
153	63 brente			à 560.—.—	35'280.—.—
154	324 brente			à 560.—.—	181'440.—.—
159	155 brente	2½ stara		à 560.—.—	<u>87'032.—.—</u>

Total Mittleres Terzier

L.V. 648'818.06.8

Unteres Terzier

142	42 brente			à 480.—.—	20'160.—.—
149	9 brente	4 stara	8 boccali	à 480.—.—	4'680.—.—
157	57 brente	4 stara		à 480.—.—	27'680.—.—
159	3 brente	4½ stara		à 480.—.—	<u>1'800.—.—</u>

Total Unteres Terzier

L.V. 54'320.—.—

¹ Es wurden jeweils die Zahlen aus dem Conteggio angegeben und etwa resultierende Unterschiede nicht berücksichtigt. Wo nichts weiter vermerkt ist, handelt es sich immer um L.V.

Trauben und Traubenprodukte

50	Weintrester und aromatischer Essig	1'344.—.—
119	Trauben: 256 pesi	9'309.02.—
204	Trauben: 208 pesi 7½ libbre	7'591.—.—
204	Alter Wein: 27 some	<u>2'000.—.—</u>

Total Trauben und Traubenprodukte L.V. 20'244.02.—

Total Wein, Trauben und Traubenprodukte L.V. 950'843.13.8

Getreide

Weizen

Oberes Terzier und Chiavenna

1	1 staro	à 100.—.—	100.—.—
119	43 stara	à 100.—.—	4'300.—.—
204	9 stara	à 100.—.—	<u>900.—.—</u>

Total Oberes Terzier und Chiavenna L.V. 5'300.—.—

Mittleres Terzier

50	100 quartare	à 275.—.—	27'500.—.—
154	33½ quartare	à 275.—.—	8'868.15.—
159	15 quartare	à 275.—.—	<u>4'125.—.—</u>

Total Mittleres Terzier L.V. 40'493.15.—

Unteres Terzier

142	21 quartare	à 250.—.—	5'250.—.—
159	4 quartare	à 250.—.—	<u>1'000.—.—</u>

Total Unteres Terzier L.V. 6'250.—.—

Total Weizen L.V. 52'043.15.—

Roggen

Oberes Terzier und Chiavenna

1	12 2/3 quartare	à 225.—	2'850.—.—
142	2½ quartare	à 225.—	562.10.—
204	41 stara	à 75.—	<u>3'075.—.—</u>

Total Oberes Terzier und Chiavenna L.V. 6'487.10.—

Unteres Terzier

142	1½ quartara	à 195.—.—	292.10.—
119	Roggen u. Gerste: 37 quartare	à 225.—.—	8'325.—.—
154	Roggen u. Mais: 56 quartare	à 210.—.—	<u>11'760.—.—</u>

Total Roggen (inkl. Mais und Gerste) L.V. 26'865.—.—

Mischgetreide

Oberes Terzier

119	39 1/3 quartare	à 210.—.—	8'260.—.—
153	32 quartare	à 210.—.—	6'720.—.—
204	155 stara	à 070.—.—	<u>10'850.—.—</u>

Total Oberes Terzier L.V. 25'830.—.—

Mittleres Terzier

50	385 quartare	à 195.—.—	75'075.—.—
142	25 1/3 quartare	à 195.—.—	4'940.—.—
149	675 5/16 quartare	à 195.—.—	128'175.—.—
150	392 quartare 1 staro	à 195.—.—	76'432.—.—
150	29 quartare 1 staro	à 80.—.—	2'360.—.—
153	400 quartare	à 200.—.—	80'000.—.—
159	199 quartare	à 195.—.—	<u>38'000.—.—</u>

Total Mittleres Terzier L.V. 405'787.—.—

Unteres Terzier

142	25 ½ quartare	à 180.—.—	4'590.—.—
149	351 ½ quartare	à 200.—.—	70'300.—.—
153	190 quartare	à 200.—.—	38'000.—.—
159	104 ½ quartare	à 180.—.—	<u>18'810.—.—</u>

Total Unteres Terzier

L.V. 131'700.—.—

Hirse

1	17 quartare	à 200.—.—	3'400.—.—
154	679 ¾ quartare	à 195.—.—	<u>132'550.—.—</u>

Total Hirse

L.V. 135'950.—.—

Total Getreide

L.V. 778'175.15.—

Kastanien, Öl

Kastanien und Marroni

153	29 quartare	à 210.—.—	6'090.—.—
154	84 quartare	à 210.—.—	17'640.—.—
159	5 stara	à 225.—.—	<u>1'125.—.—</u>

Total Kastanien und Marroni

L.V. 24'855.—.—

Öl

154	7 ½ libbra	à 50.—.—	<u>375.—.—</u>
-----	------------	----------	----------------

Total Öl

L.V. 375.—.—

Total Kastanien, Öl

L.V. 25'230.—.—

Wiesen und Heu

		<i>Wiesen</i>	
50	10 pertiche	à 300.—.—	<u>3'000.—.—</u>
			L.V. 3'000.—.—
		<i>Heu</i>	
119	140 pesi	à 16.—.—	2'240.—.—
154	72 pesi	à 16.—.—	1'152.—.—
159	41 2/5 pesi	à 16.—.—	<u>662.08.—</u>
			<u>L.V. 4'054.08.—</u>
Total Wiesen und Heu			<u>L.V. 7'054.08.—</u>

Vieh und Tierprodukte

		<i>Vieh</i>	
50	Die Viehhabe		525.—.—
50	Bienenvölker		320.—.—
119	3 Geisslein	à 40.—.—	120.—.—
119	3 Hühner	à 20.—.—	60.—.—
154	2 Geisslein	à 40.—.—	80.—.—
154	7 Hühner	à 20.—.—	140.—.—
154	3 Kapaune	à 40.—.—	120.—.—
159	7 Kapaune	à 30.—.—	210.—.—
159	12 Pfund Forellen	à 75.—.—	<u>900.—.—</u>
Total Tiere			L.V. 2'475.—.—
		<i>Tierprodukte</i>	
119	8 Pfund Butter	à 50.—.—	400.—.—
119	7 Eier	à 17.—.— soldi	5.19.—
154	50 Pfund Butter	à 50.—.—	2'500.—.—
154	3 pesi Käse	à 500.—.—	<u>1'500.—.—</u>
Total Tierprodukte			<u>L.V. 4'405.19.—</u>
Total Vieh und Tierprodukte			<u>L.V. 6'880.19.—</u>

Liegenschaften

1	Liegenschaften auf dem Splügen	116'666.13.4
1	Liegenschaften in Grosotto, Fusine etc.	23'160.—.—
50	Das Haus	46'666.13.—
50	Die Kapelle und Material zu deren Renovation	4'666.13.—
142	Liegenschaften in Chiavenna	3'290.—.—
142	Liegenschaften im Unteren Terzier	3'494.05.0
149	Ein Hausanteil	6'000.—.—
150	Liegenschaften: Haus, Garten etc.	31'550.—.—
154	Haus in Castione mit Mobilier	100'000.—.—
204	Liegenschaften	<u>18'000.—.—</u>

Totalverlust an Liegenschaften

L.V. 353'494.04.4

Bewegliches Gut

50	Hausgerätschaften, Möbel u. Proviant	18'713.13.—
204	Bewegliche Güter	<u>15'000.—.—</u>

Totalverlust Mobilien

L.V. 33'713.13.—

Kapitalien

1	Kapitalien	46'364.09.2
50	Laufende Privatguthaben	2'920.—.—
50	Bargeld	590.10.—
119	Kapitalien und Liegenschaften	62'701.14.—
142	Kapitalien in Chiavenna	9'596.16.—
142	Kapitalien im Mittleren Terzier	8'601.02.—
142	Kapitalien im Unteren Terzier	9'155.06.—
149	Kapitalien im Mittleren Terzier	73'014.07.—
149	Kapitalien im Unteren Terzier	91'581.—.3
150	Kapitalien im Mittleren Terzier	65'310.17.9
153	Kapitalien in Chiavenna	12'165.—.—
153	Kapitalien im Oberen Terzier	500.—.—
153	Kapitalien im Mittleren Terzier	27'900.—.—
153	Kapitalien im Unteren Terzier	1'212.—.—
154	Kapitalien im Mittleren Terzier	49'186.02.4

159	Kapitalien und Liegenschaften in Chiavenna	152'378.13.-
159	Kapitalien im Mittleren Terzier	55'001.03.-
159	Kapitalien im Unteren Terzier	43'951.—.-
204	Kapitalien	<u>27'400.—.-</u>

Totalverlust an Kapitalien L.V. 739'529.20.8

Jährliche Pachtzinsen

50	642.—.-		à 5%	12'840.—.-
119	420.—.-		à 4%	10'500.—.-
142	126.—.-	in Chiavenna	à 4%	3'150.—.-
142	200.—.-	im Unt. Terzier	à 4%	5'000.—.-
149	1'220.15.8	im Mittl. Terzier	à 4%	30'520.—.-
149	4'810.15.6	im Unt. Terzier	à 4%	120'250.—.-
150	1'338.—.-	im Mittl. Terzier	à 4%	33'450.—.-
154	3'703.—.-	im Mittl. Terzier	à 4%	92'575.—.-
159	1'378.02.-	in Chiavenna ¹	à 4%	55'124.—.-
159	257.18.-	im Mittl. Terzier	à 4%	6'447.10.-
159	131.—.-		à 4%	<u>3'275.10.-</u>

Totalverlust an Kapitalien, jährlicher Pachtzins L.V. 376'407.—.-

Ausstehende Zinsen vor 1797

<i>Wein</i>					
1	89 brente	3 stara	½ boccali	à 48.—.-	3'496.—.-
142	191 brente	2 stara		à 48.—.-	9'184.—.-
142	39 brente	3 stara		à 48.—.-	1'896.—.-
159	189 brente	3 stara	2 boccali	à 48.—.-	9'097.—.-
159	91 brente			à 48.—.-	<u>9'168.—.-</u>

Total ausstehende Weinzinsen L.V. 32'841.—.-

¹ Lire di Chiavenna

		<i>Weizen</i>	
142	57½ quartare	à 15 L.	862.10
149	21½ quartare	à 15 L.	<u>322.10</u>
	Total ausstehende Weizenzinsen		L.V. 1'185.—.—
		<i>Roggen</i>	
142	7 quartare	à 10½ L.	<u>73.10.—</u>
	Total ausstehende Roggenzinsen		L.V. 73.10.—
		<i>Hirse</i>	
1	339 quartare	à 7½ L.	<u>2'542.10</u>
	Total ausstehende Hirsenzinsen		L.V. 2'542.10.—
		<i>Mischgetreide</i>	
142	110 quartare	à 9 L.	990.—.—
142	147 2/3 quartare	à 9 L.	1'329.—.—
159	125 quartare	à 9 L.	1'125.—.—
159	670½ quartare	à 9 L.	<u>6'034.—.—</u>
	Total ausstehende Mischgetreidezinsen		<u>L.V. 9'478.10.—</u>
	Total ausstehende Getreidezinsen		<u>L.V. 13'279.10.—</u>
		<i>Marroni</i>	
159	2 quartare	à 10½ L.	<u>21.—.—</u>
	Total ausstehende Marronizinsen		<u>L.V. 21.—.—</u>

Ausstehende Geldzinsen vor 1797

1	Ausstehende Zinsen	18'752.15.2
142	Ausstehende Zinsen	2'418.07.-
142	Ausstehende Zinsen	8'386.18.-
159	Ausstehende Pachtzinsen	4'365.16.-
159	Ausstehende Kapitalzinsen	1'100.—.-
159	Ausstehende Kapital- und Pachtzinsen	<u>6'036.16.-</u>

Total ausstehende Kapital- und Pachtzinsen in Geld L.V. 41'060.12.2

Nicht spezifizierter Verlust¹

153	Ein Teil des Vermögens der Anna v. Salis, welches nicht spezifiziert wird (Inv. 148)	<u>70'000.—.-</u>
-----	--	-------------------

L.V. 70'000.—.-

Totalverlust der zehn ausgewählten Inventare

a) Güterverluste

Wein, Trauben u. Traubenprodukte	950'843.13.8
Getreide	778'175.15.-
Kastanien und Öl	25'230.—.-
Wiesen und Heu	7'054.08.-
Vieh und Tierprodukte	6'880.19.-
Liegenschaften	352'182.04.4
Bewegliche Güter	<u>33'716.13.-</u>

L.V.2'154'080.13.2

¹ Dieser Posten wurde der Vollständigkeit halber aufgeführt. In der nachfolgenden Auswertung wird er vernachlässigt.

b) Kapitalien und kapitalisierte Pachtzinsen

Kapitalien	735 ' 687.04.8
Kapitalisierte Pachtzinsen	<u>376 ' 049.—.—</u>

L.V. 1 ' 111 ' 736.04.8

c) Ausstehende Zinsen vor 1797

Ausstehende Weinzinsen	32 ' 841.—.—
Ausstehende Getreidezinsen	13 ' 279.10.—
Ausstehende Marronizinsen	21.—.—
Ausstehende Geldzinsen	<u>41 ' 060.12.2</u>

L.V. 87 ' 202.02.2

d) Nicht spezifizierter Verlust

70'000.—.—

L.V. 70'000.—.—

Totalverlust der zehn ausgewählten Inventare L.V. 3'423'019.—.2

Diese zehn Inventare weisen damit einen Gesamtverlust von L.V. 3'353'019.—.2 (ohne Anteil am Inventar 148) oder von fl. 718'503.57 auf. Setzen wir nun diesen in Relation zum 1815 errechneten Totalverlust von fl. 4'016'053.04, so beträgt der Anteil dieser zehn Inventare 17.89%.

Untersuchen wir zunächst das Verhältnis der drei Hauptgruppen, wie sie oben zusammengestellt wurden, so ergibt sich folgendes Bild:

1. Güter	L.V. 2'154'080.13.2	= 64.24%
2. Kapitalien	L.V. 1'111'736.04.8	= 33.16%
3. Ausstehende Zinsen	L.V. 87'202.02.2	= 2.60%

Das Vermögen dieser zehn Inventare war also zu beinahe zwei Dritteln in Gütern angelegt, während die Kapitalanlagen rund einen Drittel ausmachten.

Die Aufschlüsselung der Güter bestätigt das, was über die Erzeugnisse in den drei Landschaften gesagt wurde. Der hauptsächliche Besitz bestand in Rebbergen und Getreidefeldern. Die genauen Zahlen sehen folgendermassen aus:

1.	Wein, Trauben	44.14%
2.	Getreide	36.13%
3.	Kastanien, Öl	1.17%
4.	Wiesen und Heu	0.33%
5.	Vieh und Tierprodukte	0.32%
6.	Liegenschaften	16.34%
7.	Bewegliche Güter	1.57%

Weinbau und Getreidewirtschaft machten also rund 80% der Güterinvestitionen aus, während andererseits die Viehzucht erwartungsgemäss praktisch keine Rolle spielte.

9.4. Die Bodenzersplitterung

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die konstituierenden Elemente des bündnerischen Besitzes untersucht und einige Inventare näher durchleuchtet. Aus letzteren ersah man, dass die Güter eines Grundherrn sich nicht alle am gleichen Ort befanden, sondern vor allem bei grösserem Besitztum beinahe über das ganze Gebiet der Untertanenlande verstreut lagen. Deshalb wenden wir uns der Frage zu, wie ausgeprägt die Zersplitterung des Besitzes war. Angiolini berichtet von einer «extremen Bodenzersplitterung» in den Talschaften Veltlin und Chiavenna.¹ Dasselbe stellt Bregani fest.² Wie kam es aber dazu? Angiolini exemplifiziert: «Stirbt (...) ein Familienvater mit drei Söhnen und einer bereits verheirateten Tochter und besteht die Erbschaft aus drei Grundstücken, wovon eines frei und zwei in Livello genutzt wurden, so wird jedem Erben nicht ein Grund-

¹ CARONI, Bericht, S. 15.

² BREGANI, Analisi, S. 48.

stück, sondern ein Drittel jedes Grundstückes zugeteilt.»¹ Bei Bregani finden wir den gleichen Erbvorgang, und er nennt die Gründe dafür, warum keiner der Erben den Teil der Miterben erwerben wollte oder konnte oder keiner seinen eigenen Teil hergab. Im ersten Fall fehlte das Geld, im zweiten hätte man nicht gewusst, wie das Geld zu verwenden sei und hätte daher nicht ohne die Produkte des zu verkaufenden Bodens leben können.²

Wir folgen nun einige von Bregani zusammengestellte Beispiele:³

Ein gewisser Martinus «Confictus» war Inhaber des dritten Teils des vierten Teils einer Kelter; Lorenzo Facetti besass die Hälfte der Hälfte einer Mühle.

Bei diesen Einrichtungen, die nicht während des ganzen Jahres benutzt wurden, ist eine Aufteilung unter verschiedenen Besitzern durchaus denkbar und in etwa zu vergleichen mit den noch heute existierenden Unterteilungen in Graubünden bei Alprechten, Scheunen und Ställen (wo der Besitz eines Achtels beispielsweise keine Seltenheit ist). Dasselbe konnte man bis vor wenigen Jahrzehnten auch bei Backöfen feststellen.

Den Besitz eines Drittels von einem Achtel eines Hauses in Sondrio können wir uns für die damalige Zeit weniger vorstellen. Oder was sollte Paolo Castelli mit seiner Stubendecke und dem sechsten Teil eines Zimmers in Sondrio anfangen?

Noch einige Beispiele zu Grundstücken:

Giovanni Giordani besass den dritten Teil der Hälfte von drei Vierteln eines Feldes von zwei pertiche: somit also $\frac{1}{8}$ von $1376 \text{ m}^2 = 172 \text{ m}^2$.

Giovanni Battista Fagiolini hatte zwei Drittel des dritten Teils von 16 tarde = $3 \frac{5}{4}$ tarde = $101,9 \text{ m}^2$.

Ein nächstes Beispiel zeigt verschiedene Besitztümer eines Einzelnen:

1. Die Hälfte der Hälfte des dritten Teils eines Viertels von einem Waldstück von 1,5 pertiche = $21,3 \text{ m}^2$.
2. Ein Drittel der zwei von drei Teilen eines Weinberges von 15 tarde = $95,3 \text{ m}^2$.
3. Die Hälfte eines Gartens von einer tavola = $14,3 \text{ m}^2$.

¹ CARONI, Bericht, S. 15.

² BREGANI, Analisi, S. 48f.

³ BREGANI, Analisi, S. 50f.

In anderen Fällen war eine Person Besitzer eines Grundstückes, während die darauf stehenden Bäume einer andern gehörten.

Die genannten Beispiele betrafen zwar nur die Einheimischen, doch besaßen sie auch für die Bündner Gültigkeit. Bei ihren Käufen nämlich waren diese an die herrschenden Verhältnisse gebunden. Wie zersplittert auch ihre Besitzungen waren, mag das Beispiel aus dem Inventar Nr. 160¹ zeigen. Dabei geben wir nur jene Positionen wieder, die uns gesichert scheinen, d.h. solche, die auch vom italienischen Staat anerkannt wurden. Allerdings divergieren die Angaben über die Zinshöhe und damit über die Grösse eines Grundstückes sehr oft, doch ist dies in diesem Zusammenhang irrelevant. Ebenfalls weggelassen wurden jene Positionen, die erst nach 1797, vermutlich durch Erbschaft, dem Inventar 160 zufließen. Dennoch ergibt sich eine kaum glaubliche Zahl von Pächtern und Lehensnehmern.

Tirano	Pächter 9 Lehensnehmer 71	Pachten 14 Livelli 122
Sondrio	Lehensnehmer 1	Livello 1
Bianzone	Lehensnehmer 1	Livelli 3
Villa	Pächter 4 Lehensnehmer 12	Pachten 5 Livelli 20
Teglio	Lehensnehmer 9	Livelli 21
Sernio und Lovero	Lehensnehmer 1	Livelli 3

Dazu hatten noch 14 Private und die Gemeinde Andolo bei der Familie Salis-Sils Geld aufgenommen.²

Mit dieser Aufstellung dürfte deutlich geworden sein, wie zersplittert die bündnerischen Besitzungen waren. Bei dem angeführten Beispiel handelte es sich keineswegs um einen Einzelfall.

¹ Betr. Einteilung der Inventare siehe Anhang Nr. 4.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis.

10. Die Rückerstattungsverhandlungen mit Österreich

10.1. *Das Confiscacomité*

Nachdem die Geschädigten und die Höhe des Verlustes grösstenteils bekannt waren, konnte systematisch vorgegangen werden. Aus diesem Grunde konstituierte sich am 30. Januar 1816 auf Initiative des Daniel v. Salis ein Confiscacomité. In diesem Gremium waren vertreten:

Graf Johann v. Salis-Soglio, Landammann Anton v. Salis, Bundespräsident Vincenz v. Salis-Sils, Podestà Andreas v. Salis-Soglio, Bundespräsident Christoph v. Albertini, Otto Cantieni und Daniel v. Salis-Soglio als Präsident.

In der Rekonstitutionsanzeige an den Kleinen Rat erklärte Daniel v. Salis, das Comité repräsentiere eine bedeutende Mehrheit der Interessenten, und man hoffe, die Minderheit¹ werde sich dieser anschliessen.²

Das Comité war also von den Interessenten eingesetzt, und weder die bündnerische Kantonsregierung noch die eidgenössische Tagsatzung hatten sich mit der Bildung desselben befasst, weil sie die Confisca als eine Privatangelegenheit betrachteten.³

Beide Regierungen unterstützten jedoch die Bestrebungen und stellten Beglaubigungsschreiben für die Abgeordneten aus, da Österreich nur mit der Bündner Regierung und nicht mit Privaten verhandeln wollte.

Die Arbeiten des Confiscacomités dauerten bis 1862. Je nach Bedarf wurde jeweils eine Sitzung einberufen. Über diese Verhandlungen liegt ein Protokollbuch vor, das uns über die Auseinandersetzungen mit Österreich und später über die Rückerstattungsmodalitäten unterrichtet. Es bildet die eigentliche Grundlage für Forschungen über die Veltliner Confisca ab 1816, wurde freilich bis anhin kaum berücksichtigt. Wohl deshalb ist es zu erklären, dass die Rückerstattungspolitik beinahe überall mit wenigen

¹ Strittig war hier die Zusammensetzung des Comités und die Frage der Vertretung der einzelnen Geschädigten im Comité. Confisca-Protokoll, S. 8f. Die Angelegenheit wird später in den Protokollen nicht mehr erwähnt, und es macht den Anschein, als ob die Minderheit ziemlich schnell das Comité anerkannt hätte, denn bereits einen Monat später ist der Führer der Opponenten, Florian Ulrich v. Planta, zur Mitarbeit bereit und nimmt ab 1818 auch an den Comitésitzungen teil. StAGR, I.3.c.2/1, 2. März 1816.

² StAGR, I.3.c.2/1, 1. Februar 1816.

³ Abschied 1823, S. 109.

Sätzen abgetan wurde und demzufolge ein falsches Bild entstehen konnte.¹

10.2. Die Verhandlungen mit Österreich von 1816–1820

Im Januar 1816 meldete der eidgenössische Geschäftsträger in Wien², der Kaiser würde nach Mailand reisen, und dort seien u.a. wichtige Mitteilungen betreffend der Bündner Confisca zu erwarten.³ Daraufhin wurde beschlossen, Daniel v. Salis dorthin zu entsenden.⁴ Eine Zusammenkunft mit dem Kaiser in Mailand fand allerdings nicht statt, da dieser bereits vor Salis' Ankunft abgereist war.⁵ Immerhin hatte er bei seinem dortigen Aufenthalt eine Kommission für die Confisca unter dem Präsidium des Grafen v. Saurau eingesetzt, welche den Auftrag hatte, über das Geschäft Bericht zu erstatten, damit die Grundsätze einer Entschädigung bestimmt werden konnten.⁶ An diese Kommission hatte Daniel v. Salis das Ansuchen gerichtet, sich über den historischen Teil des Berichtes vorerst mit den Bündnern einzuvernehmen.⁷ Das Comité musste nun abwarten, wie sich die Angelegenheit weiter entwickelte, und konnte in der Zwischenzeit nichts anderes tun, als die Verlustinventare zu vervollständigen.

Anfang Januar 1817 traf eine Einladung des Grafen v. Saurau an Daniel v. Salis ein, sich in Mailand mit der k.k. Kommission zu einer Beratung zu

¹ So beispielsweise PIETH, Bündnergeschichte, S. 369: «Auch in der Konfiskationssache zeigte sich Österreich keineswegs so entgegenkommend, wie man nach wiederholten Versicherungen erwarten durfte. Erst nach langwierigen Unterhandlungen löste es 1833 sein Versprechen in bescheidenem Umfang ein.» ZAESLIN, Schweiz, S. 145: «Erst 1838 bezahlte Österreich 1,6 Millionen Franken, womit diese Angelegenheit ihren Abschluss fand.» Heute herrscht, besonders in Graubünden, die Meinung vor, niemand hätte etwas zurückerstattet bekommen ausser den Salis, weil eine eigene Delegation sie am Wiener Kongress vertreten hätte. – Siehe MATHIS BERGER, Auf den Spuren der Bündner im Veltlin, S. 6 (Chronologische Zusammenstellung). – Einzig CAVEGN, Disentis, hat sich mit dem Confiscaproblem auch nach 1816 auseinandergesetzt, allerdings nur für das Kloster Disentis.

² Freiherr Ferdinand Müller von und zu Mühlegg.

³ StAGR, I.3.c.2/1, 10. Januar 1816.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 9 und 11.

⁵ StAGR, I.3.c.2/1, 26. Juni 1816.

⁶ StAGR, I.3.c.2/1, 13. Juni 1816.

⁷ Confisca-Protokoll, S. 12.

treffen, um das von dieser Kommission aufgestellte Liquidationsoperat zu bereinigen, bevor es dem Kaiser vorgelegt werde. Nach Mitteilung Sauraus hätte die Untersuchung eine beträchtliche Summe an uneinbringlichen und widersprochenen Aktivforderungen ergeben. Im weiteren sei «eine nicht geringe Zahl von noch nicht liquidirten Passivposten vorhanden, (...) von denen der Rest des Aktivums verschlungen werde».¹ Das Confiscacomité beauftragte sodann Daniel v. Salis und Christoph v. Albertini mit dieser Mission, doch musste letzterer am 3. Februar die Reise allein antreten, da Salis erkrankt war.²

Die von der k.k. Kommission ausgearbeiteten Ergebnisse können nicht mehr beigebracht werden, doch lassen sich aus der Korrespondenz Albertinis mit Graf v. Saurau wenigstens die Grundzüge ermitteln. Den Hauptteil dieses Rechnungsoperats bildete demnach eine von der cisalpinischen Regierung in Auftrag gegebene und von einem Buchhalter namens Tosio in den Jahren 1802/03 angefertigte Aufstellung über das konfiszierte bündnerische Vermögen.³ Tosio hatte damals einen Verlust von rund 5'876'000 Lire Correnti di Milano errechnet.⁴ Dies entsprach ungefähr zwei Dritteln des von den Bündnern geltend gemachten Verlustes. Von dieser Summe mussten abgezogen werden:

1. Ein Betrag von L.It. 49'143.65, welche in Verlust gerieten.⁵

2. Ein beträchtlicher Betrag an Forderungen, welche von Veltlinern einigen Bündnern gegenüber geltend gemacht wurden und die von einer italienischen Kommission anerkannt und teilweise bezahlt worden sind. Die Höhe dieser Summe kann mangels Unterlagen nicht angegeben werden.

Bei einem dritten Betrag bestand die Gefahr, dass der Vermögensstand noch weiter geschmälert würde, nämlich bei Aktivforderungen von L.It. 524'743.70, welche zur Zeit der Confisca von den Schuldnern anerkannt worden waren, nun aber als umstritten und beinahe uneinbringlich galten.⁶

Nach Kenntnisnahme des Operats nahm Albertini in einer ersten Eingabe dazu Stellung. Da das von Tosio aufgenommene Inventar nur etwas

¹ BAB D 0, Bd. 611, 2. Januar 1817.

² Confisca-Protokoll, S. 13f.

³ BAB D 0, Bd. 611, 11. Februar 1817; 13. März 1817.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 24. August 1825.

⁵ Per sostanze deperite o cessate per cause private e legitime.

⁶ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

mehr als zwei Drittel des von den Bündnern reklamierten Verlustes betrage, sei es in zweifacher Hinsicht wichtig, diesen Verlust zu verifizieren, weil nämlich die versprochene gerechte Entschädigung nur dadurch möglich sei, aber auch weil die Geschädigten «(...) keineswegs den Verdacht auf sich lasten lassen können, als hätten sie die gerechten Verfügungen des Monarchen mißbrauchen, u. durch übertriebene Angaben sich einen ungerichten Vortheil verschaffen wollen».

Deshalb ersuchte er Saurau, unter Aufsicht von Tosio einen Vergleich zwischen den bündnerischen Inventaren und jenen der Österreicher vornehmen zu dürfen. Auch über die weiteren Punkte erbat er nähere Auskunft, weil die hohen Forderungen von Veltlinern zweifelhaft erschienen, und auch um abzuklären, ob ein Teil dieser Forderungen nicht auch Bündner betreffe, die von der Confisca nicht berührt wurden. In bezug auf die umstrittenen Forderungen sei er überzeugt, dass seine Kommittenten in der Lage seien, mit den nötigen Dokumenten ihren Besitzanspruch zu beweisen, sobald er diesen die nötigen Auszüge mitteilen könne.¹

In seiner Antwort erklärte Saurau, die k.k. Kommission hätte für ihre Aufstellung nur auf jene Akten zurückgreifen können, welche sich in ihrem Besitz befänden und im Gebiet Österreichs greifbar seien. Ihrem Auftrag gemäss hätten sie sich auch damit zufrieden geben und ihre Resultate direkt dem Kaiser vorlegen können. Doch sei er der Ansicht, auch im Sinne der Bündner gehandelt zu haben, wenn er diese eingeladen habe, ihre Ansichten und allfälligen Bemerkungen anzubringen, damit Ihre Majestät entweder über weitere Beweise verfügen oder mit mehr Sachkenntnis eine verhältnismässige Entschädigung bestimmen könne. Im weiteren wurde v. Albertini die erbetene Akteneinsicht gewährt, und Saurau fand sich bereit, noch einige Tage zuzuwarten, falls Albertini noch weitere Bemerkungen vorzubringen hätte. Er könne aber ohne kaiserliche Ermächtigung seine Leute nicht dazu veranlassen, Untersuchungen in fremden Akten vorzunehmen.²

In einer weiteren Eingabe vom 13. März³ ging Albertini näher auf den Unterschied ein, der sich zwischen der Zusammenstellung der k.k. Kommissare und den bündnerischen Verlustinventaren ergeben hatte. Er be-

¹ BAB D 0, Bd. 611, 11. Februar 1817.

² BAB D 0, Bd. 611, 13. Februar 1817.

³ BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

zweifle keinen Augenblick die Richtigkeit dieser Übersicht, wenn diese nur dazu diene, aufzuzeigen, was der italienischen Republik aus der Confisca zugeflossen sei. Im Sinne einer Berechnung des entwendeten bündnerischen Eigentums sei sie aber völlig falsch, da sie im Kern von unrichtigen Annahmen ausgehe. Da der Auftrag der Kommission dahin laute, den durch die Confisca erlittenen Schaden möglichst genau zu eruieren, wolle er die wichtigsten Punkte, welche berichtigt werden müssten, aufzeigen.

Das italienische Inventar aus dem Jahre 1803, welches die Grundlage für die österreichischen Berechnungen gebildet habe, liege rund 30% tiefer als die von den Bündnern gestellten Forderungen. Bei diesem in die Millionen gehenden Unterschied müsse eine genaue Untersuchung beider Angaben vorgenommen werden. Seiner Meinung nach seien die bündnerischen Forderungen wahrscheinlicher:

- Weil die Bündner ihre Forderungen durch Dokumente und Rechnungen belegen könnten, während die italienischen Behörden ihre Listen nur aufgrund von willkürlichen Angaben der Schuldner hätten erstellen können.
- Weil alle bis zum Jahre 1797 ausstehenden Zinsen den Schuldnern geschenkt worden seien. Die Naturalpreise seien zwar von den Bündnern zu einem höheren Ansatz berechnet worden, doch stellte Albertini entschieden in Abrede, dass dies auch für die Bestimmung des Kapitalwertes gelte.¹
- Die bestrittenen Aktivforderungen, die teilweise von den Schuldnern bereits anerkannt worden seien, erachte er grossenteils als «unstatthafte Vorwände und freche Versuche, sich fremdes Eigentum zuzueignen».
- Schliesslich erachte er auch jene Forderungen von Veltlinern an Bündner als übertrieben, aber er finde es nur billig, dass solche, die zu Recht bestünden, beglichen würden.

Aus all diesen Überlegungen ersuche er die Kommission, ihre Resultate nochmals zu überprüfen, damit der erlittene Schaden möglichst genau eruiert werden könne.² Daraufhin stellte die k.k. Kommission Albertini offenbar alle Unterlagen bereitwilligst zur Verfügung, denn in einer neu-

¹ Vgl. dazu Kap. 9.

² BAB D 0, Bd. 611, 13. März 1817.

erlichen Note von Ende März teilte dieser Graf v. Saurau mit, er habe in letzter Zeit entdeckt, «daß nicht nur sehr beträchtliche von Partikularen u. Gemeinden schuldige Capitalien in dem Verzeichnis der italiänischen Komißarien nicht zu finden (seien), sondern sogar auch Häuser u. andre Liegenschaften von großem Werth, welche notorisch Graubündnern angehörten, dort fehlen» würden.¹

Aber auch betreffend der Forderungen von Veltlinern an Bündner seien ihm «einige höchst auffallende Unregelmäßigkeiten, u. schreyende Räubereyen bekannt» geworden. So habe er aus zuverlässiger Quelle erfahren, «dass beträchtliche Anforderungen eingebracht, anerkannt und bezahlt worden (seien), welche höchstwahrscheinlicherweise lange vor der Konfiskationsepoche gänzlich getilgt waren». Bei der ihm gestatteten Akten-einsicht habe er selber feststellen können, dass manche mindestens zweimal mehr entschädigt wurden, als ihre Forderungen betrogen, und andere eine doppelte Bezahlung einheimsten, indem sie einmal diese Forderungen beim Ankauf bündnerischen Eigentums in Rechnung bringen und einmal sich direkt aus der Staatskasse entschädigen liessen. Anschliessend gibt Albertini der Hoffnung Ausdruck, die Bündner würden für ihr konfisziertes Vermögen gemäss der Erklärung vom 20. März 1815 vollumfänglich entschädigt.²

Mit der Feststellung, die italienische Berechnung aus dem Jahre 1803 sei zu niedrig ausgefallen, hatte Albertini zweifellos recht. Diese fusste nämlich nur auf den Angaben der Veltliner, welche ihren bündnerischen Besitz der Cisalpinischen Republik gegenüber hatten deklarieren und abliefern müssen. Dass dabei nicht alles angegeben, sondern ein Teil (besonders Geldschulden, aber auch Liegenschaften) verheimlicht und in die eigene Tasche gesteckt wurde, versteht sich von selbst. In diese cisalpinischen Inventare ebenfalls nicht aufgenommen wurden die vorerst den Bedürftigen, später allen erlassenen rückständigen Zinsen. Auf diesen beiden Fakten beruht der hauptsächliche Unterschied zwischen den zwei Berechnungen.

Hingegen stimmte Albertinis Behauptung nicht, wonach bei gleich hoher Verlustannahme zu den Ansätzen von Tosio die Gesamtverlustberechnung bei diesem höher sein müsste als bei den Bündnern. Auf dieser

¹ BAB D 0, Bd. 611, 31. März 1817.

² BAB D 0, Bd. 611, 31. März 1817.

Grundlage ausgeführte Berechnungen aus dem Jahre 1825 ergaben nämlich zu bündnerischen Ansätzen einen Verlust von L.It. 6'944'064.– und zu den Ansätzen Tosios L.It. 6'798'424.–.¹ Insgesamt waren die Ansätze des letzteren also doch etwas geringer als jene der Bündner. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Tosio im Jahre 1803 trotz den oben angeführten Einschränkungen einen höheren Verlust ausweisen konnte als die Bündner.

Andererseits ist es folgerichtig anzunehmen, dass Tosios Aufstellung nicht vollständig war und die k.k. Kommissionare seine Aufstellung nicht *tel quel* akzeptieren konnten.

Albertinis Erfolg lag darin begründet, dass die k.k. Kommission ihre Ergebnisse noch nicht dem Kaiser vorlegte, sondern vorerst ein neues Inventar unter Berücksichtigung der von Bündner Seite vorgebrachten Einwände ausarbeitete. Hierzu benutzte die Kommission nun offenbar auch Bündner Akten², ob mit oder ohne kaiserliche Erlaubnis ist nicht bekannt. Inzwischen wurde jedoch Saurau als Innenminister nach Wien berufen, und an seine Stelle als Präsident der k.k. Kommission trat Gubernialrat Dordi. Die Abschlussarbeiten der Kommission wurden durch die erneuten Aufnahmen der noch in natura vorhandenen Güter weiter verzögert.³ Anfang 1819 war der Bericht endlich fertiggestellt und wurde nach Wien übermittelt.⁴

Die Bündner hatten in der Zwischenzeit keine Gelegenheit verstreichen lassen, um ihre Angelegenheit immer wieder beim Kaiser und bei hohen Regierungsbeamten in Erinnerung zu rufen. So wurden Daniel v. Salis und nach ihm Graf Johann v. Salis im Herbst 1818 bei der Kommission in Mailand, beim Vizekönig Rainer und beim Grafen Strasoldi vorstellig.⁵ Von Maastricht aus sollte Ulrich v. Planta den Kaiser bei einem Aufenthalt in Aachen besuchen. Auf Klübers Rat suchte er jedoch nicht um eine Audienz beim Kaiser nach, sondern beschränkte sich darauf, an diesen und an Metternich Bittschriften einzureichen.⁶ Eine anfangs 1819 geplante Reise nach Wien musste jedoch fallengelassen werden, da sich vorerst

¹ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

² Confisca-Protokoll, S. 19f.

³ Confisca-Protokoll, S. 17ff.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 25.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 17f.

⁶ Confisca-Protokoll, S. 19f.

niemand zur Verfügung stellen konnte und später bekannt wurde, der Kaiser würde nach Venedig und Mailand aufbrechen.¹ Daraufhin unternahmen Christoph v. Albertini und Daniel v. Salis noch weitere Reisen nach Venedig und später nach Wien, ohne jedoch irgendwelche Zusagen erhalten zu können.²

10.3. Die ersten Anträge Österreichs

Der Kommissionsbericht wurde indessen in Wien von verschiedenen Ministerien begutachtet und im Verlaufe des Jahres 1820 zu demselben Zweck an die Justizstelle nach Verona gesandt.³ Im Dezember desselben Jahres übermittelte der österreichische Geschäftsträger in Bern, Schraut, dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden den Entschädigungsantrag des Kaisers. Dieser sah vor, dass

1. «das von jener Konfiskazion noch unverändert in seinem Wesen vorhandene Eigenthum, samt den vom 20. April 1814 davon bezogenen Einkünften», den Bündnern zurückerstattet würde. Allerdings seien davon noch die Verwaltungskosten, sowie die «auf diesen Gütern haftenden Verbindlichkeiten und Lasten» abzuziehen.
2. «dem Kanton für den (...) erlittenen Verlust seiner Angehörigen, Einschreibungen auf den Monte von Mailand⁴ im Kapitalbetrag einer Million Lire» ausgehändigt würden. Von dieser Summe würden aber jene Entschädigungen, welche bereits an einzelne Bündner ausgerichtet worden seien, sowie die erwiesenen Forderungen österreichischer Untertanen an Bündner abgezogen.
3. die Güter und die Einschreibungen sofort nach Annahme des Antrages den dazu von den Bündnern nach Mailand abgeordneten Vertretern ausgehändigt würden. Die Aufteilung der erhaltenen Entschädigung unter den Partikularen sei ausschliesslich Sache der Kantonsregierung.⁵

¹ Confisca-Protokoll, S. 20ff.

² Confisca-Protokoll, S. 25ff.

³ Confisca-Protokoll, S. 28f.

⁴ Es handelt sich hier um österreichische Staatsanleihen.

⁵ BAB D 0, Bd. 611, 24. Dezember 1820.

Am 28. Dezember beauftragte der Kleine Rat das Confiscacomité, eine Stellungnahme zum Entschädigungsantrag auszuarbeiten.¹ Daraufhin wurde in verschiedenen Comitésitzungen über den Antrag beraten. Allgemein war man über die geringe Höhe des zu erwartenden Betrages bestürzt. Um jedoch beurteilen zu können, ob man den Antrag annehmen könne oder nicht, wollten die einen sich vorerst über die unklar gebliebenen Punkte orientieren. Andere wollten den Antrag direkt ablehnen. Dazwischen wurden noch verschiedene Varianten vorgeschlagen.² Schliesslich einigte man sich auf eine Antwort folgenden Inhalts:

1. Das unverändert vorhandene Eigentum zerfällt in eine Klasse unter Staatsverwaltung und in eine solche, welche sich in den Händen einzelner Privater befindet. Letztere ist durch Unterlassung der Anzeigepflicht dem Staate entzogen worden. Da die verheimlichten Güter im Antrag nicht ausdrücklich erwähnt werden, erbittet man darüber nähere Auskunft.
2. Jenes Eigentum, welches sich in den Händen der Staatsverwaltung befindet, beläuft sich im Juli 1816 auf ca. L.It. 1'288'000.–; davon sind aber rund L.It. 525'000.– uneinbringlich oder widersprochene Forderungen. Worin dieses Eigentum bestanden hat und welchen Wert es jetzt besitzt, ist den Bündnern unbekannt. Auch kennt man den Ertrag nicht, welchen dieses Unveräusserte in den letzten fünf Jahren abgeworfen hat.
3. Aus diesen Angaben wird deutlich, dass die angebotene Million Lire in Staatspapieren, die jetzt L.It. 700'000.– an Geld einbringt, niemals hinreicht, um den Verlust voll zu ersetzen, da sich schon der Kapitalwert des Eigentums auf rund 7 Mio. Lire beläuft. Dazu kommt noch der seit der Confisca ausstehende Ertrag, der nochmals soviel ausmacht. Dass die Bündner auf diesen bedeutenden Teil Anspruch hatten, leiten sie sowohl aus der Natur der Sache als auch aus der kaiserlichen Zusage vom 20. März 1815 ab.
4. Den Abzug der bereits entrichteten Entschädigungen finden sie höchst unbillig, da diese sämtlich vor dem Jahre 1814 erfolgt sind und sie nie unter den jetzigen Ansprüchen der Bündner aufgeführt worden sind.

¹ StAGR, I.3.c.2/1, 3. April 1821.

² Confisca-Protokoll, S. 33ff.

5. Was die Forderungen österreichischer Untertanen an Bündner betrifft, wird vorausgesetzt, es handle sich nur um solche Forderungen, die bereits vor 1797 bestanden, und zwar nur gegen solche Bündner, die von der Confisca betroffen sind. Sollte keine vollständige Entschädigung seitens des Kaisers möglich sein, so darf wohl angenommen werden, dass auch die bündnerischen Schulden nur in jenem Verhältnis abgezogen werden, welches sich aus dem erlittenen Verlust und dem ausgerichteten Ersatz ergibt.
6. Da man den Wert des Antrages nicht beurteilen kann, wird dieser abgelehnt und weitere Auskunft über die Beträge der einzelnen Positionen erbeten. Gleichzeitig vertritt man allerdings die Ansicht, mit der Rückerstattung des unveräusserten Eigentums dürfe nicht länger zugewartet werden. Man ist bereit, dieses jetzt anzunehmen und es bei der Schlussabrechnung in Abzug zu bringen.¹

Der Kleine Rat übernahm diese Ausführungen und bedauerte in einer Begleitnote an Schraut², dass nicht nach der von Metternich 1815 angedeuteten Art verfahren und eine gemischte Kommission eingesetzt worden sei. Man erachte noch im jetzigen Zeitpunkt eine solche Kommission für am zweckmässigsten.³

Da die Interessenten auf diese Einlagen hin keine Antwort erhielten und auch der k.k. Kommission keine neuen Instruktionen betreffend der Confisca erteilt worden waren⁴, ersuchte das Confiscacomité die Bündner Regierung abermals, bei Schraut darauf zu dringen, nun zur Bildung der 1815 versprochenen Kommission zu schreiten.⁵ Zur gleichen Zeit wurde auch die eidgenössische Tagsatzung nach längerem Unterbruch wieder mit der Confiscaangelegenheit⁶ konfrontiert. Die bündnerische Gesandtschaft

¹ BAB D 0, Bd. 611, 3. April 1821.

² Die Anregung dazu stammte von Daniel v. Salis, StAGR, I.3.c.2/1, 3. April 1821.

³ BAB D 0, Bd. 611, 3. April 1821.

⁴ Ein Mitglied dieser Kommission, de Pagave, der gerade in Chur weilte, gab darüber Auskunft.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 37.

⁶ Seit dem Wiener Kongress hatte die bündnerische Tagsatzungsdelegation jedes Jahr «ihre Verwahrung der nie aufgegebenen Rechte auf Veltlin, Cleven und Worms, und gegen die Abreißung dieser Landesteile» ausgesprochen und verlangt, «dass bei jedem günstigen Anlaß auf Wiedererlangung dieses Territorialbesitzes durch diplomatische eidgenössische Verwendung hingewirkt werden möchte». Hingegen wurde in dieser Zeit die Confisca niemals erwähnt. Vgl. Abschied 1820, S. 90, Abschied 1816,

ersuchte die Tagsatzung, falls zur «Unterstützung ihrer gerechten Sache eine Eidgenössische Verwendung nothwendig» sei und Graubünden mit einem solchen Begehren an sie herantrete, den Vorort zu veranlassen, im Namen der Eidgenossenschaft sich «dieses gerechten und wichtigen Anliegens kräftig» anzunehmen. Diesem Begehren wurde insofern stattgegeben, als der Vorort ermächtigt wurde, nach Kenntnisnahme der Akten im obenerwähnten Sinne zu verfahren, aber nur, wenn dabei bloss die «gewöhnlichen diplomatischen Schritte» verlangt würden. Andernfalls seien weitere Vollmachten einzuholen.¹

Im nächsten Jahr wurde die Tagsatzung aufgefordert, aufgrund der gegebenen Zusage beim k.k. Hof auf die Einsetzung der versprochenen Kommission zu drängen. Die Tagsatzung stimmte diesem Begehren einmütig zu.² Hingegen vermochten knapp einen Monat später weder der Landammann Reinhard noch der Kanzler Mousson ihre Zustimmung zu einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Verona, wo der Kaiser im November erwartet wurde, zu geben. Immerhin befürworteten sie eine solche von Graubünden aus und waren sogar bereit, die Kosten für diese zu Lasten der eidgenössischen Kasse zu übernehmen. Auf dieses Angebot verzichtete das Confiscacomité zugunsten einer späteren Mission, an der dann eidgenössische Gesandte teilnehmen sollten.³ Das Comité beauftragte Daniel v. Salis und Christoph v. Albertini mit dieser Sendung.⁴

In Verona äusserte sich der Kaiser dahingehend, dass die Angelegenheit nochmals überarbeitet werden müsse. Eine gemischte Kommission erachte er als ungünstig, da dann leicht eine Pattsituation entstehen könnte. Im übrigen finde er die ganze Sache «kurios», und wenn er von vorne zu beginnen hätte, würde er das Unveräusserte zurückgeben und über das übrige «das Kreuz machen». Was er aber nun einmal versprochen habe, das werde er auch halten.⁵

S. 135 und dazu noch Abschied 1817, S. 125, Abschied 1818, S. 136, Abschied 1819, S. 107.

¹ Abschied 1821, S. 122.

² Abschied 1822, S. 109f., Confisca-Protokoll, S. 38.

³ Confisca-Protokoll, S. 40f.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 41.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 43.

In der Folgezeit erklärten Metternich und der schweizerische Gesandte in Wien immer wieder, ein baldiger Entscheid sei zu erwarten.¹ Am 21. Mai 1823 konnte Schraut dann auch dem Kleinen Rat des Kantons Graubünden einen neuen Entschädigungsantrag übermitteln.²

Einen Monat später gab Schraut dem Kleinen Rat den Betrag der offengelassenen jährlichen Rente bekannt. Dieser sei auf 50'000 Lire oder eine Million Lire Kapitalwert an Einschreibungen festgelegt.³

Gegenüber dem Antrag von 1820 bedeutete dieses neue kaiserliche Angebot in verschiedener Hinsicht einen grossen Fortschritt. Zunächst wurden der zweite Teil des ersten Punktes (Einkünfte des unverändert vorhandenen Eigentums ab 20. April 1814) und Punkt zwei (jährliche Rente) des damaligen Angebots in den Punkten 2 und 7 bestätigt. Der erste Teil von Punkt eins (unveräusserte Güter) wurde in der neuen Offerte ebenfalls bestätigt und zudem noch im Zeitpunkt präzisiert. Damit bestand ein begründeter Anspruch auf jenes Eigentum, welches nach dem 20. April 1814 veräussert worden war.

Neu hinzu kamen noch die Artikel 3–6, nämlich:

3. Das Recht auf vorhandene Ausstände.
4. Der Betrag, welcher für Güterverkäufe vor dem 20. April 1814 eingegangen ist.
5. Die Beträge, welche nach dem 20. April 1814 eingegangen sind.⁴
6. Das Recht der gerichtlichen Rückforderung der verheimlichten und dadurch der Confisca entzogenen Güter.

Aber noch ein weiterer Fortschritt wurde unseres Erachtens erzielt. Waren die Bündner beim ersten Antrag beinahe ultimativ dazu aufgefordert worden, diesen anzunehmen, so wurden sie diesmal eingeladen, jene Bevollmächtigten zu ernennen, «welche (...) das Interesse Ihrer an der Sache betheiligten Angehörigen hiebei wahrnehmen, u. in denselben Namen abschliessen sollen». Wenn eine gemischte Kommission auch in diesem Schreiben nicht *expressis verbis* genannt wurde, so liess die Formulierung:

¹ Confisca-Protokoll, S. 43ff.

² BAB D 0, Bd. 871, 21. Mai 1823. Siehe Anhang Nr. 2. Abschriften dieses Antrages finden sich mit minimen Änderungen, die für den Inhalt belanglos sind, in: BAB D 0, Bd. 611, und Confisca-Protokoll, S. 45f.

³ BAB D 0, Bd. 871, 21. Juni 1823.

⁴ Damit sind wohl Beträge für die Güter gemeint, welche vor dem 20. April 1814 verkauft wurden. Jene, die später veräussert wurden, fallen ja unter Punkt 1 u. 2.

«welche (...) das Interesse (...) wahrnehmen» doch auf Verhandlungsbereitschaft von Seiten Österreichs schliessen. Im Comité wurde dann auch beschlossen, den Antrag «als eine Einleitung zu der, von uns in Verona gewünschten Unterhandlung anzusehen».¹ Auch Schraut sah diese Bestimmungen als Basis für Verhandlungen an, die stattfinden sollten.²

Allein, da eine Einladung aus Mailand auf sich warten liess, reiste Christoph v. Albertini³ im Januar 1824 dorthin, um zu sehen, ob eine gemeinsame Kommissionsarbeit beginnen könne. Auf eine positive Antwort hin reiste ihm Daniel v. Salis nach.⁴ Unter dem von den Bündner Delegierten zu Protokoll gegebenen Vorbehalt, sich erst beim Vorliegen des endgültigen Resultats über Annahme oder Ablehnung des Antrages äussern zu dürfen⁵, konnte die Ausarbeitung der einzelnen Artikel beginnen. Im ersten Jahr hatte die Kommission allerdings grösstenteils die von den Veltlinern gegenüber Bündnern vorgebrachten Forderungen zu untersuchen.⁶ Aus diesem Grunde war eine genaue Berechnung des Entschädigungsantrages im Mai 1825 noch nicht möglich, als die k.k. Kommission wegen einer bevorstehenden Reise des Kaisers nach Mailand die Bündner Abgeordneten ersuchte, zu den sieben Artikeln vorläufig Stellung zu nehmen.

Obwohl die Bündner sich ausbedungen hatten, erst beim Vorliegen aller Zahlen sich über den Antrag zu äussern, nahmen sie die österreichische Aufforderung sehr gern an. Sie erblickten darin vermutlich eine neue Gelegenheit, beim Kaiser ihre Ansichten und Wünsche anzubringen. In einer Note vom 9. Mai an die k.k. Kommissare lehnten sie den Antrag ab.⁷

Dies begründeten sie mit dem verhältnismässig kleinen Totalrückerstattungsbetrag und machten im wesentlichen folgendes geltend:

Der Gesamtbetrag an Entschädigungen (ohne Punkt 6) würde, errechnet aus bereits vorliegenden Zahlen und aufgrund von Schätzungen der k.k. Kommissare, ungefähr L.It. 2'941'058.50 ergeben. Der Gesamtverlust

¹ Confisca-Protokoll, S. 47.

² BAB D 0, Bd. 611, 8. Juli 1823. Daniel v. Salis an Schraut. Antwort auf das Angebot. Salis war in Bern und hatte von Schraut diese mündliche Mitteilung erhalten.

³ Er war zusammen mit Daniel v. Salis vom Comité als Bevollmächtigter ernannt worden.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 51.

⁵ Abschied 1827, Beilage R, S. 3.

⁶ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

⁷ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

belaufe sich jedoch andererseits nach bündnerischen Berechnungen auf L.It. 12'539'276.–¹ und nach jenen Tosios² auf L.It. 11'148'424.–³

Aber auch im Fall, dass man die bündnerischen Angaben nicht gelten lassen wolle und den Verlust aufgrund der mangelhaften italienischen Verzeichnisse errechne, betrage dieser immer noch L.It. 8'693'000.–⁴ Bei dieser Berechnung mache der Unterschied immerhin noch über 5,7 Mio., aus und es könne daher keinesfalls von einer gerechten Entschädigung gesprochen werden, zumal der aus der Confiscamasse von den verschiedenen Regierungen gelöste Betrag bis Ende 1824 L.It. 6'266'985.–⁵ ausmache; gemäss Antrag würde also nicht einmal das von den öffentlichen Behörden Bezogene erstattet.

Aus allen diesen Überlegungen heraus sei es den bündnerischen Abgeordneten nicht möglich, den Antrag anzunehmen, ohne das in sie von den Kommittenten gesetzte Vertrauen auf unverantwortliche Weise zu missbrauchen. Die von Österreich gemachte Zusage vom 20. März 1815 enthalte zweifellos nicht nur eine Entschädigung für das verlorene Eigentum, sondern ebenso eine solche für die seit der Confisca entgangenen Zinsen, denn die von den Bündnern am Wiener Kongress gewonnenen Vorstellungen hätten sich eindeutig auch auf letztere bezogen. Die von Österreich vorgebrachten Einwände, man habe sich bei den an frühere Regierungen eingereichten Gesuchen nur auf eine Erstattung des Geraubten beschränkt, werde damit hinfällig. Dies um so mehr, als es sich bei den früheren Regierungen um «die Geburten einer Revolution (handelte), deren vorzüglichster Hebel die Unterstützung des frühern öffentlichen und Privatbesitzes gewesen war». Bei der jetzigen Regierung sei dies aber anders, sie sei eine «auf die Grundlage des Rechtes gestützte Macht». Hinzu komme noch die Tatsache, dass es damals um die Interessen einiger weniger Jahre gegangen sei, nun aber Zinsen von über 25 Jahren ausständen.⁶

¹ Davon L.It. 5'595'212.– Zins à 3 % für 27 Jahre. Der Zinsfuss wurde wegen der nicht abgezogenen Verwaltungskosten und Abgaben so niedrig angesetzt.

² D.h. nach den Preisen Tosios, aber aufgrund der von den Bündnern angegebenen Verluste.

³ Der Betrag der ausstehenden Einkünfte wurde hier nach Abzug der Verwaltungskosten, Abgaben usw. mit jährlich L.It. 175'000.– berechnet und ergab L.It. 4'725'000.– Verlustsumme.

⁴ Der Zins wird hier wie in Anmerkung 1 berechnet.

⁵ Aus den Akten der verschiedenen Regierungen berechnet.

⁶ BAB D 0, Bd. 871, 9. Mai 1825.

Die ablehnende Haltung von Salis und Albertini ist verständlich. Die oben erwähnte, von den Bündnern an den Wiener Kongress gerichtete Eingabe bezog in der Tat auch die Zinsen mit ein. Sie lautete nämlich:

« (...) daß die widerrechtlich erfolgte Confiscation als aufgehoben erklärt, und ihnen das dadurch entzogene Eigenthum, oder dessen Werth, sammt billigem Ersatze für dessen bisherige Entbehrung, zuerkannt werde».¹

Da die jetzt strittigen Zinsen in den Erklärungen des Wiener Kongresses nie speziell erwähnt wurden, durften die Bündner unseres Erachtens ohne weiteres annehmen, diese müssten ebenfalls erstattet werden, und deshalb auf ihre Rückgabe pochen. Jedenfalls konnten sie sich zu diesem Zeitpunkt unmöglich mit einem Vorschlag zufrieden geben, aus dem ihnen nur rund 3 Mio. L.It. resultierte.

Ende Mai ersuchten sie den Kaiser nochmals, sein Wort einzulösen und die 1815 versprochene Kommission einzusetzen.² In diesem Sinne gelangte auch die Eidgenossenschaft durch ihren Generalkonsul Marcacci in Mailand an Ihre Majestät.³ Anfang August wurden die Bündner vom k.k. Gubernium eingeladen, die Gründe für eine Ablehnung mit der Kommission in Mailand zu diskutieren.

Am 5. August begannen die Verhandlungen in Mailand. Von Seite der Österreicher waren Dordi und de Pagave anwesend, während das bündnerische Confiscacomité wiederum Christoph v. Albertini und Daniel v. Salis delegiert hatte.

Beide Parteien verharrten in prinzipiellen Fragen auf ihren eingenommenen Standpunkten. Insbesondere kam man sich in der Auslegung der Zusage von 1815 trotz ausgedehnten Verhandlungen keinen Schritt näher.

In Detailfragen warfen die Bündner Österreich vor, aufgrund des Antrages bei den veräusserten Gütern einen Gewinn von netto 5 Mio. einzustreichen, wenn man die Eingänge unter sämtlichen Nachfolgeregierungen berücksichtige.⁴

Dieser Auffassung traten die k.k. Kommissare entschieden entgegen und gaben in einer Aufstellung bekannt, was nach ihrer Ansicht gemäss

¹ KLÜBER, Auszug, S. 8.

² BAB D 0, Bd. 871, 27. Mai 1825.

³ Abschied 1825, S. 103.

⁴ BAB D 0, Bd. 871, 5. August 1825.

genauen Berechnungen von den verschiedenen Regierungen bis Ende 1824 bezogen worden war. Dieser Aufstellung zufolge betragen die Einkünfte:

1. der Provisorischen Regierung des Veltlins	L.	518'485.09
2. der Cisalpinischen und Italienischen Republik	L.	419'591.65
3. des Italienischen Reiches	L.	775'565.75
4. der Amortisationskasse		
vom 30. April 1810 bis 20. April 1814	L.	138'509.77
5. der Österreichischen Regierung 1816 bis 1824	L.	<u>387'386.20</u>
Total der Einkünfte in den verschiedenen Kassen	L.	<u>2'239'538.46</u> ¹

Demgegenüber sah die bündnerische Rechnung wesentlich anders aus. Zwar erreichten die Bündner in ihrer Aufstellung auch etwa den obenstehenden Betrag², doch stellte dieser ihrer Meinung nach nur einen Teil dessen dar, was bezogen wurde. Ihre Aufstellung des Erlöses präsentierte sich, gestützt auf italienische und österreichische Angaben, wie folgt:

1. An Kapitalbetrag		2'249'532.08
2. An Einkünften seit der Confisca bis 30. Sept. 1816		2'123'220.55
3. An Interessen über die bezogenen Kapitalsummen		
bis 31. Dezember 1824		<u>2'299'373.78</u>
Total Einkünfte		<u>6'672'126.41</u>

Die Einkünfte aus den Kapitalien waren also unbestritten. Hingegen stellten die k.k. Abgeordneten die Gültigkeit der unter Punkt 2 aufgestellten Berechnung in Abrede. Zwar mussten sie Einkünfte unter diesem Titel anerkennen, doch akzeptierten sie diese Aufstellung nicht als Beweis, da es sich um eine Übersicht der aus der Confiscamasse bezogenen Beute handelte.³ Wenn sie nun aber diesen Betrag nicht anerkennen wollten, so wäre es an ihnen gelegen, eine neue Aufstellung zu präsentieren, da sie

¹ BAB D 0, Bd. 871, 17. August 1825, Beilage.

² Ein geringfügiger Unterschied wurde bei den Einkünften der Amortisationskasse ausgewiesen.

³ BAB D 0, Bd. 871, 17. August 1825.

allein über die hierzu notwendigen Unterlagen verfügten. Auf die Zinsen traten die Österreicher nicht ein, und es bleibt unbekannt, welche Position sie hier einnahmen. Bezeichnend ist jedenfalls, dass sie beim Posten des eingegangenen Betrages aus der Confisca die Zinsen mit keinem Worte erwähnten. Wollten sie diese am Ende ebenso unter den Tisch wischen, wie sie es mit dem aus den Gütern Bezogenen versucht hatten?

Eine abschliessende Berechnung der Beträge, welche die einzelnen Regierungen aus der Confisca bezogen haben, ist unmöglich, ohne die entsprechenden Buchhaltungen zu überprüfen. Zweifelsfrei kann jedoch festgestellt werden, dass die eingegangenen Erträge die den Bündnern offerierte Entschädigung bei weitem übertrafen und die von Österreich aufgestellte Behauptung, es würde mit dieser Entschädigung Opfer bringen, hinfällig ist. Zwar mag es den Tatsachen entsprechen, es hätte mit der Übernahme der drei Landschaften hohe Passiven mitübernehmen müssen, doch diese sind um so geringer ausgefallen, als Gelder aus der Confisca in die entsprechenden Regierungskassen geflossen waren. Während der Auseinandersetzungen waren die bündnerischen Gesandten zu weiteren Konzessionen bereit. So erklärten sie sich beispielsweise damit einverstanden, nicht auf den Grundsätzen des Rechts zu beharren, sondern der Billigkeit und den Umständen die gebührende Rücksicht zukommen zu lassen.

Doch weil die österreichischen Kommissare nicht befugt waren zu verhandeln, konnte man zu keiner Einigung gelangen. Zum Abschluss dieser Diskussionsrunde blieb den Bündnern wiederum nichts anderes übrig, als mit einem neuen Begehren beschlussfähige Partner und rasche Erledigung der Angelegenheit zu fordern.¹

Dies sicherten ihnen Metternich² und der österreichische Geschäftsträger in Bern³ auf dem Papier bereitwilligst zu. In der Praxis indes wurde eine Verzögerungstaktik verfolgt, indem einer der beiden seit einigen Jahren mit der Materie betrauten Kommissare versetzt und der andere auf sein Gesuch hin entlassen wurde.⁴ Bis die neuen Kommissare sich in die Angelegenheit eingearbeitet hatten, verstrichen wiederum einige Monate.

¹ BAB D 0, Bd. 871, 3. November 1825.

² BAB D 0, Bd. 871, 26. November 1825.

³ BAB D 0, Bd. 871, 7. Januar 1826.

⁴ Abschied 1827, Beilage R, S. 4.

Am 29. August 1826 legten sie den bündnerischen Vertretern in Mailand den Entwurf eines Abkommens vor, welcher die Bedingungen für die Auslieferung des vorhandenen Eigentums enthielt. Diesem Entwurf zufolge sollten sämtliche sowohl liquide als auch illiquide Ausstände, Forderungen und Realitäten, die sich in österreichischer Hand befanden, den Bündnern bereits jetzt übergeben werden. Diese sollten sämtliche auf diesem Eigentum haftenden Schulden und Lasten übernehmen. Besagte Abtretung hätte als Vorschuss des Entschädigungsantrages zu gelten, ohne Nachteil für jene Beschlüsse, welche der Kaiser in seiner Milde aufgrund der eingereichten Bittschriften noch erliesse.¹ Die übrigen Artikel regelten die Modalitäten und die Bestimmungen, unter denen die Übergabe stattfinden sollte, bis in das letzte Detail.

Österreich war also nicht bereit, seinen Antrag aus dem Jahre 1823 zu erweitern. Die noch zu erlassenden Beschlüsse des Kaisers waren viel zu vage formuliert, als dass die Bündner sich im jetzigen Zeitpunkt etwas davon versprechen durften. Weil man befürchtete, bei der Annahme eines Akonto möge es damit sein Bewenden haben und man in diesem Falle vergeblich auf den Saldo warten müsse, erklärten Salis und Albertini, auf den Vorschlag nicht eingehen zu können. Zu gegebener Zeit werde man die Annahme der Güter nicht ablehnen, doch sei vorerst notwendig, den Betrag der Entschädigung und der Abzüge zu kennen oder zumindest über die Grundsätze einig zu werden.²

In den darauffolgenden Verhandlungen wurden vor allem die abzuziehenden Beträge erörtert. Nach Ansicht der k.k. Kommissare waren folgende Abzüge anzubringen:

1. an Entschädigungen, welche einzelne Bündner bereits erhalten hatten	L.It. 598'069.85 ³
2. an Forderungen, die von der italienischen Regierung bereits beglichen worden waren	L.It. 84'724.—
3. an Forderungen, die von den Bündnern anerkannt und 1824 und 1825 liquidiert worden waren	L.It. 11'001.11

¹ BAB D 0, Bd. 871, 29. August 1826, Art. 1, 2 und 15.

² Abschied 1827, Beilage R; Confisca-Protokoll, S. 54ff.

³ Vgl. Kap. 6.3. Kleinere Entschädigungen hatten zudem Jan Pool und Baron de Bassus erhalten.

Ferner wurde noch ein Vorbehalt angebracht für jene Forderungen, welche weder von den Bündnern anerkannt noch von der italienischen oder österreichischen Regierung beglichen wurden. Ebenfalls mussten die Verwaltungskosten abgerechnet werden.¹

Zu Recht bestritten die Bündner den grössten Teil der in den Punkten 1 und 2 verlangten Abzüge, waren doch mindestens L.It. 516'955.39 nie reklamiert worden und demzufolge auch in keinem Verlustinventar aufgeführt. Unakzeptabel war ebenfalls, dass eine von einer fremden Regierung für besondere Verdienste ausgesetzte Rente von L.It. 50'000.– plötzlich als bereits erstattetes Confiscagut abgezogen werden sollte. Die restlichen rund L.It. 31'000.– betrafen nur Teilerstattungen von drei verschiedenen Inventaren, und es ist deshalb unmöglich, anzugeben, ob sie ein zweites Mal beansprucht wurden oder nicht. Bei den zurückerstatteten L.It. 84'724.– anerkannten die Bündner nur eine Schuld von L.It. 22'800.–²

Aber auch bei dieser Position ist ein Abzug fraglich, da die Eingänge in die Staatskasse aus jener Zeit ja auch nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil erstattet werden sollten. Wenn Österreich diesen Abzug durchbringen wollte, hätte es andererseits auch das aus jener Zeit Bezogene vollumfänglich erstatten müssen. Damit hätte es aber die angebotene Summe bedeutend erhöhen müssen.

Demgegenüber waren die Bündner bereit, jene Forderungen, die im jetzigen Zeitpunkt bestanden, und die Verwaltungskosten in der Höhe, wie sie bei bündnerischer Verwaltung entstanden wären, in Abzug bringen zu lassen. Auch in diesem Punkte konnte mangels Handlungsvollmacht seitens der Österreicher keine Einigung erzielt werden.

Mit der erneuten Ablehnung der bisherigen Anträge gingen die Mailänder Verhandlungen zu Ende, und ein neuer Antrag der Bündner in den folgenden Jahren blieb auch ohne jeglichen Erfolg da.

¹ Confisca-Protokoll, S. 57f.

² Confisca-Protokoll, S. 58.

10.4. Das österreichische Ultimatum vom 25. September 1833

Am 28. August 1832 teilte der eidgenössische Geschäftsträger in Wien, Effinger, der Bündner Regierung mit, die Confiscaangelegenheit dürfte sich nächstens zum besseren wenden und bald ihren Abschluss finden.

Daniel v. Salis, der in den letzten 17 Jahren der Vorkämpfer für die Rückerstattung der Confiscagüter gewesen war, starb im September 1832. Nach der Meldung aus Wien wählten daher die Mitglieder des Confisca-comités Florian Ulrich v. Planta zu seinem Nachfolger und Christoph v. Albertini zum Vizepräsidenten.¹

Sie wurden auf Ersuchen der k.k. Kommissare in Mailand Ende Dezember als Confiscadelegierte bestätigt.² Man berief sie im Sommer 1833 nach Mailand, um über die neuen Anträge zu verhandeln, d.h. um sie annehmen zu lassen. Am 8. Juli wurde ihnen der Entschädigungsantrag, der bereits ein Jahr zuvor erlassen worden war, eröffnet.³ Dieser sah vor:

1. die Erstattung der vorhandenen liquiden und illiquiden Güter und Kapitalien in der Höhe von L.A 1'201'437.20. Davon waren: liquide nach der jährlichen Rente von L.A 31'433.– à 5% = L.A 628'664.40; illiquide, nominell angenommen L.A 572'772.80.
2. alle Zinsrückstände sowie das verheimlichte Eigentum aus der Confisca vor den kompetenten Gerichtsinstanzen betreiben zu dürfen.
- 3–5. eine Regelung betreffend jener sechs Häuser aus der Confiscamasse, die sich nun in staatlichem österreichischem Besitz befanden, und die Österreich behalten wollte.
6. die Erstattung der seit dem 21. April 1814 eingezogenen Renten in der Höhe von L.A. 401'786.88 bis Oktober 1832, nebst den seitherigen Zinsen.⁴
7. die Erstattung der unter der österreichischen Regierung eingegangenen, unter den früheren Regierungen rückständig gebliebenen Kaufschillinge von verkauften Gütern: L.A. 134'653.24.

¹ Confisca-Protokoll, S. 69f.

² Confisca-Protokoll, S. 70.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

⁴ Bereits abgezogen waren 25% Verwaltungskosten.

8. die Erstattung von ebenfalls rückständigen Kaufschillingen, welche seit 1814 in Bons des aufgelösten italienischen Staates bezahlt worden waren, samt Zins bis Oktober 1832: L.A. 77'234.40
9. eine Abfindungssumme für die unter den früheren Regierungen in die Staatskassen geflossenen Gelder in der Höhe von L.A. 2'128'910.64
Von dieser Summe sind abzuziehen:

a) für bündnerische Schulden, die durch die Provisorische Regierung des Veltlins getilgt wurden	L.A. 202'682.63
b) für solche Schulden, die von der Prefettura del Monte getilgt wurden	L.A. 97'385.51
c) für noch bestehende, von den Bündnern anerkannte Schulden	<u>L.A. 12'644.95</u>
 Total der abzuziehenden Beträge	 <u>L.A. 312'713.09</u>

In Übereinstimmung mit dem Comité¹ erklärten die bündnerischen Kommissare, der neue Antrag laute zweifellos vorteilhafter als die bisherigen und beruhe auf günstigeren Grundsätzen als alle früheren. Dennoch seien sie weit entfernt, «dieselben als eine dem erlittenen Verluste und den vom k.k. Hofe im Jahr 1814 übernommenen Verpflichtungen entsprechende Entschädigung zu betrachten.» Auch könnten sie den Modus procedendi nicht billigen, da dieser im Widerspruch stehe sowohl zu den eingegangenen Verpflichtungen als auch zu den bisherigen Schreiben der kaiserlichen Behörden.² Deshalb reichten sie Ende Juli, ohne Rücksicht auf die Klausel, wonach jede weitere gemeinschaftliche Erörterung des Antrages abgewiesen wurde, ihre Bemerkungen zum Antrag ein. Dieser scheine von den Voraussetzungen auszugehen, dass die k.k. Kassen keinen Gewinn aus der Confisca erzielt hätten und deshalb jeden daraus gezogenen Nutzen weitergäben. Ihnen bleibe nur der Wunsch, dass dies konsequent durchgeführt werde. Sie zweifelten nicht daran, dass die Zinsen aller in die Staatskassen geflossenen Summen, die von der Confisca herrührten, den Geschädigten nicht erst seit 1814, sondern bereits seit 1797 gebührten. Da aber ein Festhalten an diesen Forderungen vermutlich die Zinsvergünsti-

¹ Confisca-Protokoll, S. 72ff.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

gung seit 1814 kompromittieren könnte, so beständen sie nicht auf dieser Änderung. Sie erklärten sich im weitem mit der Erstattung der Güterreste einverstanden, obwohl sie dieser eine angemessene Entschädigung vorgezogen hätten. Hingegen glaubten sie auf die Zinsen der seit 1814 eingezogenen Renten Anrecht zu besitzen und beanspruchten die Zinsen der Abfindungssumme seit 1814, unter gleichzeitigem Verzicht auf die Zinsen dieser Summe für den Zeitraum von 1797–1814.¹

Obwohl die bündnerischen Kommissare ihre Forderungen bei verschiedenen Positionen mässigten oder gar aufgaben, kam es nicht zu Verhandlungen. Die Bündner waren zwar zu Verhandlungen nach Mailand geladen worden, aber Österreich verstand darunter bedingungslose Annahme des von ihm vorgelegten Entschädigungsantrags, indem es erklären liess, dass «dieser Antrag ein Ultimatum» darstelle.²

Die k.k. Kommissare beantworteten die bündnerische Note mit den uns bereits zur Genüge bekannten Argumenten und erklärten sich infolge höherer Weisung ausserstande, sich in weitere Diskussionen einzulassen.³

Am 21. September beendeten Albertini und Planta die Auseinandersetzungen und teilten mit, dass sie den Vorschlag annähmen, allerdings nur mit jenen Verlautbarungen, die nach Bekanntgabe des Antrags formuliert worden seien.⁴

Verschiedene Faktoren haben zu dieser Entscheidung geführt. Zunächst sicher einmal die Tatsache, dass dieser Antrag zum Ultimatum erklärt wurde. Auch wenn der jetzige Antrag von Österreich zugesichert war und dieses bei einer verzögerten Annahme kaum Einschränkungen hätte durchsetzen können, so liefen die Bündner doch Gefahr, durch eine allzu starre Haltung die Zinsen vom jetzigen Zeitpunkt an zu verlieren. Im weitem hatten sie vermutlich erkannt, dass sie nun in den Verhandlungen einen Punkt erreicht hatten, der sich kaum mehr weiter zu ihren Gunsten verschieben liess; und wenn es dennoch möglich gewesen wäre, dann nur noch minimal, so dass der Aufwand kaum in einem vernünftigen Verhältnis zum Erfolg gestanden hätte. Schliesslich gilt es noch zu bedenken,

¹ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833.

² a.a.O.

³ a.a.O.

⁴ a.a.O.

dass das Seilziehen um das Confiscagut nun über 35 Jahre dauerte und viele der direkt Betroffenen gar nicht mehr am Leben waren. Beim momentanen Stand der Dinge mag auch die Überlegung mitgespielt haben, sich mit einem Teilerfolg zufriedenzugeben und den jahrelangen Auseinandersetzungen ein Ende zu bereiten.

Nach Aussagen der bündnerischen Kommissare wurden sie durch die Haltung des österreichischen Innenministers beeinflusst. Dieser hatte ihnen geraten, den Antrag anzunehmen und betreffend der Zinsen neue, gesonderte Vorstellungen zu unternehmen.¹ Am 25. September unterzeichneten die Kommissare beider Parteien das Ultimatum. Es entspricht dem Antrag vom 8. Juli, weshalb hier nicht noch einmal darauf eingetreten werden muss.²

Das Ultimatum wurde von österreichischer Seite unter der Bedingung, «dass die Regierung des Cantons Graubünden auf den Vorbehalt der Geltendmachung nachträglicher wie immer gearteter Entschädigungs-Ansprüche aus dem gedachten Titel Verzicht leiste», am 16. Januar 1834 ratifiziert. Nicht in Kraft treten sollte Art. V des Ultimatums, welcher die Entschädigung jener sechs Gebäulichkeiten, die Österreich für sich beanspruchte, so lange regelt, bis die Beweise der bündnerischen Regierung für eine Erhöhung dieser Summe beigebracht würden oder eine Erklärung von Seiten der Bündner vorliege, diese Beweise nicht erbringen zu können.³

Am 13. Februar erteilte das Confiscacomité, im Namen aller an der Confisca Beteiligten, dem Kleinen Rat «unwiderruflich und unbedingt» die Zustimmung zur Ratifikation des Ultimatums im selben Sinne, wie dies von österreichischer Seite geschehen war. Zugleich erklärten sie der Regierung gegenüber, alle von diesem Vertrag herrührenden Nachteile, Verbindlichkeiten und Ansprüche zu übernehmen und sie zu keiner Zeit dem Kanton gegenüber geltend zu machen.⁴

1 StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Schreiben des Präsidenten des Confisca-Comités vom 31. Oktober 1833. Solche wurden durch Rudolf Max v. Salis dann auch in Wien unternommen, jedoch ohne Erfolg.

2 Eine Abschrift des Ultimatums siehe Anhang Nr. 3.

3 StAGR, I.3.c.2/1, 16. Januar 1834.

4 StAGR, I.3.c.2/1, 13. Februar 1834.

11. Die Liquidation des zurückerhaltenen Vermögens

11.1. Allgemeine Grundsätze

Nachdem die baldige Erledigung des Confiscageschäftes im Herbst 1832 in Aussicht gestellt worden war, wurden Christoph v. Albertini und Rudolf Max v. Salis beauftragt, ein Gutachten über die Liquidation der Entschädigung zu erstellen.¹

Ohne den genauen Antrag Österreichs zu kennen, wurde dieses Gutachten am 11. Juni 1833 vom Comité beraten und in seiner endgültigen Fassung angenommen. Von der Voraussetzung ausgehend, es sei eine Erstattung aus dem Liquiden, dem Illiquiden und dem Verheimlichten sowie eine Entschädigung in bar zu erwarten, hiess man zunächst allgemeine Grundsätze gut:²

1. Bei der Bildung und Verteilung der Masse soll ein möglichst einfacher Modus angewandt werden.
2. Alle Entschädigungen, wie geartet sie auch immer sein mögen³, sollen in eine allgemeine Masse fallen und im Verhältnis zu den anerkannten Verlusten auf die einzelnen Reklamanten verteilt werden.
3. Um Streitigkeiten zwischen der Masse und den einzelnen Teilhabern möglichst zu vermeiden, soll die Liquidation nicht nur im Geiste des strengen Rechts, sondern auch in jenem vernünftiger Billigkeit und Konzilianz vorgenommen werden.

Auf diese allgemeinen Grundsätze folgten die Ausführungsbestimmungen.⁴

¹ Confisca-Protokoll, S. 70f.

² Confisca-Protokoll, S. 182ff.

³ Hier stand auch die Frage zur Diskussion, ob man nur das Bargeld und die Staatspapiere in eine allgemeine Masse fliessen lassen sollte und die in natura zu erwartenden Überbleibsel dem Einzelnen übergeben werden sollten unter gleichzeitiger Minderung seiner Forderung an die Masse. Dieses Vorgehen würde eine Betreibung der Einzelnen bei der Revindikation implizieren. Aus Gerechtigkeitsgründen wurde dieser Vorschlag abgelehnt, denn es war möglich, dass bei einzelnen Inventaren ein grosser Prozentsatz an Liquidem und Illiquidem zurückkommen würde. Confisca-Protokoll, S. 183f.

⁴ Wir werden am jeweiligen Ort auf diese Bestimmungen eingehen.

Zunächst sollte eine Verwaltungs- und Liquidationskommission ernannt werden.¹ Die Wahl der Kommission erfolgte nach der Unterzeichnung des Ultimatums in Mailand. Ihr gehörten an:²

Stadtvogt Albert Dietegen v. Salis, Präsident
Bürgermeister Christoph v. Albertini, Vizepräsident
Ratsherr Andreas v. Salis
Conradin Flugi v. Aspermont
Hauptmann Andreas H. v. Perini

Mit Christoph v. Albertini sass ein Mann in dieser Kommission, der seit dem Wiener Kongress an allen wichtigen Confiscaverhandlungen teilgenommen hatte. Andreas v. Salis gehörte dem Comité ebenfalls seit 1816 und Albert Dietegen v. Salis seit 1826 an. Conradin Flugi v. Aspermont und Andreas H. v. Perini wurden durch ihre Wahl in die Liquidationskommission gleichzeitig Comitémitglieder.

11.2. Die Verwaltung der Confiscamasse

Am 15. und 18. Mai sowie am 15. Juni 1834 konnten die dazu ernannten Kommissare, Christoph v. Albertini und Florian Ulrich v. Planta³, in Mailand die von Österreich zugesicherte Barentschädigung entgegennehmen. Am 15. Juni erhielten sie zu Morbegno das in natura erstattete Eigentum ausgehändigt.⁴

Für die Verwaltung der Masse waren der Kommission folgende Aufträge erteilt worden:⁵

1. Sie übernimmt alle Entschädigungsanweisungen und sorgt für den unverminderten Bestand des Massavermögens.
2. Sie hat die nötigen Agenten einzustellen, welche die Einkassierung der Verkäufe, Sicherstellung der Forderungen usw. besorgen.

¹ Confisca-Protokoll, S. 186.

² Confisca-Protokoll, S. 76.

³ Confisca-Protokoll, S. 83.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Circular des Präsidenten des Confisca-Comités vom 1. September 1840.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 186.

3. Die Kommission hat das illiquide Vermögen auf angemessene Weise zu liquidieren.¹
4. Da das Verheimlichte vermutlich zum grössten Teil nur auf gerichtlichem Wege zu erlangen ist, muss dieser Sektor einer besonders gründlichen Untersuchung unterzogen werden. Hernach soll das Gutachten eines gewissenhaften Rechtsgelehrten eingeholt und die Ergebnisse dem Confiscacomité mitgeteilt werden, welches dann über die Behandlung der einzelnen Posten entscheidet.
5. Werden die erforderlichen Auslagen und die Rechnungsablage geregelt.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, bedurfte es in Tirano, Sondrio und Chiavenna eines Liquidationsbüros, wobei man jenes von Chiavenna bald wieder aufhob.² Das Zentralbüro, welches mit der Kapitalverwaltung, der Liquidation der Inventare und der Auszahlung beauftragt war, befand sich in Chur.

Mit den Geschäften im Veltlin wurden Andreas v. Salis und Scipio v. Juvalta betraut.³ Ihre Mission gestaltete sich jedoch ungemein schwierig, weshalb sie bald einmal beim Confiscacomité um die Erlaubnis nachsuchen mussten, weitere Helfer anstellen zu dürfen.⁴ Insbesondere erschwerte ihnen die Haltung Österreichs ihre Arbeit. Dieses war nicht gewillt, ihnen die Detailaufstellungen der liquiden, illiquiden und verheimlichten Positionen auszuhändigen, sondern beschränkte sich darauf, die Pauschalsummen anzugeben.⁵ Somit wurden die Liquidatoren gezwungen, über jedes einzelne Vermögensstück Nachforschungen anzustellen, um zu prüfen, ob der Staat es eingezogen hatte und es dementsprechend in der Pauschalentschädigung enthalten war, oder ob es sich immer in Privatbesitz befunden hatte und also betrieben werden musste. Waren diese Fragen geklärt, so galt es, sich mit dem jetzigen Besitzer zu vergleichen. Konnte keine Einigung erzielt werden, beschritt man den Prozessweg. Gemäss P. C. v. Planta, der in der Zeit von 1838–1840 dieser «Amministrazione del

¹ Aufgrund der Confisca-Inventare sollen Listen über die illiquiden und verheimlichten Posten erstellt werden. Hierauf sollen die Posten auf friedlichem, und wo dies zu keinem Resultat führt, auf gerichtlichem Wege eingefordert werden.

² PLANTA, Lebensgang, S. 41.

³ Confisca-Protokoll, S. 83.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 107, 114, 117 u.a.

⁵ Confisca-Protokoll, S. 111.

patrimonio Grigione restituito» angehörte, wurden gleichzeitig etwa 70 solche Prozesse geführt.¹ Auf letztere kann hier nicht näher eingetreten werden, doch wurden nach bündnerischen Angaben immer weniger Prozesse angestrengt, weil die österreichischen Gerichtsbehörden die Bündner benachteiligten², weil vielfach die Verjährung geltend gemacht wurde, weil das, was sich bereits in dritter Hand befand, nicht mehr der Bündner Administration zufiel und weil bei kleineren Partien auch bei gewonnenem Prozess die Unkosten überwogen.³

Viel besser ging die Bereinigung der liquiden Güter vonstatten. Zwar verursachten auch diese Posten wegen ihrer Zerstückelung einen grossen Zeitverlust, doch löste man hier beinahe den im Ultimatum akzeptierten Betrag, während dies bei den illiquiden und verheimlichten Positionen bei weitem nicht der Fall war.

Insgesamt flossen aus dem Ultimatum der Confiscakasse laut Schlussrechnung von 1862 zu:⁴

Pauschale der Art. V – IX des Ultimatus	fl. 1'236'418.51
Vergütung für die Gebäulichkeiten, Art. III – V	fl. 27'283.56
Einzug des liquiden Vermögens	fl. 302'759.48
Einzug des illiquiden Vermögens	<u>fl. 75'909.25</u>
 Total	 <u>fl. 1'642'372.—</u>

11.3. Die Bereinigung der Inventare

Während die Liquidatoren im Veltlin sich bemühten, ein möglichst günstiges Resultat für die Geschädigten zu erzielen, kam dem Zentralbüro in Chur vordringlich die Aufgabe zu, die Inventare der einzelnen Geschädigten zu bereinigen.

Für die Untersuchung und Bereinigung der Forderungen galten folgende Bestimmungen:

¹ PLANTA, Lebensgang, S. 43.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung über die Confisca Masse vom 15. April 1862.

³ a.a.O., 1. September 1840.

⁴ a.a.O., Abrechnung über die Confisca Masse vom 15. April 1862.

1. Unter die entschädigungsberechtigten Kategorien fielen Liegenschaften, Livelli (Lehenzinsen an Geld oder Naturalien), zinstragende Kapitalien, Korrentforderungen, Mobilien und Handelswaren.¹

Zu den angeführten Kategorien kamen vorläufig auch die rückständigen Zinsen (fitti manchi) hinzu, doch wurden diese am 29. April 1834 als nicht entschädigungsberechtigt erklärt. Hierbei waren dreierlei Gründe massgebend:

- a) Nicht einmal das verlorene Kapital, geschweige denn die Zinsen wurden erstattet.
- b) Die Liquidation wurde dadurch sehr vereinfacht, indem viele andernfalls vorzunehmende Nachweise entfielen.
- c) Niemand erlitt durch die Weglassung der ausstehenden Zinsen einen bedeutenden Nachteil.²

Keine Berücksichtigung sollten Zinsforderungen finden, die seit der Confisca entstanden waren.

Diese Zinsen waren im Verhältnis für alle gleich und konnten dementsprechend ohne Nachteil für jemanden gestrichen werden. Die Auszahlung blieb die gleiche. Ein Unterschied entstand nur im Verhältnis zwischen Auszahlung und Verlust.

Ebenso wurden die Gefälle und die Ansprüche, welche vor der Confisca entstanden waren, nicht als entschädigungsberechtigt anerkannt.

In einer späteren Sitzung vom 30. Mai 1834 fiel der Entscheid, die Mobilien und die Korrentforderungen ebenfalls, wenigstens bis zu einer näheren Wertung derselben, auszuklammern³, ebenso wie jene Forderungen, welche in die dritte Klasse gehörten.⁴

2. Vom bereinigten Inventar waren die anerkannten und von den lombardischen Behörden verrechneten Kapital- und Korrentschulden in Abzug zu bringen.

¹ War die Kommission der Ansicht, der Wert der Gebäulichkeiten sei zu hoch angesetzt, konnte sie darüber Erkundigungen einziehen.

² Confisca-Protokoll, S. 92ff. Durch Verzicht auf die fitti manchi entfiel zweifellos eine grosse Arbeit für die Liquidationskommission. Wie sich die Streichung dieses Postens genau ausgewirkt hat, lässt sich nicht eruieren, weil die effektiven Verluste ja nicht errechnet wurden.

³ Confisca-Protokoll, S. 95.

⁴ Confisca-Protokoll, S. 90.

Um den Interessenten unverzüglich nach Eintreffen der Barentschädigung eine erste Dividende austeilten zu können, wurde am 29. April 1834 beschlossen, aufgrund der provisorisch liquidierten Inventare vorzugehen, da eine endgültige Liquidation noch Jahre dauern würde. Bei dieser provisorischen Liquidation waren die ausstehenden Zinsen bis 1797, die anerkannten Schulden, die Mobilien und die Korrentforderungen bereits in Abzug gebracht worden.¹

Bis zum Jahre 1844 lagen die meisten Inventare bereinigt vor; immerhin blieben einige übrig, bei denen noch geraume Zeit verstrich, bis mit den Inhabern eine Einigung erzielt werden konnte.²

Aus den Abrechnungen über die 1. und 2. Confisca-Dividende von 1844, über ausgelöste Inventare³ und für die 1844 noch nicht liquidierten Inventare über die späteren Dividendenzahlungen haben wir die bereinigten Inventare zusammengestellt.⁴ Daraus resultiert eine Totalsumme von fl. 2'777'167.28. Diese Summe stellt zwar bloss eine annähernde dar, doch wird es kaum je möglich sein, wesentlich genauere Angaben zu liefern, denn selbst bei den sieben verschiedenen Dividendenzahlungen wurde nie von der gleichen Verlustsumme ausgegangen. Die Zahlungen der Dividenden 2–6 lassen auf eine entschädigungsberechtigte Summe zwischen fl. 2'438'000.– und fl. 2'456'000.– schliessen. Das ergibt zusammen mit der Summe für ausgelöste Inventare von rund fl. 350'000.– einen von der Liquidationskommission als entschädigungsberechtigt anerkannten Totalverlust von ungefähr 2,8 Mio. Gulden. Woher kommt nun dieser doch recht bedeutende Unterschied von ca. 1,3 Mio. Gulden?⁵ Ungefähr die Hälfte lässt sich auf die Abzüge aus den 4 Kategorien zurückführen:

¹ Confisca-Protokoll, S. 89ff.

² Confisca-Protokoll, S. 193ff., StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung über die 1. und 2. Dividende, 1. Juli 1844.

³ Vgl. Kap. 11.4.

⁴ Siehe Anhang Nr. 4.

⁵ Im Kapitel 9.2. wurde aus den Unterlagen von 1816 ein Verlust von ca. fl. 4'016'000.– errechnet, nach weiteren Verlustmeldungen bis 1834 ein solcher von ca. fl. 4'110'000.– angegeben.

1. Anerkannte Schulden	L.V.	407'854.01.1
2. Fitti manchi	L.V.	1'980'230.08.6
3. Mobilien	L.V.	316'032.10.3
4. Korrentforderungen	L.V.	<u>326'358.18.6</u>
Total	L.V.	3'030'475.18.4
		<u>oder ca. fl. 650'000.—</u> ¹

Für die andere Hälfte fehlen uns die nötigen Unterlagen, um die Abzüge nachzuweisen, doch dürften sie sich aus Ansprüchen, welche vor der Confisca entstanden waren, aus übersetzten oder nicht existierenden Forderungen sowie aus Guthaben dritter Klasse, welche wie bei einem Konkursfall berechnet wurden, zusammensetzen. Da die Angaben jener Kategorien, welche nicht in die Rückerstattung miteinbezogen wurden, von der Liquidationskommission nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft wurden, ist eine genaue Berechnung des effektiven Verlustes unmöglich. Ziehen wir von der Gesamtverlustsumme die anerkannten Schulden ab und nehmen wir einen gewissen Betrag für übersetzte Forderungen an, so dürfte der effektive Betrag an eingezogenen Gütern und Kapitalien 3,5 bis 3,7 Mio. Gulden ausmachen.

11.4. Die Verteilung der Entschädigung

In den Sommermonaten des Jahres 1834 konnten die Betroffenen die erste Rate der langersehten Entschädigung entgegennehmen. Diese erste Dividende sollte ein Drittel der provisorisch liquidierten Inventare betragen.² Aus der Abrechnung über die erste und zweite Dividende geht hervor, dass verschiedene Personen noch einige Jahre auf ihren ersten Anteil warten mussten.³

Insgesamt wurde unter dem Titel dieser Dividende die Summe von fl. 950'380.25 ausbezahlt.⁴ Um die weitere Liquidation zu vereinfachen,

¹ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Circular des Confisca-Comités vom 7. Mai 1834.

² Confisca-Protokoll, S. 90.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, 1. und 2. Dividende, 1. Juli 1844.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, 15. April 1862.

beschloss das Confiscacomité am 15. April 1842, jene Interessenten, welche einen Verlust von weniger als fl. 6'000.– erlitten hatten, anzufragen, ob sie bereit wären, ihre Inventare zu einem bestimmten Prozentsatz auszulösen.¹ Der noch zu beziehende Anteil wurde auf 12 2/3% für solche, die eine Entschädigung in bar wünschten, und auf 16 2/3% für jene, die einer Rückerstattung in natura zustimmten, festgelegt.² Zusammen mit der ersten Dividende betrug die definitive Entschädigung auf diese Inventare also 46 resp. 50%.

Auf diese Art wurden nach unseren Unterlagen³ 88 Inventare mit einer Totalverlustsumme von fl. 292'277.28 liquidiert. Später kamen noch einige hinzu, wie sich aus der Totalsumme für ausgelöste Inventare schliessen lässt. Diese betrug nämlich laut Schlussabrechnung fl. 49'117.24. Nehmen wir nun einen mittleren Auslösungsanteil von 14% an, so ergibt sich ein Kapitalbetrag von rund fl. 350'000.–.

Von den übrigen Inventaren erscheinen nach 1834 rund 40 nicht mehr in den Tabellen, einerseits weil alle bei ihnen angeführten Verluste unter jene Kategorien fielen, die nicht entschädigungsberechtigt waren, andererseits weil die Kommission sich erst nach längeren Verhandlungen mit den Betroffenen einigen konnte.

Bei den weiteren Inventaren kam die endgültige Liquidation erst im Jahre 1860 zum Abschluss. Je nach Kassabestand wurden in der Zeit von 1844–1860 sechs weitere Dividenden ausbezahlt. Diese Auszahlungen sehen wie folgt aus:

1844	2. Dividende à 8%	fl. 195'038.01
1845	3. Dividende à 6%	fl. 146'713.58
1848	4. Dividende à 5%	fl. 122'776.36
1850	5. Dividende à 3%	fl. 73'621.11
1855	6. Dividende à 3%	fl. 73'535.06
1860	Schlussdividende	fl. <u>14'393.51</u>
Total		fl. 626'078.43 ⁴

¹ Confisca-Protokoll, S. 165f.

² Confisca-Protokoll, S. 171.

³ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, ausgelöste Inventare. Vgl. Anhang Nr. 4.

⁴ StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung vom 15. April 1862.

Diese Interessenten erhielten also rund 59% ihres entschädigungsberechtigten Verlustes erstattet.

Mit Einschluss der ersten Dividende und des Betrages, der für die frühere Auslösung der Inventare aufgewendet wurde, konnten allen Geschädigten insgesamt fl. 1'625'576.32 zurückerstattet werden. Setzen wir nun diesen Betrag in Relation zu dem angenommenen Totalverlust von 3,6 Mio. Gulden, so beträgt die Rückerstattungsquote ca. 45%.

65 Jahre nachdem die Confisca über das bündnerische Vermögen verhängt worden war, konnte der letzte Confiscapäsident, Emanuel v. Salis, 1862 die Schlussabrechnung bekanntgeben. Zusammengefasst sah diese wie folgt aus:

Einnahmen

Entschädigungen aus dem Ultimatum	fl.	1'642'372.—
An Zinsen in Chur und im Veltlin	fl.	289'869.25
Verschiedenes	fl.	<u>7'423.51</u>
	fl.	<u>1'939'665.16</u>

Ausgaben

Auszahlungen an die Geschädigten	fl.	1'625'576.32
Erstattung an die Interessenten ¹	fl.	38'705.15
Anwalts- und Gerichtskosten	fl.	40'246.56
Steuern	fl.	20'399.39
Allgemeine Verwaltung	fl.	209'555.52
Verschiedenes	fl.	<u>5'181.02</u> ²
	fl.	<u>1'939'665.16</u>

¹ Diese hatten bis im Jahre 1834 die verschiedenen Missionen für die Bestreitung der Entschädigung vorfinanzieren müssen.

² StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio, Abrechnung vom. 15. April 1862.

12. Schlusswort

In vorliegender Arbeit wurde der Versuch unternommen, eine Gesamtdarstellung über die Konfiskation bündnerischen Privateigentums in den ehemaligen Untertanenlanden zu liefern. Erst die nähere Beschäftigung mit der Materie zeigte deren Vielfältigkeit auf. Es war uns deshalb verwehrt, auf alle Fragen, die in diesem Zusammenhang hätten erläutert werden müssen, einzugehen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass Rechtsfragen nicht tangiert werden konnten.

Als wichtigste Ergebnisse unserer Arbeit seien genannt: Die Bündner hatten ihren Besitz grösstenteils durch Kauf, Familienpolitik oder Schenkungen erworben. Zu einem geringeren Teil erwarben sie diesen dank ihrer Ämtertätigkeit.

Der grösste Nutzniesser bei der ganzen Angelegenheit scheint Österreich gewesen zu sein. Zwar musste es den Bündnern eine gewisse Entschädigung für die beschlagnahmten Vermögenswerte in Aussicht stellen, doch verhalf gerade diese Tatsache Österreich auf dem Wiener Kongress zu einer willkommenen Gebietserweiterung.

Hervorgehoben werden muss, dass beinahe alle Bündner, welche in jenen Gebieten Güter besaßen, gleichermassen von der Confisca betroffen waren. Im Verhältnis zu ihrem konfiszierten Vermögen wurden aber auch alle gleichermassen, wenn auch in bescheidenem Umfange, entschädigt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Bern, Schweizerisches Bundesarchiv (BAB)

Das Archiv der Mediationszeit, 1803–1813

C 0, Bde. 160–168, Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden.

Das Archiv der Tagsatzungsperiode, 1814–1848

D 0, Bde. 107–611, Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden.

D 0, Bd. 871, Akten betr. Konfiskation bündnerischen Privateigentums im Veltlin, Chiavenna und Bormio, 1814–1834.

Chur, Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

Kantonales Archiv

I.3.c.1–2, Diplomatie, ausländische Beziehungen, Österreich, Veltliner Confisca.

CB III 368–370, Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, Bd. I–III.

Dauerdepositum des Familienverbandes der v. Salis (Archiv altes Gebäu, Chur)

D VI So, Emanuel v. Salis-Soglio Korrespondenz betreffend Confisca etc. (Verzeichnis XII, S. 6a–7) besonders: Protocoll des Confisca-Comités vom 24. Januar 1816 bis 3. April 1864 (1862), (zit. *Confisca-Protokoll*); *Conteggio dell'importo delle facolta Griggione confiscate li 28 Ottobre 1797*.

Abrechnung über die verschiedenen *Dividenden*. (Verzeichnis XII, S. 21a)

Schriften, das Confisca-Comité betreffend (Verzeichnis XII, S. 21a–22).

2. Gedruckte Quellen

Abschied der am 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen ausserordentlichen eidgenössischen Tagsatzung, Bd. I–III (zit. Abschied 1814/15).

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik, 16 Bde., 1–11 bearb. v. JOHANNES STRICKLER, Bde. 12–16 bearb. v. ALFRED RUFER, Bern/Freiburg i.Ue. 1886–1966 (zit. ASHR).

Amtliche Sammlung der neueren Eidgenössischen Abschiede, 1814–1848 (zit. Abschied).

CARONI, PIO, Bericht des Präfekten Angiolini über das Veltlin vom Jahre 1813, in: JHGG 95, 1965.

JUVALTA, FORTUNAT v., *Denkwürdigkeiten*. Aus dem Lateinischen übersetzt und mit Anmerkungen hg. v. CONRADIN v. MOHR, Chur 1848.

KLÜBER, JOHANN LUDWIG, Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 8 Bde., Erlangen 1815–1818 (zit. KLÜBER, Akten).

- KLÜBER, JOHANN LUDWIG, *Auszug* der Akten des Wiener Congresses soweit solche die Confiscation des Bündnerischen Eigenthums betreffen, o.O.o.J.
- MÜLLER, JOHANNES V., *Berichte über seine Mission nach der Schweiz im Jahre 1797*. Hg. von ALFRED RUFER. SA der Politischen Rundschau, Bern 1933 (zit. RUFER, Johannes von Müller).
- Regesten der im Archiv des Geschlechterverbandes derer von Salis befindlichen Pergamenturkunden, bearbeitet von P. NICOLAUS VON SALIS-SOGLIO, Sigmaringen 1898 (zit. SALIS, Regesten).
- RUFER, ALFRED, *Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins*, I. Band, in: QSG, Neue Folge, III Abteilung, Bd. III, Basel 1916 (zit. RUFER, Veltlin I).
- RUFER, ALFRED, *Der Freistaat der III Bünde und die Frage des Veltlins*, II. Band, in: QSG, Neue Folge, III Abteilung, Bd. IV, Basel 1917 (zit. RUFER, Veltlin II).
- RUFER, ALFRED, *Eine österreichische Denkschrift über das Veltlin aus dem Jahre 1800*, in: BM 1932, S. 321–345.
- Schweizerisches Bundesarchiv, *Inventare: Das Archiv der Tagsatzungsperiode 1814–1848*, bearbeitet von GUIDO HUNZIKER, Bern 1980.
- Schweizerisches Bundesarchiv, *Inventare: Das Archiv der Mediationszeit 1803–1813*, bearbeitet von GUIDO HUNZIKER u. ANDREAS FANKHAUSER, Bern 1982.
- Schweizerisches Bundesarchiv, *Inventare: Systematische Beständeübersicht*, bearbeitet von NIKOLAUS BÜTIKOFER, HUGO CADUFF u.a., Bern 1991.
- SALIS-MARSCHLINS, C.U. v., *Historische Erläuterungen über die am 28. Oktober 1797 ergangene Confiskation des bündnerischen Privateigenthums im Thale Veltlin und in den Grafschaften Cleven und Bormio. Noten und Beilagen*, Chur 1814 (zit. SALIS-MARSCHLINS, Noten).
- Staatsarchiv Graubünden. *Gesamtarchivplan und Archivbücher-Inventare des Dreibünde-archivs, des Helvetischen und des Kantonalen Archivs*, bearbeitet von RUDOLF JENNY, Chur 1961.
- ZOIA, DIEGO (Hrsg.), *Li Magnifici Signori delle Tre Eccelse Leghe. Statuti ed Ordinamenti di Valtellina nel periodo grigione*, Sondrio 1997.

3. Literatur

- ALIG, OSCAR, *Georg Anton Vieli. Ein bündnerischer Staatsmann, 1745–1830*. SA aus: JHGG 63 (1933).
- ANONYMUS, *Sur les attentats militaires et politiques de quelques Grisons contre les peuples du Département de l'Adda*, Milan (1799).
- BALZER, HANS, *Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813)*, Chur 1918.
- BERGER, MATHIS, *Auf den Spuren der Bündner im Veltlin (chronologische Zusammenstellung)*.
- BICKEL, WILHELM, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters*, Zürich 1947.
- BREGANI, GIANCARLO, *Analisi e critica dei fenomeni economici, sociali e politici in Valtellina durante la dominazione dei Grigioni (1512–1797)*, Vol. 1° + 2°, Milano 1957/58.
- CAVEGN, PLACI, *Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Abtei Disentis unter den Fürstbäben Lorenz Cathomen und Anselm Huonder 1786–1826*, Diss. Freiburg/Schweiz, Disentis 1960.

- DELNON, BERNHARD, Gaudenz v. Planta, Ein bündnerischer Staatsmann (1757–1834). Diss. Zürich, Chur 1917 (zit. DELNON, G., v. Planta).
- DURNWALDER, EUGEN, Kleines Repertorium der Bündner Geschichte, Chur 1970.
- FRAVI, PAUL, *Rosenroll* Redivivi. Die Fortsetzung der Familienchronik der Rosenroll, in: BM 1976, S. 103–117.
- FREI, DANIEL, Mediation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 841–869.
- GIOVANOLI, GAUDENZIO, Der Versuch der Wiedereroberung des Veltlins 1814, in: BM 1920, S. 33–44.
- GRIMM, PAUL EUGEN, Die Anfänge der neuen Führungsschicht in Graubünden im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit Zürich 1974, ungedruckt (zit. GRIMM, Neue Führungsschicht).
- GRIMM, PAUL EUGEN, Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Diss. Zürich 1981.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (zit. HBLs), 7 Bde. u. Suppl., Neuenburg 1921–1934.
- JECKLIN, FRITZ, Die *Amtsleute* in den Bündnerischen Untertanenlanden, in: JHGG 21 (1891), S. 29–40.
- KIND, CHRISTIAN, Die *Standesversammlung* von 1794. Ihre Ursachen und Folgen, in: Rätia, Mittheilungen der geschichtsforschenden Gesellschaft von Graubünden, Chur 1863, S. 1–80.
- MASSERA, SANDRO, La fine del dominio grigione in Valtellina e nei contadi di Bormio e di Chiavenna 1797, Sondrio 1991.
- MOOR, CONRADIN V., Geschichte von *Currätien* und der Republik «gemeiner drei Bünde» (Graubünden), 3 Bde., Chur 1870–1874.
- MÜLLER, ISO, Die *Anfänge* des Disentiser Hospizes im Veltlin, in: BM 1956, S. 185–201.
- MÜLLER, ISO, Das Disentiser *Veltlinerhospiz* 1764–1797, in: BM 1963, S. 22–37.
- MUOTH, GIACHEN CASPAR, *Historia* grischuna dil novissem temps. La veglia republica grischuna, sia organisaziun e sias relaziuns viers la fin dil davos secul, in: Annalas da la Società Retorumantscha, 1. Jg., 1886, S. 139–172.
- OECHSLI, WILHELM, *Geschichte* der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert. 1798–1830, 2 Bde., Leipzig 1903–1913.
- PESSINA, MARIO, L'alienazione dei beni nazionali in Valtellina: Risultati di una ricerca sulla «Confisca Reta» (1797–1838), in: Archivio Storico Lombardo CX, 1984, S. 92–113.
- PFISTER, ALEXANDER, Die *Patrioten*. Ein Beitrag zur Geschichte Bündens am Ausgange des XVIII. Jahrhunderts, Diss. Bern, Chur 1904.
- PIETH, FRIEDRICH, *Bündnergeschichte*, Chur 1945.
- PIETH, FRIEDRICH, Graubünden und der *Verlust* des Veltlins, SA aus: JHGG 42 (1912).
- PINÖSCH, STEPHAN, Die *ausserordentliche Standesversammlung* und das Strafgericht vom Jahr 1794 in Chur, Diss. Bern, Zürich 1917.
- PLANTA-FÜRSTENAU, PETER V., Chronik der Familie v. Planta, nebst verschiedenen Mittheilungen aus der Vergangenheit Rätians. Zürich 1892.
- PLANTA, PETER CONRADIN, Mein Lebensgang. Chur 1901.
- PUORGER, BALSER, Der *Verlust* des Veltlins, Chiavennas und Bormios, in: BM 1919, S. 169–183, 211–221.
- RUFER, ALFRED, *Das Ende des Freistaates* der Drei Bünde, Chur 1965.

- RUFER, ALFRED, Johann Baptista von Tschärner 1751–1835. Eine Biographie im Rahmen der Zeitgeschichte, Chur 1963 (zit. J.B. v. Tschärner).
- SALIS-MARSCHLINS, CARL ULYSSES v., Die *Confiscation* des Bündnerischen Privateigentums in Veltin, Cläven und Worms, ausführlicher dargestellt. Als Beantwortung zweier in Mailand erschienener Druckschriften, Zürich 1814.
- SALIS-MARSCHLINS, C.U. v., *Historische Erläuterungen* über die am 28. Oktober 1797 ergangene Confiskation des bündnerischen Privateigentums im Thale Veltlin, Chur 1814.
- SALIS-MARSCHLINS, CARL ULYSSES v., Die wirtschaftlichen *Verhältnisse* im Veltlin, in Chiavenna und Bormio zur Zeit der Lostrennung von Graubünden 1814, in: BM 1943, S. 289–303.
- SALIS-SOGLIO, P. NICOLAUS v., Die *Familie von Salis*. Gedenkblätter aus der Geschichte des ehemaligen Freistaates der drei Bünde in Hohenrätien (Graubünden), Lindau 1891.
- SCARAMELLINI, GUIDO, *Onori ai commissari* grigioni di Chiavenna. I portoni di Reguscio e di Santa Maria, in: Clavenna. Bollettino di studi storici valchiavennaschi IX, 1970, S. 87–111.
- SCHMID, MARTIN, Beiträge zur Geschichte des *Finanzwesens* im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts, in: JHGG 44 (1914), S. 1–126.
- SPRECHER, A. v., Zustand der Bevölkerung des Veltlins zur Zeit der bündnerischen Herrschaft, besonders im 18. Jahrhundert, in: BM 1860, S. 2–9, 17–21, 33–37.
- SPRECHER, JOHANN ANDREAS v., Kulturgeschichte der Drei Bünde im 18. Jahrhundert. Bearbeitet und neu herausgegeben mit Einführung, Textergänzungen und Literaturnachtrag von RUDOLF JENNY, Chur 1951 (zit. SPRECHER/JENNY).
- SPRECHER, JOHANN ANDREAS v., Geschichte der *Republik der drei Bünde* (Graubünden) im 18. Jahrhundert. Nach den amtlichen und sonstigen handschriftlichen Quellen bearbeitet, Bd. 1., Chur 1873.
- TOMASCHETT, PAUL, Der *Zehntenstreit* im Hochgericht Disentis 1728–1738. Ein Beitrag zur Bündner Politik und Wirtschaftsgeschichte im 18. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1955.
- WENDLAND, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620–1641), Zürich 1995.
- ZAESLIN, PETER LEONHARD, Die *Schweiz* und der lombardische Staat im Revolutionszeitalter 1796–1814. Basel 1960.
- ZIMMERLI, ERNST, Jakob Ulrich Sprecher v. Bernegg. Ein bündnerischer Staatsmann. I. Teil: 1765–1803, in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Heft 3, XVII. Bd., Zürich und Leipzig 1935.

Verzeichnis der Abkürzungen

(weitere Abkürzungen siehe: Masse und Gewichte, Geld und Geldeswert S. 148)

ASHR	Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik
BAB	Schweizerisches Bundesarchiv, Bern
C 0	Das Archiv der Mediationszeit 1803–1813
D 0	Das Archiv der Tagsatzungsperiode 1814-1848
BM	Bündner Monatsblatt
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
JHGG	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden
QSG	Quellen zur Schweizergeschichte
SA	Separatabdruck
StAGR	Staatsarchiv Graubünden, Chur

Anhang

Proklamation der Konfiskation des bündnerischen Privateigentums in den ehemaligen Untertanenlanden.

Staatsarchiv Graubünden, Chur, XV, Collectanea A (Druck).

LIBERTA'

EGUAGLIANZA

*Sondrio, dal Palazzo Nazionale: 7 Brumaire anno
VI. della Libertà (28 Ottobre V.S.)*

*IL COMITATO PROVVISORIO
DI VIGILANZA E CORRISPONDENZA*

Popoli di Valtellina Chiavenna e Bormio voi foste per più Secoli soggetti al più mostruoso de' Governi, a quello cioè d'un Popolo imperante sopra un altro. Li più accorti e più avidi di lui individui vi governarono a vicenda senz'altra Legge che quella del lor capriccio; le versazioni erano divenute un loro diritto, e le rapine formarono il patrimonio de' più potenti. La libertà e l'Indipendenza ha ora posto un termine a' tanti delitti, e la enunciata Riunione alla Repubblica Cisalpina vi assicura un dolce e felice Governo.

Se però li voti delli amici della Libertà sono paghi sull'avvenire, la Giustizia Nazionale esigge che se non si può per intiero riparare le sofferte ingiustizie e spogli, almeno si assicuri alla Nazione tutto quello che nel suo Territorio possegono li odiati tiranni Grigioni.

L'indebita esazione delli Dazj, la violenta estorsione di trentacinque mille Fiorini fatta nelli primi anni dopo il Capitolato contro il disposto del medesimo, li interessi per cento cinquant'anni decorsi su detta somma, l'esorbitanza de' Salarj nelle cause civili; li danni immensi arrecati dalle Delegazioni, la defraudazione della quota di Multe pecuniarie dovute alle Giurisdizioni e Comunità formano un Credito Nazionale immenso verso la Repubblica Grigiona senza calcolare tant'altri ingiusti mezzi coi quali hanno succhiato il sangue de' vostri Concittadini.

La più giusta delle cause quella cioè di dimandare al Popolo Grigione l'osservanza dei Patti, e Giuramenti incontrò nella perfidia di chi lo diriggeva la più ostinata opposizione e presenta alle Provincie di Valtellina e Chiavenna un secondo titolo d'indennizzazione.

La Mediazione della possentissima REPUBBLICA FRANCESE interposta dalli stessi Grigioni, forse al solo oggetto di allontanare il momento di vostra Libertà ed Indipendenza, come devesi arguire dal successivo disprezzo che ne hanno fatto, e dagli intrighi e turbolenze eccitate nelle vostre Contrade, e l'ingiuriosa ripulsa di non volervi per loro Alleati sono altrettanti motivi che hanno determinato il vostro Comitato di Vigilanza ad ordinare quanto segue:

Primo. Tutte le Proprietà esistenti nel Territorio di Valtellina, Chiavenna, e Bormio di ragione delli Grigioni non nazionali sono confiscate a titolo d'indennizzazione dovuta alle stesse Provincie.

Secondo. Li Magistrati, Giudici, ed Autorità Costituite delle rispettive Comunità sono incaricate sotto la loro responsabilità di prendere immediatamente a nome della Nazione il possesso di tutti li Beni stabili aspettanti come sopra, e di formare un inventario delli medesimi e di tutti li Beni mobili e Capitali rimettendolo al Comitato dentro dieci giorni dopo la pubblicazione del presente Proclama.

Terzo. Tutti li Debitori di Summe Capitali, Interessi, o Danari esatti verso qualsivoglia Grigione come sopra dovranno dentro tre giorni successivi alla pubblicazione notificare le Summe dovute sotto pena del doppio di qualunque Summa occultata, ed in caso d'impotenza sotto pena di un mese di ferri.

Quarto. Si proibisce a qualsivoglia Debitore o Massaro delli detti Grigioni di fare alcun pagamento nelle mani dei medesimi, o degli attuali loro Agenti sotto pena di duplicato pagamento, ed in caso d'insolvibilità ai ferri come sopra.

Quinto. Si ordina a qualsivoglia Agente, Commesso, o Amministratore di Beni aspettanti a' Particolari, o Corporazioni Grigione di astenersi d'oggi in avanti da qualsivoglia ingerenza nelli Beni aspettanti ai loro Principali, e di consegnare li Dinari, Libri, Carte, ed ogni altra cosa di ragione delli medesimi alle persone che veranno nominate dalle rispettive Autorità Costituite, o dal Comitato: e ciò sotto pena di furto, di arresto personale, e di essere tenuti a pagare del proprio il doppio di tutto ciò che accadesse essere alienato, occultato, o trafugato.

Sesto. Rapporto alli Negozi e Dite mercantili Grigioni all'oggetto di prevenire qualunque arenamento o pregiudizio del Commercio si ingiunge alle Autorità Costituite delli Comuni ove sono situati di nominare immediatamente un Institore o Amministratore responsabile col carico di

fare li occorribili pagamenti ed esazioni, di tenere un esatto registro, e di formare il bilancio per procedere in seguito alla alienazione delli detti Negozi, e Dite.

Settimo. S'invitano tutti li buoni Cittadini a vegliare colla maggiore ocularità sull'esatto adempimento del presente Proclama, ed a denunciare con sufficienti prove li Contraventori, assicurando chiunque della segretezza, e ricompensa del Comitato.

Ottavo. Il Comitato ne raccomanda specialmente alle rispettive Autorità Locali la puntuale esecuzione, e si compromette del loro zelo e patriottismo che sapranno prevenire ed impedire ogni dilapidazione e trafugazione dei beni cadenti sotto l'ordinata confisca.

Il Comitato interpretando la generosità, e riconoscenza Nazionale crede poter assicurare li Individui Grigioni che si sono adoperati per promuovere la Libertà ed Indipendenza delle Provi(n)cie di tutti li riguardi compatibili colle circostanze.

TORRELLI PRESIDENTE DEL COMITATO

PIAZZI *del Comitato.*

DELFINI *del Comitato.*

STAMPA *del Comitato.*

SIMONI *del Comitato.*

NOGHERA *Segretario del Comitato.*

Nella Stamperia Patriottica di Giuseppe Bongiascia.

Abschrift eines Schreibens des k.k. Geschäftsträgers in der Schweiz, Baron v. Schraut, an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, welches den österreichischen Entschädigungsantrag enthält.

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, D 0, Bd. 871, 21. Mai 1823.

Dem Herrn Präsidenten u. Kleinen Rath, hat der unterzeichnete Minister zu eröffnen die Ehre, daß die, durch Ihre beiden HH. Deputirten bey des Kaisers Mayestät in Verona eingelegte Empfehlung der Sache jener Ihrer Angehörigen, welche durch feindliche Gewalt ihres Eigenthumes in Veltelin, Worms u. Clefen beraubt worden sind, nicht ohne den gewünschten Erfolg geblieben ist. Seine Mayestät wollen, daß Ihre Erklärung vom 20. März 1815 nach aller Gerechtigkeit u. Billigkeit in Erfüllung gehe. In Folge deßen sollen:

- 1) alle eingezogene, zur Zeit der Auflösung des vorigen Königreiches Italien im Besitze des Staates befindliche, noch unveräußerte Güter, mit ihren Rechten und Lasten, den Eigenthümern zurückgegeben werden. Ihnen soll
- 2) zurückgegeben werden, der Ertrag dieser Güter seit dem 20. April 1814, Zeitpunkt der Rückkehr der Italischen Provinzen unter die Herrschaft Oesterreichs; von diesem Ertrage jedoch abgezogen die Verwaltungskosten. – Sie treten zugleich
- 3) in das Recht der Einhebung der etwa vorhandenen Ausstände, diese mögen Ertrag der unveräußerten oder Reste der Kaufschillinge veräußerter Güter seyn.
- 4) Ihnen wird auch der, auf 138'509 Lire 77 Cent. angegebene Betrag veräußerter Güter, welche noch vor dem 20. April 1814 in die Amortisationskaße des Monte gefloßen seyn sollen, ausgefolgt werden. Umsomehr also erhalten sie:
- 5) alle Beträge, welche nach dem 20. April 1814 für verkaufte Güter eingegangen sind, so wie die, von solchen Gütern eingekommenen Rückstände, sie seyen bewahrt, verwendet, oder bey dem Monte angelegt, nebst den, davon fälligen Zinsen oder Erträgen.

- 6) Ihnen bleibt das Recht der gerichtlichen Zurückforderung ihrer verheimlichten, und dadurch der Konfiskazion entzogenen Güter: demnach ist alle jetzige u. künftige Wirkung der Konfiskazion seit dem Wiedereintritte Oesterreichs in die Lombardie zu ihrer Gunst aufgehoben.
- 7) Obgleich Seine Majestät für die Handlungen der vorigen Regierung in Italien keineswegs einzustehen, und die durch sie verursachten Verluste zu ersetzen haben, daher denn auch zu mehr nicht als einer billigen u. gerechten, keinesweges aber zur vollständigen Entschädigung sich bereit erklärten, so wird doch, im Wege der Abfindung, den Betheilten die Einschreibung einer jährlichen Rente von (fünzigtausend Lire, oder ein Million Kapitalwerth)¹ auf den Monte zu Mailand hiemit angeboten, mit dem Vorbehalte des Abzuges jener Entschädigungen, welche einzelnen Berechtigten bereits geleistet worden sind, so wie der gegründeten u. richtig gestellten Forderungen, welche Oesterreichische Unterthanen etwa an den Kanton Graubünden haben könnten.

Die Summe der oben erwähnten jährlichen Rente muss der unterzeichnete Minister gegen seinen Wunsch hier einsweilen darum unausgedrückt laßen, weil der, sie andeutende Ziffer des Auftrages ihm unverständlich fiel. Sobald er die hierüber erbetene Aufklärung erhalten haben wird, hat er nichts eilenderes, als sie nachzubringen.

Die endliche u. schließliche Abhandlung des gesammten Gegenstandes haben Seine Majestät der Kaiser, den Wunsch des Herrn Präsidenten u. des Kleinen Rathes berücksichtigend, nach Mailand gewiesen. Allerhöchst ihrer Seite den Gubernial-Rath Dordi und den Delegaten Pagave als Kommißarien hierzu ernannt – zugleich unterzeichneten Ihrem Minister aufgetragen, den Herrn Präsidenten u. den Kleinen Rath zur Ernennung derjenigen Bevollmächtigten einzuladen, welche unter Ihrer obrigkeitlichen Leitung das Interesse Ihrer an der Sache betheilten Angehörigen hierbei wahrnehmen, und in derselben Namen abschließen sollen.

Diese Gelegenheit ergreift er denenselben die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(Unterz.) Schraut.

¹ Betrag nachträglich von anderer Hand eingefügt.

Das österreichische Ultimatum von 1833

Schweizerisches Bundesarchiv, Bern, D 0, Bd. 871, Beglaubigte Abschrift vom 3. November 1838.– Weitere Abschrift: StAGR D VI So, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio.

I. R. Commissione per gli Affari della Reta Confisca

Seduta del giorno 25 Settembre 1833

Presenti il Signor Cavaliere Giovanni Orleri assessore presso l'I. R. Magistrato Camerale Lombardo, il Signor Dr. Vincenzo Cavalli Segretario di Governo presso il sullodato I. R. Magistrato Camerale, Commissarj di S. M. I. R. A.

E gli Illustrissimi Signori
Presidente Cristofero de Albertini, e
Colonello Ulrico de Planta
Commissarj Reti

In seguito alle comunicazioni, state date dalli Commissarj Austriaci alli Signori. Commissarj Reti, delle finali basi dell'indennizzo, che S. M. I. R. A. con Sovrana Risoluzione 24 Maggio 1832 si è degnata di accordare al Canton Reto dipendentemente dalla Confisca avvenuta in Valtellina durante l' anno 1797 a danno di famiglie e Corporazioni Grigioni, e dopo le conferenze a quest'oggetto tenutesi nelle precorse trattative, come dai rispettivi Protocolli di seduta sotto le date 8, 29 Luglio, 7 Agosto, 16 e 21 Settembre 1833. Essendosi ora essi Commissarj messi d'accordo sulle divisate basi, sono quindi addivenuti al relativo Ultimatum del tenore come segue:

I^{mo}.

Il Governo Austriaco cede, rilascia, e restituisce fin d'ora al Governo del Canton Grigione, e per esso ai proprj Commissarj deputati, la residua sostanza, che tuttavia esiste, tanto liquida, che illiquida, di procedenza

dalla succennata Confisca, del calcolato complessivo importo a tutto Ottobre dell'Anno Camerale 1832 (giusta i relativi prospetti compilatisi dalla locale Intendenza delle Finanze in Morbegno) di Austriache Lire 1'201'437.20, e ciò salva più precisa rettificazione all'atto dell'effettiva consegna.

II^{do}.

Cede parimenti allo stesso Governo del Canton Grigione il diritto di riscuotere le rimanenze, tanto liquide, che illiquide, per le rendite tutt'ora inesatte della sostanza predetta; come pure il diritto di rivendicare avanti le competenti Magistrature Giudiziarie le sostanze stesse per avventura occultate o sottratte alla Confisca e ciò a termini delle leggi civili, esclusa però sempre qualsivoglia responsabilità per parte del Governo Austriaco.

III^{zo}.

Dalla suddetta cessione sono, e si ritengono fin d'ora eccettuati i seguenti Fabbricati, o parti di essi, di originaria procedenza da detta Confisca, e destinati attualmente ad usi di pubblico servizio, cioè:

La casa in Sondrio segnata col N°. 6218 subalterno 10, incorporata ora al Locale di residenza di quella I. R. Delegazione Provinciale.

La casa in Tirano nella frazione detta alla Rassica presso il confine reto, occupata per la Caserma dell'Forz'armata dell'I. R. Finanza.

Il Fabbricato detto il Castello di Messegra sopra Sondrio, ridotto ad uso di Caserma per la Truppa.

Il Fabbricato in Chiavenna per alcuni Carati di procedenza dalla Confisca, ora destinato ad uso di Dogano.

Alcuni carati parimenti dell'altro fabbricato di Riva di Chiavenna, inserviente ad equal uso.

Finalmente la Casa già Vicariale in Sondrio di presente compenetrata in quella ove risiede l'I. R. Delegazione Provinciale.

IV^{to}.

In corrispettivo della cessione di tali Fabbricati, quali dovranno per ciò ritenersi passati irrevocabilmente in pieno libero ed assoluto dominio dello Stato, il Governo Austriaco si incarica di corrispondere al suddetto Gover-

no Cantonale, e per esso ai proprj Commissarj deputati, i relativi compensi e valori di stima del calcolato totale importo di Austriache L. 14'081.56, e ciò oltre il rimborso degli interessi sul medesimo capitale valore per l'ammontare fino a tutto Ottobre 1832 di altre L. 10'674.52, colli decorrendi in poi.

V^{to}.

Il suddetto Capitale prezzo di stima, stato liquidato dall'I. R. Direzione della Contabilità Centrale, dovrà ritenersi fin d'ora definitivo nella precitata misura, ogni qualvolta soltanto non potessero li Signori Commissarj Reti giustificare in altro modo colla produzione de' relativi legali ricapiti, qualmente gli anzidetti fabbricati all'epoca della Confisca avessero un reale ed effettivo maggior valore di quello stato come sopra calcolato, nel qual caso unicamente verrà accordato al succitato Governo Cantonale quel ulteriore maggiore compenso, che potrà essere di ragione; fermo l'obbligo del resto al Governo del Cantone medesimo di giustificare previamente la provenienza, libertà e disponibilità di fabbricati stessi a tutti gli effetti di ragione.

VI^{to}.

Il Governo Austriaco si assume innoltre di pagare al Governo del Canton Grigione l'importo delle rendite, che entrarono nelle Casse Austriache sulla predetta Sostanza dal 21 Aprile 1814 in avanti, dedotte le relative spese d'Amministrazione in ragione del 25 per cento: quale importo così depurato ammonta a tutto Ottobre 1832 alla somma di Austriache L. 401'786.88, e coll'aggiunta degli introiti dappoi verificati.

VII^{mo}.

Parimenti si assume di rimborsare al Governo del Canton Grigione gli introiti in contanti, stati fatti dalle Casse Austriache dal 21 Aprile 1814 in avanti, per residui prezzi di vendite e di capitali attivi spettanti alla detta Confisca, coi relativi interessi di mora dal giorno dell'introito in avanti, in ragione del 5 per cento per il tempo anteriore al 1° Gennajo 1816, in cui fu attivato il vigente Codice Austriaco, e del 4 per cento pel tempo successi-

vo; quali introiti ammontano fin d'ora alla somma di Austriache L. 134'653.24.

VIII^{vo}.

E pure accordato al suddetto Governo Cantonale il pagamento in effettivo dell'importo de' Beni, stati emessi dal cessato Governo Italiano, e versati nelle I. I. R. R. Casse Austriache dopo il 21 Aprile 1814 per residui prezzi di beni della Confisca, coi relativi interessi fin tutto Aprile 1820, giusta la relativa liquidazione in Capitale di Italiane L. 41'350.16, pari ad Austriache L. 47'528.90, operatane dalla Commissione Diplomatica riunita, in un cogli interessi sulla detta Capitale Somma di Austriache L. 47'528.90, nella stabilita ragione del 4 per cento a datare dal 1° Maggio 1820 in avanti.

IX^{mo}.

Finalmente il Governo Austriaco assegna a favore del Governo del Canton Grigione la somma fissa in effettivo (Pauschalsumme) di Italiane L. 1'852'152.26, pari ad Austriache L. 2'128'910.64 importare dei ricavi già consunti, che pervennero a profitto dei Governi cessati dalla parte alienata della sostanza della Confisca.

La succennata totale Somma fissa però rimane assegnata colla deduzione delle seguenti partite cioè:

- a) Di Austriache L. 202'682.63, cui risultano ora ammontare i debiti gravanti le diverse sostanze de' confiscati, che furono estinti, mediante diminuzione del prezzo de' beni di quella provenienza stati venduti dal provvisorio Governo di Valtellina ai Creditori, od altrimenti, e compresi nell'intero loro importo fra le realizzazioni rappresentate dalla ridetta somma fissa.
- b) Di Italiane L. 84'725.39, pari ad Austriache L. 97'385.51, importo nominale delle Iscrizioni e Rescrizioni, che per crediti di Capitali ed interessi provenienti dalla Confisca, ed ammessi dal cessato Ufficio di Liquidazione del debito pubblico Italiano, furono rilasciati ai Creditori dal già Governo Italiano.
- c) Di Italiane L. 11'001.11, pari ad Austriache L. 12'644.95, cui sommano i crediti tuttavia esistenti dei sudditi Austriaci, stati già riconosciuti dai Signori Commissarj Reti, ed il di cui pagamento verrà ef-

fettuato dal Governo Austriaco, ferma del resto per ogni altra pretesa di credito de' sudditi Austriaci verso debitori Grigioni, l'azione ai medesimi di provvedersi, volendo, contro i detti debitori, come sarà di ragione, avanti le competenti Autorità Giudiziarie.

X^{mo}.

Il presente atto di accomodamento finale s'intende fin d'ora e si dichiara vincolato alle seguenti clausole:

- 1^{mo}. La residua sostanza della Confisca quale tuttavia esiste, si(a) liquida, che illiquida, sarà restituita al suddetto Governo Cantonale, e per esso ai proprj Commissarj, nello stato, in cui attualmente si possiede dall' Amministrazione, con tutte le passività e gli oneri di qualsivoglia specie noti ed ignoti, che vi fossero inerenti: e ciò senz'alcuna benchè menuma responsabilità da parte del Governo Austriaco, sia relativamente ai detti residui beni, che per ogni altra sostanza della Confisca stata per avventura occultata e sottratta.
- 2^{do}. Ferme dovranno rimanere in tutta la loro pienezza di effetto le decisioni e le determinazioni state prese dalle legittime Autorità competenti, non che le convenzioni e li diritti già acquistati, ed in generale gli atti tutti e le liquidazioni state emanate ed operate relativamente al Patrimonio della concreta provenienza, e ciò a termini delle disposizioni di legge e delle massime di pubblica amministrazione.
- 3^{zo}. Attesa la speciale natura delle residue sostanze cadute in Confisca, e nelle particolari vicende delle diverse susseguitesi amministrazioni, ed altre circostanze, che ne le concomitarono, non essendo sempre stato dato di potere ottenere la maggiore desiderata esattezza de' registri economici a fronte delle cure d'Ufficio, nella mancanza di non pochi originarj documenti relativi ai detti beni, così per parte del Governo Austriaco s'intende fatta la presente cessione non altrimenti che nello stato di attuale Amministrazione, senza garantire, ne la rispettiva entità delle singole partite, ne i titoli, o la solvibilità dei debitori, trasfundendo per ciò nel suddetto Governo Cantonale ogni rischio, del pari che ogni maggiore vantaggio.
- 4^{to}. Il Governo del Canton Grigione e per esso i proprj Commissarj, dovrà nè termini prescritti dalle leggi veglianti addomandare presso i

competenti I. I. R. R. Commissarj Distrettuali della Provincia di Valtellina la regolare voltura in que' registri d'estimo dei beni stabili come sopra ad esso restituite.

- 5^{to}. Dal giorno della seguita Consegna, che terrà luogo della effettiva tradizione ed immissione in possesso di dette sostanze, tutte le imposte di qualunque natura inerenti alle medesime, quantunque procedessero da causa anteriore alla consegna, saranno ad esclusivo carico del suddetto Governo Cantonale.
- 6^{to}. La consegna delle residue sostanze da cedersi, per le quali sonosi già completati i relativi elenchi, verrà fatta ai Signori Commissarj Grigioni nell'Ufficio della locale I. R. Intendenza delle Finanze in Morbegno presso cui esistono i diversi documenti e registri di amministrazione.
- 7^{mo}. Oltre i registri di amministrazione, saranno pure consegnati al suddetto Governo Cantonale e per esso ai proprj Commissarj, gli atti delle regolari confessioni di debiti emesse dai debitori verso la Reta Confisca, le scritture di affitti, di livelli, di censi, od altre annualità, di mutui, di transazioni, e di ogni altro atto convenzionale costituente titolo a favore del suddetto Governo cessionario, come pure le note delle iscrizioni relative state prese alli competenti I. I. R. R. Ufficj di Conservazione delle Ipoteche, non che finalmente tutti i registri e documenti spettanti ai Grigioni stati colpiti dalla Confisca, in quanto si trovino negli Archivj Austriaci; e cosi del pari ben'anco i titoli originali di credito stati pagati e compensati dalle pubbliche Casse e portati in deduzione del succennato indennizzo.
- 8^{vo}. La cessione, di che si tratta, appena sarà seguita la effettiva consegna dei beni da restituirsi verrà portata a pubblica notizia a norma delle parti interessate e per l'effetto che dalla succennata epoca in poi abbiassi a riconoscere per legittimo proprietario delle succennate sostanze, il suddetto Governo Cantonale e per esso quelli che verranno delegati ad assumere la relativa amministrazione.
- 9^{mo}. Finalmente il presente Ultimatum delle precorse trattative s'intende, e si dichiara fin d'ora da parte delli Commissarj Austriaci espressamente vincolato alla approvazione di S. M. I. R. A.

Nr. 4 Liste der einzelnen Inventare (vgl. S. 116ff.)

<i>Inv.-Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
1	Albertini v., Gebrüder P. und C.	Chur	56'904.07	49'195.—		
2	Albertini v., Erben des Hptm. G. U.	Chur	3'990.50		3'508.18	46 %
3	Albertini v., Erben des Hptm. Karl	Engadin	12'847.30	10'000.—		
4	Albertini v., Erben des Hptm. Karl	Maienfeld	8'874.24	10'220.—		
5	Albertini v., Erben des Constant	Engadin	444.36	460.—		
6	Albertini v., Landammann Rudolf	Engadin	8'076.26	6'690.—		
7	Allessandri, Pietro	Engadin	2'000.—		2'000.—	50 %
8	Amstein, geb. v. Salis, Hortensia	Zizers	4'422.10		2'468.—	46 %
9	St. Anna, Oratorio	Poschiavo	171.26			
10	Baldini, Notar Agostino	Bergell	83.30		74.5	46 %
11	Baltresca, Notar Rodolfo	Bergell	286.17		291.26	50 %
12	Baltresca, geb. Snidra, Anna	Bergell	122.40		204.45	50 %
13	Baltresca, Erben des R.				201.26	50 %
14	Baltresca, Leutnant Giacomo	Bergell	293.09		236.48	46 %
15	Baltresca, Erben des Daniel	Bergell	231.10		231.10	46 %
16	Baltresca, S. Andrea	Bergell	6'000.—			
17	Baratti, Landammann Jachem	Engadin	12'292.20	12'000.—		
18	Bassus de, Baron Thomas	Poschiavo	15'826.43	13'070.—		
19	Battaglia, Conradin	Engadin	671.39		570.—	46 %
20	Bazzigher, Antonio					
21	Bazzigher, Giacomo	Bergell	5'857.56	5'582.53		
22	Siehe Inventar 193					
23	Beltrami, Erben des Tomaso	Poschiavo	103.56			
24	Bercher, Witwe des Daniele	Bergell	1'104.10		857.09	46 %

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
25	Bivetti, Gaudenzio	Bergell	2'003.52		2'160.30	50 %
26	Beveroni, Flori Anton	Engadin	6'337.43		6'139.26	46 %
27	Beveroni, Erben der Eva	Engadin	2'152.43		1'773.52	46 %
28	Bondolfi, Erben des Nicolo	Poschiavo	64.17		64.17	46 %
29	Bondo, Gemeinde	Bondo	7'015.12		7'013.03	50 %
30	Bontognali, Domenico				771.26	46 %
31	Brusio, reformierte Kirche	Brusio	927.34	500.—		
32	Demanio del Cantone		8'443.40			
33	Cantieni, Otto	Chur	6'707.02	7'730.—		
34	Castelmur, Anton Gaudenz	Engadin	4'198.56	3'490.—		
35	Cattaneo, P.	Castasegna			257.09	46 %
36	Christ de Santz, Erben Graf Nikolaus	Engadin	99'242.56	83'470.—		
37	Cloetta, Podestà Peter	Bergün	540.13			
38	Castasegna, la Coletta	Castasegna			598.22	46 %
39	Colani, Erben des Gio. Battista	Chur	23'383.06	20'670.—		
40	Conrad v. Baldenstein, Francesco		97'078.32			
41	Cortabatti, Erben des Agostino	Castasegna			75.26	46 %
42	Cortino, Rodolfo	Bergell	65.19		65.19	50 %
43	Cortino, Leutnant Tomaso	Bergell	304.46		214.18	50 %
44	Cortino, Erben des Tomaso	Bergell	1'167.39	210.—		
45	Cortino, Bartolomeo					
46	Cortino, Erben des G. N.					
47	Dalp, Podestà Gio. Giacomo	Chur	1'500.—			
48	Datzi, Giovanni und Gaudenzio	Engadin	3'354.—		1'746.24	46 %
49	Del Non, Frau	Engadin	5'558.22		4'561.56	46 %

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
50	Disentis, Kloster	Disentis	80'006.02	60'790.—		
51	Dorizzi, Erben des Giacomo	Poschiavo	2'395.11	766.—		
52	Dorizzi, Gio. Giacomo	Poschiavo	2'367.51	1'410.—		
53	Enderli, geb. Mysani, Frau		20'634.—	1'559.—		
54	Flugi, Erben des Nicolò	Engadin	7'756.56		6'456.30	46 %
55	Flugi, G. N.	Engadin	22'345.45		15'857.—	46 %
56	Flugi, Erben des Constantin	Engadin	16'672.30	14'950.—		
57	Füm, Massa von Felti	Avers	8'000.—			
58	Gadina, Federico	Bergell	3'419.22	1'000.—		
59	Gaudenzio, Gio. Battista	Engadin	685.34			
60	Gaudenzio, Erben des Gio. Domenico	Poschiavo	5'069.28		5'080.10	46 %
61	Jenatsch, Erben des Joh. Anton			630.—		
62	Gervasi					
63	Gianotti, Erben des Giovanni	Bergell	7'785.32		6'672.—	46 %
64	Giovanoli, Gaudenzio	Bergell	4'015.46	2'190.—		
65	Georgy de, Anton	Andeer	1'157.22		594.52	46 %
66	Jegher, geb. Giovanoli, Barbara	Bergell	12'207.16			
67	Jegher, Agostino	Poschiavo	4'603.33			
68	Juvalta, Scipio	Engadin	79'621.30	40'000.—		
69	Juvalta, W. Conradin	Engadin	12'316.30	53'240.—		
70	Juvalta, Erben des Hptm. Georg	Engadin	20'792.09	17'560.—		
71	Juvalta, Constanz				7'783.06	46 %
72	Lanfranchi, Carlo					
73	Lanfranchi, Francesco					
74	L'Acqua, Giacomo, Erbe des Francesco	Poschiavo	162.15			

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
75	Siehe Inventar 193					
76	Legate der reformierten Kirche	Chiavenna	18'988.43	14'130.—		
77	Liver, Johann Anton	Malans	1'612.43		128.35	46 %
78	L'Orsa, Fortunat	Engadin	6'831.30	5'000.—		
79	Maffei, geb. Gianotti, C. Bergell	Bergell	240.—		360.—	46 %
80	Maffei, Pietro und Madalena				2'318.34	46 %
81	Marca à, Landeshptm. Clemente Maria					
82	Marchioli, Benedetto	Poschiavo	16'500.—			
83	Margarita, Beneficio Sossio	Poschiavo	342.51		342.51	46 %
84	Marolo, Erben des Giovanni	Castasegna			11'500.—	46 %
85	Massella, Carlo Vincenzo	Poschiavo	8'567.24	4'210.—		
86	Maurizio, G., Sohn des Tomaso				696.—	46 %
87	Maurizio, Erben des Podestà Giacomo	Bergell	2'743.15		1'700.—	46 %
88	Moritz, Erben des Vital	Chur	25'258.47		12'000.—	46 %
89	Melchior, geb. v. Planta, E.	Valchava	4'776.26		4'615.43	46 %
90	Menghini, Erben Podestà Carlo Antonio	Poschiavo	4'501.56		4'200.—	46 %
91	Mengotti, Erben des S. Lorenzo			790.—		
92	Mini, Geremia	Poschiavo	257.09		219.15	46 %
93	Moeli, Luzi G.	Engadin	385.43			
94	Molinari, Gaudenzio	Bergell	3'380.53	450.—		
95	Monigatti, Erben des Giovanni	Poschiavo	192.51		150.—	46 %
96	Mont de, Baron	Schleuis	41'699.26	32'400.—		
97	Müller, Podestà Antonio	Bergell	9'477.03		6'957.40	46 %
98	Mysani de, Erben des Gio. Theodosio	Poschiavo	52'782.31	47'320.—		
99a	Paravicini, Erben des Baltasare	Poschiavo	685.43	330.—		
99b	Paravicini, Erben des Giuseppe	Poschiavo	2'336.40	920.—		

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
100	Passino, Gio. Daniele	Bergell	940.14		844.30	46 %
101	Passino, Giovanni	Bergell	220.43		244.18	50 %
102	Peer, geb. Tromba, Clara	Bergell	878.06		797.14	50 %
103	Perini v., Erben des Peter	Engadin	54'280.43	60'000.—		
104	Perini v., Erben des Joh. Heinrich	Engadin	1'108.49			
105	Perini v., Erben von Paul und G.	Engadin	43'614.—	41'700.—		
106	Perini v., Erben des Conradin		63'940.53	58'500.—		
107	Pestalozzi, Gio. Antonio	Chur	4'022.12		2'700.—	46 %
108	Piccenoni, Notar Giacomo	Bergell	970.05		566.21	46 %
109	Pidermann, Jan Pitschen	Engadin	143.31		123.26	46 %
110	Pidermann, Gebr. Rudolf. u. Giachem	Engadin	3'520.17		3'183.51	46 %
111	Pirani, Erben des Nicolò	Engadin	2'571.26			
112	Planta v., Gesandter Peter Conr. C.	Fürstenu	250'000.—	116'530.—		
113	Planta v., Florian Ulrich	Engadin	37'268.32	2'850.—		
114	Planta v., Erben vons Flori Andrea	Engadin	19'879.34	14'640.—		
115	Planta v., Jakob Peter	Engadin	17'827.10	16'760.—		
116	Planta v., Erben Landammann Andrea	Engadin	5'312.54	4'680.—		
117	Planta v., Giachem G.		1'849.32		1'493.34	46 %
118	Planta v., Erben von Präsident Florio	Engadin	1'712.22			
119	Planta v., Erben Landamm. Andrea B.	Engadin	29'443.30	17'220.—		
120	Planta v., F. Georg, Leutnant	Engadin	9'548.43			
121	Planta v., Erben des Joh. Baptista	Engadin	12'763.49	8'200.—		
122	Planta v., Erben Vicari Peter Conradin	Engadin	25'008.13		23'500.—	50 %
123	Planta v., Erben von Albert	Engadin	9'736.56	6'430.—		
124	Planta v., Erben von Peter	Engadin	40'000.—	35'240.—		
125	Planta v., Erben des Hptm. Peter	Engadin	4'988.58	2'500.—		

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
126	Planta v., geb. Stuppani, Domenica	Poschiavo	10'726.03			
127	Planta v., Landeshauptmännin Dorotea	Malans	2'520.54	1'660.—		
128	Pool, Agostino des Agostino	Bergell	120.36		422.28	46 %
129	Pool, Gebrüder	Bergell	2'209.49	1'720.—		
130	Pool, Sebastiano	Bergell	1'179.36		1'131.24	46 %
131	Pool & Baratty	Engadin	8'960.—	5'100.—		
132	Pool, Giovanni	Engadin	4'744.02		4'383.10	46 %
133	Pool, Erben Comm. G. u. Catharina	Engadin	23'032.04	19'920.—		
134	Pool, Jan	Engadin	3'458.34		1'337.09	46 %
135	Poschiavo, Propstei	Poschiavo	1'041.58		1'063.24	46 %
136	Prevosti, Erben des Alberto				900.—	46 %
137	Poult de, Erben des Majors	Engadin	6'818.34	6'870.—		
138	Ragazzi, Erben des Valerio	Poschiavo	685.43			
139	Rascher, Erben des Johann	Engadin	385.34		385.42	46 %
140	Rascher, Landammann Andrea	Engadin	47'317.57	43'890.—		
141	Raselli, Giacomo, Sohn des Domenico	Poschiavo	23.22			
142	Redolfi, Erben des Gio. Gaudenzio	Chur	25'285.55	15'140.—		
143	Robbi, Lorenzo	Engadin	17'250.—		14'970.—	46 %
144	Ronchi, Erben des Prevosto	Poschiavo	1'326.42	850.—		
145	Rufetti & Co. (1815: P. Ganzoni)	Chiavenna	2'876.33	2'876.—		
146	Ruinelli, Erben des Lorenzo	Bergell	1'464.13		1'339.18	50 %
147	Salis v., Graf Johann	Bergell	516'417.47	219'460.—		
148	Salis v., Gräfin Anna			37'690.—		
149	Salis v., Erben von Präsident Anton	Chur	118'800.04	107'420.—		
150	Salis v., Landammann Anton	Chur	72'547.46	67'680.—		

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
151	Salis v., Erben von Podestà Hercules	Chur	42'673.02	31'330.—		
152	Salis v., Erben Oberstlt. Hieronymus	Chur	44'841.14	38'790.—		
153	Salis v., Frau Oberst Perpetua	Malans	72'974.21	78'310.—		
154	Salis-Marschlins v., Ulysses	Marschlins	128'547.11	120'000.—		
155	Salis v., Präsidentin Perpetua	Chur	16'546.16	14'560.—		
156	Salis v., Erben Commissari Friedrich	Bergell	414'988.17	209'840.—		
157	Salis v., Commissari Anton	Bergell	126'889.32	90'920.—		
158	Salis v., Erben Landeshptm. Rudolf	Bergell	40'727.42	29'960.—		
159	Salis v., Landamm. Rud. Maximilian	Bergell	123'037.47	82'490.—		
160	Salis-Sils v., Erben Landeshptm. Rud.	Sils	300'570.37	239'590.—		
161	Salis-Haldenstein v., Erben	Haldenstein	2'328.19	880.—		
162	Salis v., Vicari Rudolf	Chur	47'000.—	35'320.—		
163	Salis v., Johann, Sohn des Battista			15'110.—		
164	Salis-Seewis v., Erben Landeshptm. Ulrich				675.—	46 %
165	Salis-Marschlins v., General Anton			9'000.—		
166	Salis-Samedan v., Erben des Anton	Engadin	13'935.40	9'250.—		
167	Salis v., Sebastian	Bergell	1'640.27		1'593.45	46 %
168	Salis v., Erben des Giovanni	Bergell	397.43		274.18	50 %
169	Salvetti, Erben des Domenico	Engadin	13'284.55	9'600.—		
170	Sandri, Gio. Battista, Sohn des Andrea	Engadin	483.45		483.45	46 %
171	Scartazino, Erben Leutnant Bartolomeo	Bergell	156.39		123.29	50 %
172	Scartazino, Leutnant Giovanni	Bergell	1'193.09		774.30	46 %
173a	Scartazino, Podestà Tomaso	Bergell	4'072.22		2'558.16	50 %
173b	Scartazino, Erben Leutnant Tomaso	Bergell	759.—		16.48	46 %
174	Scartazino, Erben des Rodolfo	Bergell	15'477.55			
175	Schucan, Victor	Engadin	527.40		527.40	46 %

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
176	Snidro, Gaudenzio	Bergell	945.31		720.—	46/50 %
177	Soglio, Gemeinde	Bergell	1'784.22		1'591.40	50 %
178	Sprecher, Podestà Johann	Bergell	81.28			
179	Sparagnapane, geb. Molinari, Cath.	Bergell	906.11	595.—		
180	Sparagnapane, Hptm. .Gio. Gaudenzio	Bergell	2'739.10	1'636.—		
181	Sparagnapane, Gio. Antonio	Castasegna				
182	Sparagnapane, Gio. Gaudenzio	Castasegna		2'274.—		
183	Sparagnapane, Gaudenzio	Castasegna				
184	Sparagnapane, Podestà Giovanni	Castasegna		23'700.—		
185	Sparagnapane, Erben Landeshptm. Rud.					
186	Sparagnapane, Podestà Giovanni				3'535.34	50 %
187	Sparagnapane, Gio. Gaudenzio			3'350.—		
188	Stampa, Erben Leutnant Bartolomeo	Bergell	52.49			
189	Stampa, Erben des Agostino	Bergell	16'281.27		532.30	46 %
190	Stampa, Podestà Gio., Sohn Samueles	Bergell	4'962.32		1'440.48	50 %
191	Steffani, Erben des Agostino	Poschiavo	1'053.13		569.28	46 %
192	Siehe Inventar Nr. 193					
193	Stuppani, Erben des Florio				214.18	46 %
193/22	Beeli, geb. Stuppani, Cordula	Poschiavo	5'420.27			
193/75	Lazaroni, Masse	Poschiavo	53'444.06		57'000.—	50 %
193/192	Stuppani, Gio. Enrico		6'398.48			
194	Taparelli, Erben des Giacomo	Poschiavo	1'189.04	214.—		
195a	Travers v., Gräfin		6'634.30	6'700.—		
195b	Tromba, Erben des Giovanni A.					
196	Torre, Alberto					
197	Walther, Filip	Engadin	600.—	600.—		
198	Zanetti, Domenico	Poschiavo	216.26			

<i>Inv.-Nr</i>	<i>Name</i>	<i>Ort / Region</i>	<i>Verlust- berechnung</i>	<i>Bereinigte Inventare</i>	<i>Ausgelöste Inventare</i>	<i>Auszah- lungssatz</i>
199	Zanetti, Erben Podestà Carlo Chiari	Poschiavo	1'788.02		1'303.56	46 %
200	Zanetti, G. Antonio	Poschiavo				
201	Zavaritt, Erben der Catharina	Engadin	1'115.37		1'045.22	46 %
202a	Zoya, Erben Landeshtptm.. Paolo Ant.		6'313.49			
202b	Zoya, Erben Landeshtptm.. Paolo Ant.		15'158.01			
203	Zoya, Erben von Hptm. Gaudenzio		4'511.46			
204	Zoya, Erben Präsident Gio. Paolo	Poschiavo	25'935.45	21'950.—		
205	Zoya, Erben der Cecilia	Poschiavo	9'512.15			
206	Gianotti, Gaudenzio	Castasegna			138.30	46 %
207	Romedi, Andrea u. Elia			120.—		
208	Tottiani, Erben des G.					
209	Mott del, Erben von Notar Giovanni	Vicosoprano			96.—	46 %
210	Flugi, Erben von Podestà Conradin				2'838.44	46 %
211	Ruinelli, Giovanni				771.26	50 %
212	Locco, Giovanni	Castasegna			77.33	46 %
213	Torriani, Erben des Giovanni	Soglio				
214	Nussio, NN.					

Begleitschreiben zur Schlussabrechnung der Confisca von Emanuel v. Salis-Soglio, Präsident des Confisca-Comités.

Staatsarchiv Graubünden, Chur, D VI So, Familienarchiv von Salis, Bestand Emanuel v. Salis-Soglio (Verz. XII, S. 21a), zeitgenössische Vervielfältigung.

Tit.

Mit Bezugnahme auf unser Schreiben vom December 1860 haben wir die Ehre Ihnen beifolgend die Abrechnungen über die Confisca-Masse zu übermachen. Dieselben bestehen,

1. Aus der den Confisca-Interessenten zwar schon im Jahr 1839 zugesandten, hier aber nochmals beigelegten Verwaltungsrechnung sammt Vermögensbestand vom 30. Sept. resp. 1. Oct.^{br} 1839.
2. Aus der Abrechnung vom 1^{ten} Octobr. 1839 an bis zum Ende der Verwaltung 31. Januar 1862.
3. Aus der Zusammenstellung der beiden obigen Abrechnungen, und
4. Aus der Berechnung über den Einzug des liquiden und illiquiden Vermögens im Veltlin und in Cleven, seit dem 1^{ten} Oct.^{br} 1839.

Wir geben gerne zu, daß die Liquidation der Confisca-Masse eine bedeutende Anzahl Jahre in Anspruch genommen und daß namentlich das Resultat der Betreibung der illiquiden Posten, den Anfangs gehegten Hoffnungen nicht entsprochen hat; wer aber nur einigermaßen die Schwierigkeiten, welche die ganze Liquidation mit sich brachte und worüber von Zeit zu Zeit den Herren Interessenten Bericht erstattet wurde, in's Auge fasst, wird begreifen, daß ein derartig verwikeltes und weitläufiges Geschäft unmöglich in wenigen Jahren erledigt werden konnte, zumal Cholera und Revolutionen im Veltlin, längere Unterbrechungen deßelben hervorriefen.

Das ungünstige Ergebnis der illiquiden Parthien rührt hauptsächlich daher, daß uns die österr. Gerichtsbehörden nicht gewogen waren, daß die Verjährung auf viele der anhängig gemachten Processe, von denselben gegen die Confiscirten geltend gemacht wurden und daß man daher für gerathener hielt, derartige Causen nicht mehr zu prosequiren sondern auf sich beruhen zu lassen. Belangreiche Processe, wie diejenigen gegen Vertemati-Franchi und die Gemeinde Fucine giengen leider, gegen alle Er-

wartungen verloren. Trotz all'diesen ungünstigen Umständen stellt sich jedoch noch immer eine wirkliche netto Einnahme für liquid gemachte Posten von Fr. 35'000.- heraus. Auch ist aus dem liquiden Vermögen um Fr. 43'000.- mehr als der Anschlag von 1839, erlöst worden.

Der Umstand, daß behufs Liquidation der Confisca-Inventarien und des Vermögens im Veltlin und in Cleven, mehrere Verwaltungen aufgestellt werden mußten, war ganz geeignet, die Verwaltungskosten, gegenüber der Liquidation eines gewöhnlichen Vermögens von gleichem Umfang zu vermehren, dennoch aber belaufen sich dieselben zu unserer großen Beruhigung nicht höher als auf 12 2/3% vom Gesamtbetrag der Entschädigung.

Wie aus der Abrechnung vom 31. Jan. l. J. zu entnehmen ist, schließt dieselbe mit einem Guthaben an den Herren Masner & Braun, von Fr. 867.01, welche bestimmt sind die Kosten der sehr weitläufigen Arbeiten für die Aufstellung der Eingangs erwähnten Rechnungen, so wie noch einzelne zu bestreitende Unkosten und Auslagen zu decken.

Es begreift sich von selbst, dass die aus den Confisca-Büchern geschöpften Details, welche die Grundlage der gegenwärtigen Rechnungen bilden, nicht vervielfältigt u. den Herren Interessenten ebenfalls übermittelt werden konnten; dagegen stehen jedem Confiscirten, sowohl die Bücher als die fraglichen Details zur Einsicht offen und wird es dem Comité und der Liquidations-Commission zur Beruhigung dienen, wenn die Beteiligten hievon Gebrauch machen.

Im fernern laden wir dieselben ein, ihre seiner Zeit den Administrationen im Veltlin zugesandten Rechnungsbücher, bei der Liquidations-Commission resp. Hr. Oberst Em. v. Salis in Chur innert Jahresfrist abfordern zu lassen, indem man später Reclamationen nicht mehr berücksichtigen könnte und sich auch aller diesfälliger Verantwortlichkeit entschlagen müßte.

Das Comité benutzt noch diesen Anlaß um die Herren Comittenden, am Schluß eines so wichtigen, aber langwierigen und mit so vielen Schwierigkeiten verbundenen Geschäftes, wie dies die ganze Confisca-Angelegenheit war, seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.
Chur den 15. April 1862.

Namens des Comité's:
Em. v. Salis-Soglio

Nr. 6

Masse und Gewichte, Geld und Geldeswert

Folgende Aufstellung basiert auf: SPRECHER/JENNY, S. 586ff., PIETH, Bündnergeschichte, S. 553f. u. 558f., BREGANI, Analisi, Bd. 2, S. XXIff. u. XLIXff., CAVEGN, Disentis, S. 74, sowie auf Angaben in den ungedruckten Quellen.

Geld und Münzen

- 1 Bündner Gulden (fl.) = 15 Batzen = 60 Kreuzer = 70 Blutzger (Bl.)
- 1 Lira di Valtellina (L.V.) = 20 soldi à 10 denari = 15 Bl.
- 1 Lira di Chiavenna = 24 Bl. = 1.6 L.V.
- 1 Lira corrente di Milano (L.C.) = 20 soldi à 12 denari
- 1 Lira italica (L.It.) = 100 centesimi
- 1 Lira austriaca = 100 centesimi = $\frac{1}{2}$ fl.
- 1 fl. = 2 L.A. = $4 \frac{2}{3}$ L.V. = 1.74 (40/23) L.It. = 2.27 (145/64) L.C. = 2.92 (35/12) Lire di Chiavenna.
- 1 Reichsgulden = 1 Bündner Gulden 14 Kreuzer.

Flüssigkeitsmasse

in Graubünden:

- 1 Saum = 90 Mass (im 19. Jh. 100 Mass = 150 l)
 - 1 Mass = 1.35 Liter
 - 1 Saum = 8 Ster
 - 1 brenta = 6 stara
 - 1 Ster = 10 Boccali
- ##### *Im Veltlin (Sondrio):*
- 1 soma = 8 stara = 130.56 Liter
 - 1 staro = 15 boccali

Getreidemasse

- 1 quartane = 3 Ster
- ##### *Im Veltlin (Sondrio):*
- 1 soma = 8 quartare = 146.23 Liter
 - 1 quartara (quart.) = 2 staia

Flächenmasse

im Veltlin:

- 1 pertica = 24 tavole = 688 m²
- 1 tavola = 12 piedi

Personenregister

Hier nicht erfasst sind die Personenamen auf S. 22–24 und jene der Inventare S. 137–145.

- Affry, d', Ludwig August Philipp 56, 57
Albertini, von, Christoph 60, 68, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 99, 101, 106, 108, 110, 111, 131
Amstein-Salis, Familie 49
Artaria, Giovanni Battista 25-26
- Bassus, de, NN., Baron 104
Beeli, Familie 48
Beeli-Stuppani, Familie 49
Begos, Louis 54
Briatte, Georges François 54
- Canning, George 64
Cantieni, Otto 87
Carracciolo, Nuntius 25
Castelli, Paolo 85
Castromuro, de, Gubertus dictus Sussus (-1356-) 20
Cavalli, Vincenzo 131
Chiari, Familie 49
Comeyras, Pierre-Jacques Bonhome de 46, 53
Conrad v. Baldenstein, Francesco 51, 54, 55
- Dalberg, von, Karl Theodor 64
Delfini, Giambattista 44, 128
Dordi, NN., Gubernialrat 93, 101, 130
- Effinger, Alb. eidg. Geschäftsträger in Wien 106
Enderli, NN., Stadtvogt v. Maienfeld 35
- Facetti, Lorenzo 85
Fagiolini, Giovanni Battista 85
Flugi von Aspermont, Conradin 111
Fuzi, Andreas (-1326-) 19
- Giordani, Giovanni 85
Guicciardi, Diego 55, 61
- Hartmannis, von, Hartmann 34
Huonder, Anselm 46, 47
- Jörger-Giovanoli, Familie 49
Juvalta, von, Scipio 112
- Klüber, NN. 93
- Lamberthengy, (Louis) 57
- Mageto, de, Petrus gen. Pazochus 20
Maillardoz, de, (Constantin) 57
Malacrida, Familie 49
Marca, à, Familie 39
Marcacci, (Antonio?), Generalkonsul in Mailand 101
Marescalchi, (Ferdinando) 46, 57
Marmels, von, Ursula (-1564-) 25

Maximilian I., Kaiser 9
 Mayri
 – Gaudentius (-1353-) 20
 – Raphael (-1353-) 20
 Melzi, (Francesco) 56, 57
 Metternich 65, 68, 93, 96, 98, 103
 Misani, Gaudenz 39
 Monigatti, Familie 48
 Montenach, von, Jean 60, 62
 Mousson, (Jean Marc) 97

 Napoleon Bonaparte 10, 43, 45, 46,
 52, 53, 56
 Noghera, Nicola 44, 128

 Orleri, Giovanni 131

 Pagave, de, NN., Delegat 101, 130
 Perini, von, Andreas H. 111
 Piazzzi, Bernardo 44, 128
 Planta, von,
 – Florian Ulrich 87, 93, 106, 108,
 111, 131
 – Gaudenz 51, 52
 – Peter Conradin 112
 Pool, Jan 104
 Pusterla dictus de Strata, Jacobus de
 (-1309-) 19

 Rainer, Vizekönig 93
 Rascher, Johann Simeon 52, 53
 Reding, Alois 55
 Reinhard, Hans 59-60, 61, 62, 67, 97
 Rosenroll, Familie 49

 Salis, NN., Stadtvogt 35
 Salis, von, Familie 40
 – Albert Dietegen 111
 – Andreas 87, 111, 112
 – Anton 87
 – Augustin (-1393-) 21
 – Augustin (-1471-) 26
 – Daniel 60, 68, 87, 88, 89, 93, 94,
 97, 99, 101, 106
 – Emanuel 118, 146-147
 – Gubert (-1309-) 19
 – Gubert (-1471-) 26
 – Gubert gen. Sussus (-1326-) 19
 – Gubertus (Anf. 16. Jh.) 21
 – Guidotus (-1354-) 20
 – Herkules (-1564-) 25
 – Johann, Graf 87, 93
 – Johann Baptista (1521-1597)
 21-25
 – Johannes (-1326) 20
 – Luna (-1471-) 26
 – Rudolf (-1354-) 20
 – Rudolf Max 110
 Salis-Marschlins, von, Carl Ulysses
 12, 13, 21, 49, 50
 Salis-Sils, Familie 86
 – Vincenz 54, 55, 60, 87
 Salis-Tagstein, von, Herkules 51
 Saurau, von, (Franz Joseph) 88, 89,
 90, 92
 Schraut, von, (Franz Alban) 94, 96,
 98, 130
 Sforza, Maximilian 9
 Simoni, Enrico 44, 128
 Sozzi, Columban 46
 Sprecher, von, Jakob Ulrich 52
 Stampa, Girolamo 44, 61, 128
 Stapfer, Philipp Albert 46, 54
 Strasoldi, von, NN., Graf 93
 Stupanis, de, Franciscus (-1326-) 20

 Taglioretti, Pietro 55, 56
 Talleyrand, de, Charles Maurice 53,
 54, 64
 Testi, (C.) 53
 Thormann, Gottlieb 54, 55
 Toggenburg, von, Christoph 60
 Torelli, Luigi 44
 Tosio, NN., Buchhalter 89-90, 92,
 93

Tscharner, von, Johann Baptista 38,
52, 53

Vertemate-Franchi, Familie 26

Vicedomini, de, Johannes (-1471-)
26

Vieli, Georg Anton 52

Visconti, Gian Galeazzo 20, 21

Vitale, Familie 49

Wattenwyl, von, (Sigmund David
Emanuel) 57, 67

Wessenberg, von, Ignaz Heinrich 61

Wieland, Johann Heinrich 60, 62

ISBN 3 905 241 82 X